



Öffentliche Bekanntmachung

Die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Beckum findet am Donnerstag, dem 21. Februar 2019 um 17:00 Uhr in der Mensa der Sekundarschule Beckum, Windmühlenstraße 95, 59269 Beckum statt. Alle Einwohnerinnen und Einwohner sind herzlich zur Teilnahme am öffentlichen Teil der Sitzung eingeladen.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
2. Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt Beckum vom 18. Dezember 2018 – öffentlicher Teil –
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Betrauung des Betriebes gewerblicher Art Stadtmarketing und des Eigenbetriebes Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum
Vorlage: 2018/0303
5. Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen im Zusammenhang mit dem Aktivfest im Stadtteil Neubeckum am 31. März 2019
Vorlage: 2019/0033
6. Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Stadtfest Neubeckum“ im Stadtteil Neubeckum am 2. Juni 2019
Vorlage: 2019/0034
7. Auflösung der Overbergschule, städtische Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen – Übergang in die Trägerschaft des Kreises Warendorf
Vorlage: 2019/0017
8. Beitritt zur NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH unter anderem im Zusammenhang mit der Planung einer neuen Feuer- und Rettungswache im Stadtteil Beckum
Vorlage: 2019/0020
9. Anfragen von Ratsmitgliedern

Nicht öffentlicher Teil:

1. Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt Beckum vom 18. Dezember 2018 – nicht öffentlicher Teil –
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Anfragen von Ratsmitgliedern

Beckum, den 6. Februar 2019

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Vorsitz



Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Beteiligte(r): Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Fachbereich Stadtentwicklung
Auskunft erteilt: Herr Wulf
Telefon: 02521 29-200

Vorlage

zu TOP

2018/0303

öffentlich

Betrauung des Betriebes gewerblicher Art Stadtmarketing und des Eigenbetriebes Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

12.02.2019 Beratung

Rat der Stadt Beckum

21.02.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Die Betrauung des Betriebes gewerblicher Art Stadtmarketing mit der Wahrnehmung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gemäß dem als Anlage 1 zur Vorlage beigefügten Betrauungsakt wird beschlossen.
2. Die Betrauung des Eigenbetriebes Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum mit der Wahrnehmung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gemäß dem als Anlage 2 zur Vorlage beigefügten Betrauungsakt wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Durch die Erstellung der Betrauungsakte entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union sind die Rechtsgrundlagen für das europäische Beihilferecht. Gemäß § 41 Absatz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist der Rat der Stadt Beckum für alle Angelegenheiten zuständig, für die das Gesetz nichts anderes bestimmt.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu beachten.

Erläuterungen

Das europäische Beihilferecht ist in den Artikeln 107 und 108 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union vom 1. Dezember 2009 geregelt. Danach sind aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

Damit soll sichergestellt werden, dass insbesondere der Handel zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nicht durch staatliche Einflussnahme beeinflusst wird. Letztlich soll das grundsätzliche Verbot von Beihilfen durch staatliche Stellen die Chancengleichheit für wirtschaftliche Betätigungen in der Europäischen Union schützen.

Der Beihilfetatbestand erfasst auf kommunaler Ebene jede wirtschaftliche Vorteilsgewährung gleich welcher Art von Kommunen oder öffentlichen Unternehmen zugunsten von privaten oder anderen öffentlichen Stellen, insbesondere Unternehmen. Betroffen sind davon auch Leistungen von Kommunen an ihre „eigenen“ öffentlichen Stellen, insbesondere an Unternehmen, die Aufgaben der Daseinsvorsorge wahrnehmen.

Beihilferelevante Tätigkeiten sind dabei grundsätzlich alle Tätigkeiten im Rahmen der Daseinsvorsorge, die die Kommunen selbst oder ihre wirtschaftlichen Betriebe erfüllen. Die Art der Leistungen ist vielfältig. Neben der direkten Zuwendung von öffentlichen Mitteln sind zum Beispiel auch vergünstigte Darlehen, Verlustausgleichszahlungen, Bürgschaften oder der Verzicht auf Ausschüttungen von Bedeutung.

Wenn die Tatbestandsmerkmale einer Beihilfe erfüllt sind, bedarf es für eine beihilferechtliche Absicherung der Ausgleichsfinanzierung entweder einer ausdrücklichen Genehmigung durch die EU-Kommission über das sogenannte Notifizierungsverfahren oder einer sogenannten Betrauung nach dem Freistellungsbeschluss der Kommission – Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU – K (2011) 9380 vom 20. Dezember 2011).

Die Verwaltung hat gemeinsam mit der Concunia Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Münster, die Leistungsbeziehungen bezüglich der Beteiligungen der Stadt Beckum als auch die unternehmerischen Tätigkeiten im Rahmen des Kernhaushaltes einer beihilferechtlichen Prüfung unterzogen und ist zu den folgenden Ergebnissen gekommen:

1. Die Betriebe gewerblicher Art Blockheizkraftwerke, Märkte, Photovoltaik-Anlagen Bauhof und Beteiligung an der Radio Warendorf GmbH & Co. KG sind aufgrund der derzeitigen Gewinnsituation beihilferechtlich nicht relevant.
2. Die im Betrieb gewerblicher Art Stadtmarketing erzielten Verluste von circa 300.000 Euro pro Jahr werden durch die staatlichen Mittel der Stadt Beckum unmittelbar ausgeglichen. Da sich die Tätigkeiten des Betriebes gewerblicher Art Stadtmarketing auf Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse beschränken, ist eine beihilferechtliche Absicherung über einen entsprechenden Betrauungsakt möglich.

3. Die im Betrieb gewerblicher Art Kultur erbrachten Leistungen fallen unter die Freistellungsregelung der Verordnung (EU) 2017/1084 der Kommission vom 14. Juni 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) Nummer 651/2014 in Bezug auf Beihilfen für Hafen- und Flughafeninfrastrukturen, in Bezug auf Anmeldeschwellen für Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes und für Beihilfen in Sportinfrastrukturen und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen sowie in Bezug auf regionale Betriebsbeihilferegelungen für Gebiete in äußerster Randlage und zur Änderung der Verordnung (EU) Nummer 702/2014 in Bezug auf die Berechnung der beihilfefähigen Kosten (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO –).
4. Im Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum erfolgt ein Verlustausgleich des dauerdefizitären Betriebes der Bäder durch die Gewinne aus den Beteiligungen an der Wasserversorgung Beckum GmbH und der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG. Dies stellt beihilferechtlich einen Mittelzufluss aus staatlichen Mitteln dar, denn hierunter ist auch die Verhinderung eines Zahlungszuflusses aus den Beteiligungen zu sehen. Denn ohne die Verrechnung der Beteiligungsgewinne mit den Verlusten aus dem Bäderbereich könnten Gewinnausschüttungen an den Kernhaushalt erfolgen. Somit liegt ein Beihilferisiko hinsichtlich dieses Verlustausgleichs vor. Eine beihilferechtliche Absicherung über einen Betrauungsakt ist möglich.
5. Die Stadt Beckum gewährt aufgrund ihrer Beteiligung an der Westfälische Landeseisenbahn GmbH (WLE) dieser einen jährlichen Zuschuss in Höhe von derzeit 137.340 Euro. Die Westfälische Landeseisenbahn GmbH hat diese Fehlbetragsvereinbarung durch die BDO Legal Rechtsanwalts-gesellschaft mbH einer beihilferechtlichen Würdigung unterzogen. In der Präambel der aktuellen Fehlbetragsvereinbarung wird ausdrücklich klargestellt, dass die aufgrund der Fehlbetragsvereinbarung fließenden Leistungen ausschließlich in die Infrastruktursparte der WLE fließen. Für eine darüber hinausgehende beihilferechtliche Absicherung ist die WLE verantwortlich.

Vor diesem Hintergrund soll der für den Betrieb gewerblicher Art Stadtmarketing sowie für den Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum geleistete Verlustausgleich über die als Anlage beigefügten Betrauungsakte abgesichert werden. Der Begriff des Betrauungsaktes ist ein originärer Begriff des Gemeinschaftsrechts, dem in der deutschen Rechtsordnung kein eindeutiges Pendant zugeordnet werden kann. Aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes ergibt sich lediglich, dass es sich um einen hoheitlichen beziehungsweise staatlichen Akt handeln muss.

Gemäß Artikel 4 des Beschlusses der EU-Kommission (2012/21/EU) vom 20. Dezember 2011 müssen folgende Angaben im Betrauungsakt enthalten sein.

1. Gegenstand und Dauer der Verpflichtungen zur Erbringung von öffentlichen Dienstleistungen,
2. das Unternehmen und gegebenenfalls das betreffende Gebiet,
3. die Art etwaiger dem Unternehmen durch die betreffende Behörde gewährter ausschließlicher oder besonderer Rechte,
4. die Parameter für die Berechnung, Überwachung und Änderung der Ausgleichsleistungen und
5. Maßnahmen zur Vermeidung und Rückforderung einer etwaigen Überkompensation.

Die Betrauungsakte für den Betrieb gewerblicher Art Stadtmarketing und für den Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum sind in Zusammenarbeit mit der Concunia GmbH, Münster, erstellt worden. Herr Rechtsanwalt und Steuerberater Overkamp wird in der Sitzung einen Überblick über das europäische Beihilferecht und die Betrauungsakte geben und im Anschluss Fragen beantworten können.

Anlage(n):

- 1 Betrauungsakt für den Betrieb gewerblicher Art Stadtmarketing
- 2 Betrauungsakt für den Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum

TOP Ö 4

Vertrauensakt der Stadt Beckum für den Betrieb gewerblicher Art Stadtmarketing der Stadt Beckum auf der Grundlage

des Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, Amtsblatt der Europäischen Union Nummer L 7/3 vom 11. Januar 2012) – Freistellungsbeschluss –,

der Mitteilung der Kommission vom 11. Januar 2012 über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (2012/C/02, Amtsblatt der Europäischen Union Nummer C 8/4 vom 11. Januar 2012),

des Rahmens für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011) (2012/C 8/03, Amtsblatt der Europäischen Union Nummer C 8/15 vom 11. Januar 2012)

und

der Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedsstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (Amtsblatt der Europäischen Union Nummer L 318/17 vom 17. November 2006) – Transparenzrichtlinie –.

Präambel

Die Stadt Beckum betraut den Betrieb gewerblicher Art Stadtmarketing der Stadt Beckum, Weststraße 46, 59269 Beckum, im Rahmen dieses Betrauungsaktes mit den in diesem Betrauungsakt definierten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, die mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden sind.

Zweck der Einrichtung, einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe, ist die Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Struktur der Stadt Beckum durch Maßnahmen zur Förderung der einheimischen Wirtschaft und der Ansiedlung neuer Betriebe.

§ 1

Gemeinwohlaufgabe

- (1) Grundsätzlich sind die Kreise und Kommunen im Rahmen der allgemeinen Daseinsvorsorge für die Schaffung von öffentlichen Einrichtungen, die die sozialen und kulturellen Belange der Bevölkerung und betreffen, verantwortlich. Dies umfasst auch die allgemeine Wirtschaftsförderung, das Stadtmarketing und die Tourismusförderung – § 107 Absatz 2 Nummer 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.
- (2) Die Stadt Beckum betraut den Betrieb gewerblicher Art Stadtmarketing im Rahmen des Betrauungsaktes mit den hierin aufgeführten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. Bei diesen Dienstleistungen handelt es sich um Tätigkeiten, die mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden sind und die im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden. Gegenstand der Betrauung ist die Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Struktur der Stadt Beckum durch Maßnahmen zur Förderung der einheimischen Wirtschaft und zur Ansiedlung neuer Betriebe.
- (3) Zur nachhaltigen Erreichung des öffentlichen Zwecks wird der Betrieb gewerblicher Art Stadtmarketing insbesondere folgende Tätigkeiten ausüben:
 - Wahrnehmung von Kommunikationsaufgaben und Kooperation bei Maßnahmen des Standortmarketings, der Stadtentwicklung und Stadtgestaltung,
 - Führung und Leitung des Stadtmarketing-Prozesses,
 - Planung, Durchführung, Umsetzung und Auswertung von Veranstaltungen des Stadtmarketings und der Tourismusförderung,
 - Maßnahmen der Förderung des Einzelhandels und der Stärkung der Innenstädte,
 - ständige und umfassende Beratung der einheimischen Wirtschaft mit dem Ziel, die Wirtschaftskraft und die Arbeitsplätze in der Stadt Beckum zu festigen und auszubauen,
 - Werbung bei Wirtschaftsunternehmen für die Ansiedlung im Stadtgebiet, Informationen über Standortmöglichkeiten, Unterstützung und Beratung bei der Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen, bei der Beschaffung der benötigten Flächen und Immobilien und bei der Niederlassung,

- Förderung des Fremdenverkehrs, insbesondere durch die Erstellung und Publikation touristischer Informationen und Repräsentanz auf Messen und sonstigen touristischen Veranstaltungen.

§ 2

Betrautes Unternehmen

- (1) Der Betrieb gewerblicher Art Stadtmarketing ist ein rechtlich unselbständiges, in den Haushalt der Stadt Beckum integriertes, kommunales Unternehmen der Stadt Beckum.
- (2) Gegenstand der Geschäftstätigkeit des Betriebes gewerblicher Art Stadtmarketing ist die Förderung der lokalen Wirtschaft und des Fremdenverkehrs einschließlich der dazu gehörigen Dienstleistungen im Stadtgebiet von Beckum.

§ 3

Geographischer und zeitlicher Geltungsbereich

- (1) Der geographische Geltungsbereich der Betrauung erstreckt sich auf Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse des Betriebes gewerblicher Art Stadtmarketing innerhalb von und um Beckum.
- (2) Der Betrauungsakt ist für die Dauer von 10 Jahren angelegt. Die Betrauung endet am 31. Dezember 2028. Die Betrauung endet vor diesem Zeitpunkt, wenn die Stadt Beckum die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung, die Gegenstand dieser Betrauung ist, aus zwingenden Gründen (Gesetz, höchstrichterliche Rechtsprechung) nach anderen, mit dieser Betrauung unvereinbaren Rechtsvorschriften regelt. Gilt dies nur für Einzelpflichten dieser Betrauung oder Teile von Einzelpflichten dieser Betrauung, so gilt die Betrauung im Übrigen fort.
- (3) Die Stadt Beckum kann diese Betrauung jederzeit erweitern, einschränken oder gänzlich aufheben. Insbesondere wird die Stadt Beckum diesen Betrauungsakt entsprechend anpassen oder beenden oder die Ausgleichsleistungen bei der Europäischen Kommission anmelden, soweit die in § 1 dargestellten Aufgaben infolge der fortschreitenden Entwicklung der relevanten Entscheidungspraxis der Europäischen Kommission oder der europäischen und nationalen Gerichte nicht mehr als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse angesehen werden können oder die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses in anderer Weise nicht mehr erfüllt sind.

§ 4

Berechnung und Änderung der Ausgleichszahlung

- (1) Zum Ausgleich der im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen nach § 1 entstehenden Kosten und zur Sicherung der Tätigkeit des Betriebes gewerblicher Art Stadtmarketing kann die Stadt Beckum eine Ausgleichszahlung zuwenden. Ausgleichsleistungen im Sinne dieser Betrauung sind Zahlungen an den Betrieb gewerblicher Art Stadtmarketing. Dazu gehört vor allem der Saldo, der sich durch die Abwicklung von Ein- und Auszahlungen des Betriebes gewerblicher Art Stadtmarketing über ein städtisches Konto ergibt. Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch des Betriebes gewerblicher Art Stadtmarketing auf die Ausgleichszahlung.

- (2) Führen unvorhersehbare Ereignisse auf Grund der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinen wirtschaftlichen Interessen nach § 1 zu höheren nicht gedeckten Kosten, können auch diese ausgeglichen werden.
- (3) Die Ausgleichszahlung darf nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen abzudecken (Nettomehrkosten). Die Nettomehrkosten werden entsprechend Artikel 5 des Freistellungsbeschlusses berechnet. Hierbei sind nur die Kosten zu berücksichtigen, die der unter § 1 aufgeführten Gemeinwohlaufgabe zuzurechnen sind. Die der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zurechenbaren Kosten können alle unmittelbaren Kosten abdecken, die durch die Erbringung der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse angefallen sind sowie einen angemessenen Teil der Fixkosten für die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse und sonstige Tätigkeiten.
- (4) Auf die ausgleichfähigen Aufwendungen sind alle Einnahmen des Betriebes gewerblicher Art Stadtmarketing anzurechnen, die im Zusammenhang mit der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Leistung erzielt werden.
- (5) Ein Ausgleich etwaiger Fehlbeträge aus sonstigen Bereichen erfolgt nicht.

§ 5

Vermeidung von Überkompensierung

- (1) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichszahlung keine Überkompensierung für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 1 entsteht, führt der Betrieb gewerblicher Art Stadtmarketing jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht im Rahmen einer vom Betrieb gewerblicher Art Stadtmarketing separat aufzustellenden Ergebnisrechnung. Diese ist der Stadt Beckum zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit der Erbringung von Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse werden gemäß der Transparenzrichtlinie in Verbindung mit Artikel 5 des Freistellungsbeschlusses getrennt zu den sonstigen Bereichen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen, geführt (Trennungsrechnung).
- (3) Die Stadt Beckum ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zu prüfen oder überprüfen zu lassen.
- (4) Ergibt die Prüfung eine Überkompensierung von mehr als 10 Prozent der für das Prüfungsjahr gewährten Mittel, fordert die Stadt Beckum den Betrieb gewerblicher Art Stadtmarketing zur Rückzahlung des überhöhten Betrages auf. Ergibt die Prüfung eine Überkompensierung von maximal 10 Prozent, so kann dieser Betrag auf den nächstfolgenden Zahlungszeitraum übertragen und von dem für diesen nächsten Zahlungszeitraum zu zahlenden Ausgleich abgezogen werden.

§ 6

Vorhaltepflicht Unterlagen

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich festhalten lässt, ob die Ausgleichszahlungen in Form von Kapitaleinzahlungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, während der Betrauungszeit und für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab dem Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Betrauung nicht rechtskonform oder undurchführbar sein oder werden oder sollte eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten sein, so berührt dies die Betrauung im Übrigen nicht.

§ 8

Ratsbeschluss

Der Rat der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am _____ diesen Betrauungsakt beschlossen. Die Betrauung tritt mit dem Tag der Unterzeichnung durch den Bürgermeister der Stadt Beckum in Kraft.

Beckum, den

Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister

TOP Ö 4

Vertrauensakt der Stadt Beckum für den Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum auf der Grundlage

des Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, Amtsblatt der Europäischen Union Nummer L 7/3 vom 11. Januar 2012) – Freistellungsbeschluss –,

der Mitteilung der Kommission vom 11. Januar 2012 über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (2012/C/02, Amtsblatt der Europäischen Union Nummer C 8/4 vom 11. Januar 2012),

des Rahmens für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011) (2012/C 8/03, Amtsblatt der Europäischen Union Nummer C 8/15 vom 11. Januar 2012)

und

der Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedsstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (Amtsblatt der Europäischen Union Nummer L 318/17 vom 17. November 2006) – Transparenzrichtlinie –.

Präambel

Die Stadt Beckum betraut den Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum , Weststraße 46, 59269 Beckum, im Rahmen dieses Betrauungsaktes mit den in diesem Betrauungsakt definierten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, die mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden sind.

Zweck des Eigenbetriebes Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum, einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe, ist die Förderung und Bereitstellung von Bädern sowie anderer Sportanlagen, um den Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Beckum die Gelegenheit zur sportlichen Betätigung und Erholung zu geben und deren Wohlbefinden zu fördern.

§ 1

Gemeinwohlaufgabe

- (1) Grundsätzlich sind die Kreise und Kommunen im Rahmen der allgemeinen Daseinsvorsorge für die Schaffung von öffentlichen Einrichtungen, die die gesundheitlichen, sozialen und kulturellen Belange der Einwohner und Einwohnerinnen betreffen, verantwortlich. Dies erfasst auch die Schaffung und Sicherstellung eines Angebotes zur sportlichen Betätigung.
- (2) Die Stadt Beckum betraut den Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum im Rahmen des Betrauungsaktes mit den hierin aufgeführten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. Bei diesen Dienstleistungen handelt es sich um Tätigkeiten, die mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden sind und die im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden. Gegenstand der Betrauung ist die Bereitstellung und der Betrieb des Hallenbades Beckum, Paterweg 4 sowie des Freibades Beckum, Dalmerweg 44, und des Freibades Neubeckum, Graf-Galen-Straße 122, einschließlich der dazu gehörigen Infrastruktureinrichtungen.
- (3) Zur nachhaltigen Erreichung des öffentlichen Zwecks wird der Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum insbesondere folgende Tätigkeiten ausüben:
 - Betrieb des Hallenbades sowie der beiden Freibäder in einem ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand sowie Durchführung geplanter und im Wirtschaftsplan genehmigter Investitionen,
 - Öffnung der Bäder für den allgemeinen Badebetrieb
 - Bereitstellung der Bäder für das Vereins- und Schulschwimmen,
 - Berücksichtigung der Interessen von verschiedenen Nutzergruppen (zum Beispiel Schwerbehinderte, Kinder, Familien, Senioren),
 - Erhebung angemessener Entgelte zur Sicherung einer hohen Nutzung unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit und unter Beachtung sozial adäquater Eintrittspreise für die 3 Bäder.

§ 2

Betrautes Unternehmen, Gegenstand der Betrauung

- (1) Der Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum ist ein organisatorisch selbstständiges wirtschaftliches Unternehmen der Stadt Beckum ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Der Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum wird gemäß der Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen mit eigener Betriebssatzung als kommunales Sondervermögen außerhalb des übrigen Kommunalvermögens geführt.
- (2) Gegenstand der Geschäftstätigkeit des Eigenbetriebes Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum sind neben dem Betrieb der Bäder die Energieversorgung (Versorgung mit Strom und Gas) und die Wasserversorgung in Beckum, einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebengeschäfte. Dies beinhaltet auch den Erwerb und das Halten von Beteiligungen an der Wasserversorgung Beckum GmbH und an Energieversorgungsunternehmen.

§ 3

Geographischer und zeitlicher Geltungsbereich

- (1) Der geographische Geltungsbereich der Betrauung erstreckt sich auf Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse des Eigenbetriebes Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum innerhalb von und um Beckum.
- (2) Der Betrauungsakt ist für die Dauer von 10 Jahren angelegt. Die Betrauung endet am 31. Dezember 2028. Die Betrauung endet vor diesem Zeitpunkt, wenn die Stadt Beckum die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung, die Gegenstand dieser Betrauung ist, aus zwingenden Gründen (Gesetz, höchstrichterliche Rechtsprechung) nach anderen, mit dieser Betrauung unvereinbaren Rechtsvorschriften regelt. Gilt dies nur für Einzelpflichten dieser Betrauung oder Teile von Einzelpflichten dieser Betrauung, so gilt die Betrauung im Übrigen fort.
- (3) Die Stadt Beckum kann diese Betrauung jederzeit erweitern, einschränken oder gänzlich aufheben. Insbesondere wird die Stadt Beckum diesen Betrauungsakt entsprechend anpassen oder beenden oder die Ausgleichsleistungen bei der Europäischen Kommission anmelden, soweit die in § 1 dargestellten Aufgaben infolge der fortschreitenden Entwicklung der relevanten Entscheidungspraxis der Europäischen Kommission oder der europäischen und nationalen Gerichte nicht mehr als DAWI angesehen werden können oder die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses in anderer Weise nicht mehr erfüllt sind.

§ 4

Berechnung und Änderung der Ausgleichszahlung

- (1) Zum Ausgleich der im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen nach § 1 entstehenden Kosten und zur Sicherung der Tätigkeit des Eigenbetriebes Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum nach dem satzungsgemäß festgelegten Zweck kann die Stadt Beckum eine Ausgleichszahlung zuwenden. Ausgleichsleistungen im Sinne dieser Betrauung sind Zahlungen an den Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum. Dazu gehört vor allem der Saldo, der sich durch die Abwicklung von Ein- und Auszahlungen des Bäderbereichs auf dem Konto des Eigenbetriebes Energieversorgung und Bäder

der Stadt Beckum mit den Einnahmezufüssen aus den zugeordneten Beteiligungen an der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG und der Wasserversorgung Beckum GmbH auf demselben Konto ergibt. Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch des Eigenbetriebes Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum auf die Ausgleichszahlung.

- (2) Führen unvorhersehbare Ereignisse auf Grund der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinen wirtschaftlichen Interessen nach § 1 zu höheren nicht gedeckten Kosten, können auch diese ausgeglichen werden.
- (3) Die Ausgleichszahlung darf nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen abzudecken (Nettomehrkosten). Die Nettomehrkosten werden entsprechend Artikel 5 des Freistellungsbeschlusses berechnet. Hierbei sind nur die Kosten zu berücksichtigen, die der unter § 1 aufgeführte Gemeinwohlaufgabe zuzurechnen sind. Die der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zurechenbaren Kosten können alle unmittelbaren Kosten abdecken, die durch die Erbringung der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse angefallen sind sowie einen angemessenen Teil der Fixkosten für die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse und sonstige Tätigkeiten.
- (4) Auf die ausgleichfähigen Aufwendungen sind alle Einnahmen des Eigenbetriebes Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum anzurechnen, die im Zusammenhang mit der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Leistung erzielt werden.
- (5) Ein Ausgleich etwaiger Fehlbeträge aus den sonstigen Bereichen erfolgt nicht.

§ 5

Vermeidung von Überkompensierung

- (1) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichszahlung keine Überkompensierung für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 1 entsteht, führt der Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht im Rahmen und auf Grundlage des geprüften Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum. Dieser ist der Stadt Beckum zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit der Erbringung von Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse werden gemäß der Transparenzrichtlinie in Verbindung mit Artikel 5 des Freistellungsbeschlusses getrennt zu den sonstigen Bereichen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen, geführt (Trennungsrechnung). Auch die Trennungsrechnung ist durch den Jahresabschlussprüfer zu bestätigen.
- (3) Die Stadt Beckum ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zu prüfen oder überprüfen zu lassen.
- (4) Ergibt die Prüfung eine Überkompensierung von mehr als 10 Prozent der für das Prüfungsjahr gewährten Mittel, fordert die Stadt Beckum den Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum zur Rückzahlung des überhöhten

Betrages auf. Ergibt die Prüfung eine Überkompensierung von maximal 10 Prozent, so kann dieser Betrag auf den nächstfolgenden Zahlungszeitraum übertragen und von dem für diesen nächsten Zahlungszeitraum zu zahlenden Ausgleich abgezogen werden.

§ 6

Vorhaltepflicht Unterlagen

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich festhalten lässt, ob die Ausgleichszahlungen in Form von Kapitaleinzahlungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, während der Betrauungszeit und für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab dem Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Betrauung nicht rechtskonform oder undurchführbar sein oder werden oder sollte eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten sein, so berührt dies die Betrauung im Übrigen nicht.

§ 8

Ratsbeschluss

Der Rat der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am _____ diesen Betrauungsakt beschlossen. Die Betrauung tritt mit dem Tag der Unterzeichnung durch den Bürgermeister der Stadt Beckum in Kraft.

Beckum, den

Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister



Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Stadtentwicklung
Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker
Telefon: 02521 29-415

Vorlage

zu TOP

2019/0033

öffentlich

Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen im Zusammenhang mit dem Aktivfest im Stadtteil Neubeckum am 31. März 2019

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

12.02.2019 Beratung

Rat der Stadt Beckum

21.02.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Der Erlass dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung erfolgt auf der Grundlage von § 6 Absätze 1 und 4 Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes Nordrhein Westfalen (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in Verbindung mit den Verfahrensvorschriften zum Erlass von Ordnungsbehördlichen Verordnungen in §§ 27 ff. Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Nach § 6 Absätze 1 und 4 LÖG NRW besteht für die örtlichen Ordnungsbehörden die Möglichkeit, an jährlich höchstens 8 Sonn- und Feiertagen Verkaufsstellen bis zur Dauer von 5 Stunden verkaufsoffen zuzulassen.

Nach § 6 Absatz 1 LÖG NRW setzt die Freigabe ein „öffentliches Interesse“ voraus.

Die hier vorgeschlagene Ordnungsbehördliche Verordnung wird auf den Sachgrund gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LÖG NRW gestützt. Danach ist eine Verkaufsöffnung zulässig, wenn sie im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt. Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3 LÖG NRW wird das Vorliegen eines Zusammenhangs vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt. Des Weiteren müssen gemäß § 6 Absatz 1 Satz 4 LÖG NRW bei Werbemaßnahmen des Veranstalters die jeweiligen Veranstaltungen im Vordergrund stehen.

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) hat die Voraussetzungen dieses Sachgrunds weiter konkretisiert. Demnach haben die Kommunen in jedem Fall eine auf den konkreten Einzelfall bezogene, eigene Abwägungsentscheidung zwischen den für eine Ladenöffnung sprechenden Gründen und dem Schutzgut des Sonn- und Feiertagsschutzes zu treffen. Sie müssen anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls prüfen und in einer für die gerichtliche Überprüfung nachvollziehbaren, dokumentierten Weise begründen, ob einer der in § 6 Absatz 1 Satz 2 LÖG NRW aufgezählten Sachgründe tatsächlich vorliegt und, gegebenenfalls in Kombination mit anderen, hinreichend gewichtig ist, um die konkrete Ladenöffnung – auch hinsichtlich ihres räumlichen Geltungsbereichs – zu rechtfertigen. Eine pauschale Berufung auf den Sachgrund reiche nicht aus. Die Kommune müsse sich vielmehr Klarheit über Charakter, Größe und Zuschnitt der Veranstaltung verschaffen. Nur auf dieser Grundlage lasse sich beurteilen, ob die jeweilige Veranstaltung einen hinreichend gewichtigen Sachgrund darstellt, der die in der beabsichtigten Ladenöffnung liegende Ausnahme von der Regel der Sonn- und Feiertagsruhe rechtfertigt. Insgesamt müsse das Angebot der Veranstaltung geeignet sein, den öffentlichen Charakter des Sonntags maßgeblich zu prägen.

Weitere Hinweise kommen vom Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen. Die im Mai 2018 herausgegebene „Anwendungshilfe für die Kommunen und den Handel im Umgang mit dem neugefassten § 6 LÖG NRW“ war in der Vorlage 2018/0157 als Anlage beigefügt. Darin werden Anforderungen zu den einzelnen Sachgründen beschrieben, die nach Auffassung des Ministeriums eine rechtssichere Genehmigung durch die Kommunen sicherstellen sollen.

Die Anwendungshilfe führt beim Sachgrund nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LÖG NRW insbesondere zur Vermutungsregel aus. Demnach sei die erforderliche räumliche Nähe regelmäßig in den Straßenzügen gegeben, in denen die örtliche Veranstaltung stattfindet. Darüber hinaus liege sie vor im Gesamtveranstaltungsbereich, einschließlich Verbindungs- und Nebenstraßen, wenn die einzelnen Veranstaltungsorte über einen Bereich verteilt sind, die einzelnen Standorte jedoch über Straßen mit Verkaufsstellen miteinander verbunden sind und die Gesamtveranstaltung darauf angelegt ist, dass verschiedene Veranstaltungsorte aufgesucht werden. Erfasst seien auch Straßenzüge, die der fußläufigen Zuführung von Besucherinnen und Besuchern zum Veranstaltungsbereich dienen. Zeitliche Nähe bestehe jedenfalls dann, wenn die örtliche Veranstaltung am selben Tag, nicht notwendigerweise zeitgleich, jedoch zeitlich überlappend stattfinde.

Ausgehend von diesem Maßstab wird die zur Genehmigung vorgelegte Ordnungsbehördliche Verordnung als zulässig erachtet.

Mit Schreiben vom 7. Januar 2019 beantragte der Gewerbeverein Neubeckum e. V. die Ladenöffnung in einem Teilgebiet des Stadtteils Neubeckum am Sonntag, dem 31. März 2019, im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Aktivfest“.

Der geplante Inhalt und Umfang der Veranstaltung ist den Antragsunterlagen des Gewerbevereins zu entnehmen (siehe Anlage 2 zur Vorlage).

Wie hieraus hervorgeht, erwartet der Gewerbeverein beim „Aktivfest“ 2019 rund 2 300 Besucherinnen und Besucher. Diese Erwartung stützt er zum einen auf Befragungen zu den Besucher(innen)zahlen bei Veranstalterinnen und Veranstaltern, die beim „Aktivfest“ 2017 teilgenommen hatten. Des Weiteren ermittelte der Gewerbeverein durch Befragung seiner Mitglieder, deren Geschäfte im räumlichen Geltungsgebiet der beantragten Verkaufsoffnung liegen, dass die Läden im Veranstaltungsgebiet an einem normalen Werktag von rund 1 000 Kundinnen und Kunden aufgesucht würden.

Die vom Gewerbeverein vorgelegten Zahlen und Prognosen stützen daher die Annahme, dass insgesamt mehr Besucherinnen und Besucher aus Anlass des „Aktivfestes“ als allein wegen der Ladenöffnung in die Neubeckumer Innenstadt kommen werden. Zu berücksichtigen ist bei der Prognose, dass sich die Zahl der von der Ladenöffnung begünstigten Einzelhändlerinnen und Einzelhändler im Stadtteil Neubeckum und deren Anziehungskraft für auswärtige Kundinnen und Kunden im Vergleich zu den Innenstadtbereichen größerer Ortsteile und Gemeinden als vergleichsweise gering darstellt.

Der Veranstaltungsraum umfasst die nachfolgenden Bereiche:

- Hauptstraße
– ab Einmündung Kreuzungsbereich Bahnhofstraße/Ennigerloher Straße bis einschließlich Hauptstraße Hausnummer 64
- Lessingstraße
- Spiekersstraße
– ab Einmündung Hauptstraße bis einschließlich Hausnummer 4
- Gustav-Moll-Straße
– ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Gottfried-Polysius-Straße
- Gottfried-Polysius-Straße
– ab Einmündung Gustav-Moll-Straße bis einschließlich Hausnummer 8

Entgegen der Auffassung der Gewerkschaft ver.di (Stellungnahme siehe unten) und vorbehaltlich der weiteren Gespräche kann die Veranstaltung „Aktivfest“ nach Art, Charakter und Größe aus Sicht der Verwaltung die Verkaufsoffnung rechtfertigen. Aufgrund der Attraktivität und des Zuschnitts hat sich die seit mehreren Jahren stattfindende Veranstaltung im Stadtteil Neubeckum einen besonderen Stellenwert erarbeitet. Ihr kommt ein Ausnahmeharakter zu, der sich deutlich vom werktäglichen Gepräge einer zeitgleich stattfindenden Verkaufsoffnung abhebt. Die vergangenen Termine haben gezeigt, dass das „Aktivfest“ insgesamt prägend für den öffentlichen Charakter des jeweiligen Sonntags war. Diese Voraussetzungen sind nach derzeitiger Einschätzung dem zur Entscheidung berufenen Rat hinreichend bekannt und auch für Unbeteiligte ausreichend dokumentiert. In der gebotenen Abwägung mit dem grundgesetzlich geschützten Sonn- und Feiertagsschutz wird die ausnahmsweise Öffnung der Verkaufsstellen daher im Ergebnis für zulässig erachtet.

Die vorgeschlagene Ladenöffnung wird zudem – antragsgemäß – auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung begrenzt.

Die vorgeschlagene Ladenöffnung gilt damit für alle Ladengeschäfte, die an den vorgeannten Straßen liegen.

Durch die enge räumliche wie auch zeitliche Nähe zum „Aktivfest“ wird nach § 6 Absatz 1 Satz 3 LÖG NRW das Vorliegen des erforderlichen Zusammenhangs vermutet.

Nach Prüfung der Unterlagen des Gewerbevereins Neubeckum e. V. wurden diese mit Schreiben vom 9. Januar 2019 an die Handwerkskammer Münster, die Industrie- und Handelskammer Münster (IHK), den Handelsverband NRW Westfalen-Münsterland e. V., die Evangelische Kirchengemeinde Neubeckum, die Katholische Kirchengemeinde St. Franziskus Beckum sowie die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) Bezirk Münsterland/Hamm-Unna mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 24. Januar 2019 weitergeleitet.

Hierzu waren folgende Rückmeldungen zu verzeichnen (siehe Anlage 3 zur Vorlage):

- Der Handelsverband NRW Westfalen-Münsterland e. V., die Industrie- und Handelskammer Münster und die Handwerkskammer Münster äußerten keine Bedenken gegen die Sonntagsöffnung.
- Die Stellungnahmen der evangelischen und katholischen Kirchengemeinde lagen bei Vorlagenschluss noch nicht vor. Soweit vor der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses oder des Rates weitere Stellungnahmen bei der Verwaltung eingehen, werden diese in der Sitzung bekannt gegeben.
- Die Stellungnahme von ver.di ging erst mit Vorlagenschluss bei der Verwaltung ein. Die Gewerkschaft hält demnach die Schätzung der Zahlen der Kundinnen beziehungsweise Kunden und Besucherinnen und Besucher für nicht nachvollziehbar. Bemängelt wird insbesondere die Methode des Gewerbevereins, mit der die Zahlen ermittelt wurden. Daneben stellt die Gewerkschaft die Größe der relevanten Verkaufsfläche in Abrede. Im Anhörungsschreiben an die zu beteiligenden Stellen war die Verkaufsfläche mit rund 4 000 Quadratmetern angegeben und einer Veranstaltungsfläche von rund 9 000 Quadratmetern gegenüber gestellt worden. Die Gewerkschaft verweist hierbei auf das Einzelhandelskonzept der Stadt Beckum aus dem Jahr 2008, in dem für das Stadteilzentrum Neubeckum eine Verkaufsfläche von 5 000 Quadratmetern genannt wird. Verwiesen wird weiter darauf, dass das Konzept das Stadteilzentrum als „ausgesprochen weitläufig“ beschreibe. Insgesamt erscheine eine prägende Wirkung der Veranstaltung „Aktivfest“ daher fraglich.
- Ergänzend zur Stellungnahme übersandte ver.di eine an die Fraktionen der Städte und Gemeinden im Münsterland gerichtete Resolution der Bezirkskonferenz des ver.di-Bezirks Münsterland vom 28. Oktober 2018 – „Lasst den Sonntag in Ruhe!“.

Auf der Grundlage der Antragsunterlagen und bislang eingegangenen Stellungnahmen sieht die Verwaltung die rechtlichen Voraussetzungen für die Freigabe der Sonntagsöffnung im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Aktivfest“ als erfüllt an.

Aus Sicht der Verwaltung bestehen Zweifel, ob die Begründung der ablehnenden Stellungnahme von ver.di tragfähig ist. Die Verwaltung wird deshalb erneut Kontakt mit ver.di aufnehmen, um Charakter und Größe des „Aktivfestes“ näher darzulegen. Soweit hier Ergebnisse erzielt werden, wird in den Sitzungen dazu berichtet.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung zu beschließen.

Anlage(n):

- 1 Ordnungsbehördliche Verordnung
- 2 Antrag mit Skizze
- 3 Stellungnahmen der zu beteiligenden Stellen

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Beckum über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 31. März 2019 im Stadtteil Neubeckum im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Aktivfest“

Präambel

Aufgrund § 6 Absatz 4 Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) wird von der Stadt Beckum als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Beckum vom _____ für das Stadtgebiet Beckum folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Am Sonntag, dem 31. März 2019, dürfen im Stadtteil Neubeckum im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Aktivfest“ in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr die Verkaufsstellen geöffnet sein, die an den nachstehenden Straßen liegen:

- Hauptstraße
 - ab Einmündung Kreuzungsbereich Bahnhofstraße/Ennigerloher Straße bis einschließlich Hauptstraße Hausnummer 64,
- Lessingstraße,
- Spiekersstraße
 - ab Einmündung Hauptstraße bis einschließlich Hausnummer 4,
- Gustav-Moll-Straße
 - ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Gottfried-Polysius-Straße,
- Gottfried-Polysius-Straße
 - ab Einmündung Gustav-Moll-Straße bis einschließlich Hausnummer 8.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen des § 1 zugelassenen Ladenöffnungszeiten oder außerhalb des räumlichen Veranstaltungsbereiches offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Absatz 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (3) Sollte der Anlass für die Sonntagsöffnung nicht stattfinden, ist die Freigabe nach § 1 gegenstandslos.

§ 3

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

*persönlich übergeben
am 9.1.19*

Gewerbeverein Neubeckum e.V. • Spiekersstraße 4 • 59269 Neubeckum

An die
Stadt Beckum
Fachdienst Recht und Ordnung
Weststraße 46

59269 Beckum

Es schreibt Ihnen: Thomas Dreier
1. Vorsitzender

Telefon: 02525/28 24
Telefax: 02525/4797
E-Mail: info@gewerbeverein-neubeckum.de
Internet: www.gewerbeverein-neubeckum.de
Gläubiger-ID: DE98ZZZ00000598538

Neubeckum, 07.01.2019

Aktiv Fest am Sonntag, den 31. März 2019
Antrag auf Offenhaltung der Einzelhandelsgeschäfte innerhalb des Veranstaltungsraumes am 31. März 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantragen wir anlässlich des Aktiv Festes 2019 die Offenhaltung der Einzelhandelsgeschäfte innerhalb des Veranstaltungsraumes am 31. März 2019.

Dem Antrag fügen wir u.a. Anlagen bei.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Gewerbeverein Neubeckum e.V.

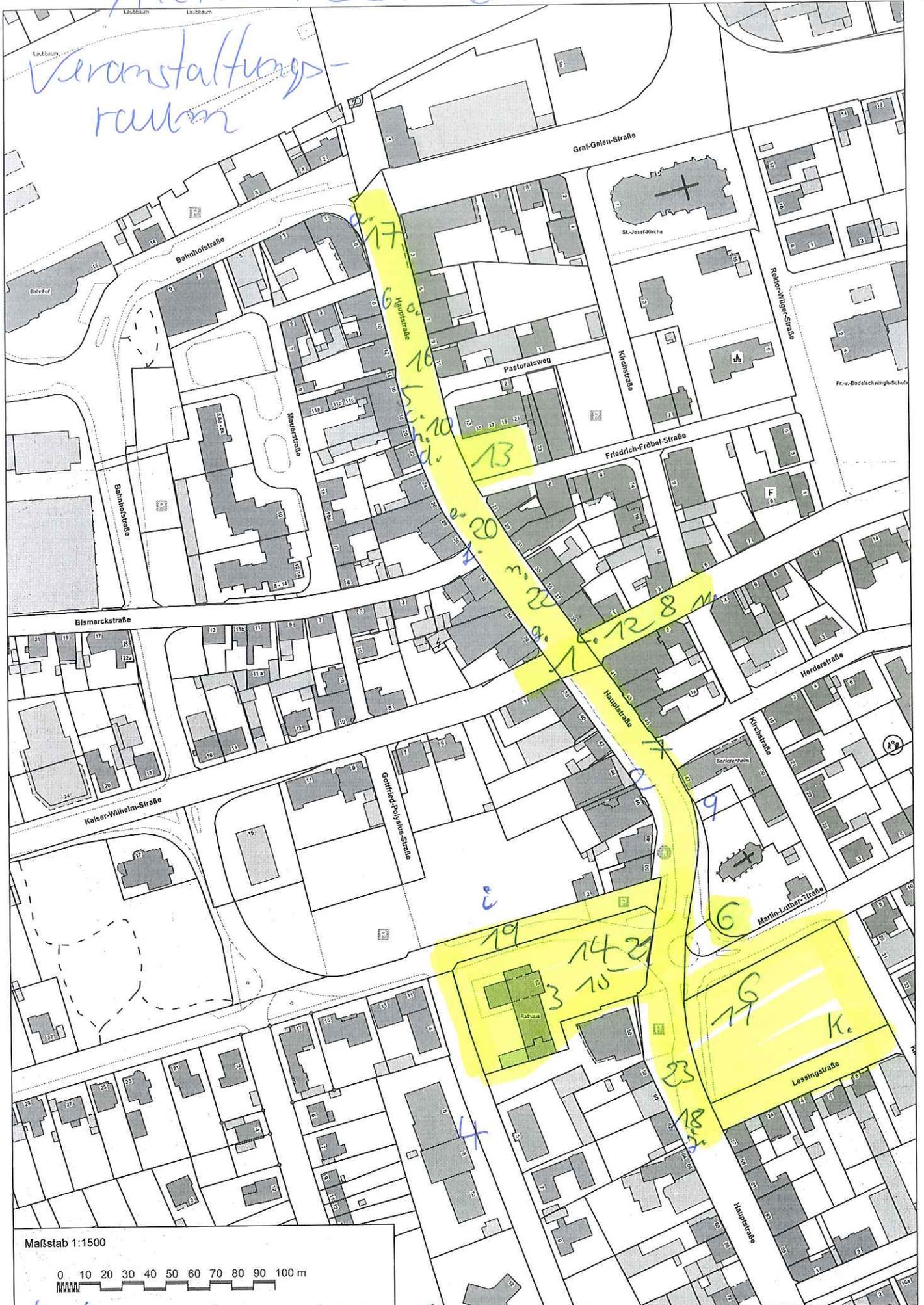
Thomas Dreier
Thomas Dreier
Erster Vorsitzender

Anlagen

- Veranstaltungsraum Aktiv Fest 2019
- Teilnehmer Aktivfest 2019
- Verkaufsoffene Betriebe – Aktiv Fest 2019
- Prognose Besucher der Einzelhändler ohne Event, Anschreiben+Rückmeldung
- Besucherzählung – Verkaufsoffener Sonntag 11.12.2016, incl. Erfassungsbogen
- Prognose Besucherstrom Aktivfest 2019
- Besuchermeldungen 2018, Bungeejumper, Riesenrutsche, Kinderkarussell
- Impressionen Aktiv Fest 2018
- Rückschau Flyer Aktiv Fest 2018

AKTIV FEST 31/03/2019

Veranstaltungs-
raum



Betriebe a-0 // Teilnehmer 1-23

Teilnehmer Aktiv Fest 31.03.2019, Stand: 07.01.2019

| | |
|--|------|
| Veranstaltungsbühne | - 1 |
| Freizeithaus Neubeckum | - 1 |
| Roncallischule Neubeckum | - 1 |
| Friedrich-von-Bodelschwingschule Neubeckum | - 1 |
| Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum | - 1 |
| Förderverein der Stadtbücherei Neubeckum | - 4 |
| Waldschule | - 2 |
| SV Neubeckum, Ausstellung 100 Jahre | - 3 |
| TSC Rot-Gold Neubeckum | - 1 |
| TSC Rot-Gold Neubeckum , Infostand | - 23 |
| SV Neubeckum | - 24 |
| Luft & Farbe | - 5 |
| TV 05 Neubeckum/ Deutsches Sportabzeichen | - 6 |
| DRK Neubeckum | - 7 |
| DAV Sektion Beckum | - 8 |
| Pichel Zaubermobil | - 9 |
| AntiRost e.V, | - 10 |
| Armbrustschießen | - 11 |
| Bungeejumper | - 13 |
| Riesenrutsche | - 14 |
| Kinderkarussell | - 15 |
| Interkultureller Garten – Laakenhof | - 16 |
| Automeile | - 17 |
| Tiershow | - 18 |
| Edeka – Bauernmarkt | - 19 |
| LVM Kleinekemper | - 20 |
| Hübner Provinzial | - 21 |
| Rickfelder , Honig | - 22 |
| TSC Rot-Weiss-Gold Wiedenbrück | - 1 |
| Reinhold Hörauf | - 1 |
| St. Josephs Heim Neubeckum | - 1 |
| Vellerner Kistenrollbahn | - 23 |

Verkaufsoffene Betriebe – Aktiv Fest 31.03.2019

- a.) Optik Frerich
- b.) Ander Mode
- c.) Amoroso Stoffe
- d.) Handarbeiten Günnewig
- e.) Gödde Hausrat
- f.) BuK Buch und Kunst
- g.) Rossmann
- h.) Schönheitssalon Wormsbecher
- i.) Edeka Recker
- j.) Zoo Kaup
- k.) Roos Farben
- l.) Optik Smolnik
- m.) Dreier Schuh&Fashion
- n.) KIK Textildiskont
- o.) Reisebüro Teutonia

Gewerbeverein Neubeckum e.V. • Spiekersstraße 4 • 59269 Neubeckum

An die
Stadt Beckum
Fachdienst Recht und Ordnung
Weststraße 46

59269 Beckum

Es schreibt Ihnen: Thomas Dreier
1. Vorsitzender

Telefon: 02525/28 24
Telefax: 02525/4797
E-Mail: info@gewerbeverein-neubeckum.de
Internet: www.gewerbeverein-neubeckum.de
Gläubiger-ID: DE98ZZZ00000598538

Neubeckum, den 07.01.2019

Prognose, Erhebung Besucherstrom an Werktagen ohne Event

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Prognose der Besucher der verkaufsoffenen Betriebe beruht auf der Abfrage der betreffenden Geschäfte im Oktober 2016 sowie der vorgenommenen Zählung im Dezember 2016. Beide Auswertungen fügen wir als Anlage bei. Gegenüber 2016 halten sich dazugekommene und ausgeschiedene Betriebe, die am Aktiv Fest 2018 (nicht-)teilnehmen, die Waage. Demnach stellen wir weiterhin folgende Prognose auf:

An Werktagen ohne Event besuchen ca. **1000 Personen** die betreffenden Unternehmen.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen stehen die Erhebungsbögen nur bei gerichtlicher Anordnung zur Verfügung.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen natürlich sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Gewerbeverein Neubeckum e.V.


Thomas Dreier
Erster Vorsitzender

Gewerbeverein Neubeckum e.V. · Spiekersstraße 4 · 59269 Neubeckum

An
Gewerbetreibende / Hauptstraße

Es schreibt Ihnen: Thomas Dreier
1. Vorsitzender

Telefon: 02525/2824
Telefax: 02525/4797
E-Mail: info@gewerbeverein-neubeckum.de
Internet: www.gewerbeverein-neubeckum.de
Gläubiger-ID: DE98ZZZ00000598538

Neubeckum, 14.10.2016

Erfassung Besucherstrom

Sehr geehrte Damen und Herren,

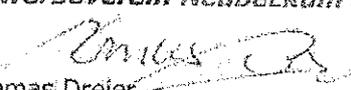
der Gewerbeverein Neubeckum e.V. als Veranstalter des Aktiv Festes und des Apfel Festes hat für die gleichzeitige Ladenöffnung der Geschäfte auf der Hauptstraße (dem „Veranstaltungsgelände“) ab 2017 nach Ladenschlußgesetz NRW diverse Auflagen zu erfüllen. Zu diesen Auflagen gehört die Erfassung der Besucher/Kunden, die die Unternehmen an einem „normalen“ Werktag ohne Event (Aktiv Fest, Apfel Fest) verzeichnen. Die Summe dieser Erhebung darf die Zahl der zu erwartenden Besucher von Aktiv Fest und Apfel Fest nicht übersteigen. Die erhobenen Daten fließen in unsere allgemeine Prognose des Besucherstroms ein und unterliegen selbstverständlich dem Datenschutz.

Ich darf Sie bitten, das beigefügte Antwortschreiben auszufüllen und bis spätestens Donnerstag, den **27. Oktober 2016** an den Gewerbeverein zurückzuschicken.

Der Vorstand des Gewerbevereins ist sich sicher, dass er mit beiden Festen in 2017 ein attraktives und prägendes Programm für die Bevölkerung auf die Beine stellen kann. Nur so können wir gewährleisten, dass die verkaufsoffenen Betriebe eine Ergänzung zum Fest darstellen und die Vorgaben nach Ladenschlußgesetz NRW eingehalten werden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen natürlich sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Gewerbeverein Neubeckum e.V.


Thomas Dreier
Erster Vorsitzender

Feststellung Besucherstrom an einem normalen Werktag

Bitte spätestens bis zum 27.10.2016

per Fax zurück an die 02525/4797

oder per E-Mail an info@gewerbeverein-neubeckum.de

An einem normalen Werktag verzeichnen wir ca. Besucher in unseren Geschäftsräumen.

Name, Vorname

Firma, Institution

Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort

Ort, Datum Unterschrift

Gewerbeverein Neubeckum e.V. • Spiekersstraße 4 • 59269 Neubeckum

An die
Stadt Beckum
Fachdienst Recht und Ordnung
Weststraße 46

59269 Beckum

Es schreibt Ihnen: Thomas Dreier
1. Vorsitzender

Telefon: 02525/28 24
Telefax: 02525/4797
E-Mail: info@gewerbeverein-neubeckum.de
Internet: www.gewerbeverein-neubeckum.de
Gläubiger-ID: DE98ZZZ00000698538

Neubeckum, den 14.12.2016

Prognose, Erhebung Besucherstrom am Sonntag, den 11.12.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

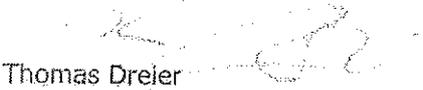
kurzfristig haben 7 Unternehmen, die am 11. Dezember 2016 anlässlich des Weihnachtsmarktes geöffnet hatten, Ihre Besucher gezählt. Nach Eingang der Rückmeldungen stellen wir folgende Prognose auf.

Am verkaufsoffenen Sonntag, den 11.12. 2016 besuchten ca. **700 Personen** die betreffenden 16 Unternehmen.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen stehen die Erhebungsbögen nur bei gerichtlicher Anordnung zur Verfügung.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen natürlich sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Gewerbeverein Neubeckum e.V.


Thomas Dreier
Erster Vorsitzender

Feststellung Besucherstrom am Sonntag, den 11. Dezember 2016

Bitte spätestens bis zum 13.12.2016

per Fax zurück an die 02525/4797

oder per E-Mail an info@gewerbeverein-neubeckum.de

Am 11. Dezember 2016 verzeichneten wir ca. Besucher in unseren Geschäftsräumen.

Name, Vorname

Firma, Institution

Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort

Ort, Datum Unterschrift

Gewerbeverein Neubeckum e.V. • Spiekersstraße 4 • 59269 Neubeckum

An die
Stadt Beckum
Fachdienst Recht und Ordnung
Weststraße 46

59269 Beckum

Es schreibt Ihnen: Thomas Dreier
1. Vorsitzender

Telefon: 02525/28 24
Telefax: 02525/4797
E-Mail: info@gewerbeverein-neubeckum.de
Internet: www.gewerbeverein-neubeckum.de
Gläubiger-ID: DE98ZZZ00000598538

Neubeckum, den 07.01.2019

Prognose Besucher Aktivfest 31.03.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Rücksprache mit den Teilnehmern vom Aktivfest 2018 erwarten wir zum Aktivfest am 31. März 2019 **ca. 2300 Besucher**.

Die Prognose wird in der beigefügten Anlage genauer aufgeschlüsselt. Unsere Prognose beruht auf der Vielzahl der Attraktionen, sowie der Tatsache, dass erfahrungsgemäß Eltern und Großeltern ihre Kinder begleiten und bei Auftritten unterstützen.

Das Aktivfest Neubeckum ist traditionell ein Fest von Bürgern, denen der Stadtteil Neubeckum am Herzen liegt. Ein besonderer Wert wird dabei auf das gemeinschaftliche Zusammenleben gelegt. Das Aktivfest Neubeckum ist ein Fest für „Jung und Alt“, unterstützt Inklusion und Integration in Neubeckum.

Für weitere Ausführungen stehe ich Ihnen natürlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Gewerbeverein Neubeckum e.V.


Thomas Dreier
Erster Vorsitzender

Anlagen
Besucher 2018

Besucherprognose – Aktiv Fest 31.03.2019

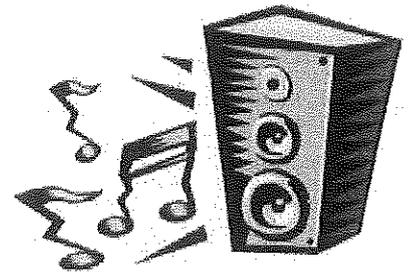
Zahlen – Aktiv Fest 2018

| | | | |
|--|-------------------|-----------------|-------------|
| Veranstaltungsbühne : BungeeJumper Riesenrutsche | Aktive: 80 | Besucher: 600 | (geschätzt) |
| Kinderkarussell: | Aktiv: 800 Kinder | Besucher: 600 | |
| Kistenrollbahn : | Aktiv: 180 Kinder | Besucher: 250 | |
| Armbrustschiessen | Aktiv: 160 | Besucher: 250 | |
| Ausstellung/Heimatverein | | Besucher: 100 | |
| Pichel Zaubermobil | Aktiv: 120 Kinder | Besucher: 200 | |
| AntiRost,DAV,SV,Automeile etc | | Besucher: 300 | (geschätzt) |
| | | | |
| Besucher 2018 / erwartete Besucher 2019 | | ca. 2300 | |

Brinkbäumer Schaustellerbetrieb

Stefan Brinkbäumer Schillerstraße 6a D-48268 Greven

Sehr geehrte
Damen und
Herren,



Gewerbeverein Neubeckum e.V.
Spiekersstrasse 4
59269 Neubeckum

Schaustellerbetrieb
Stefan Brinkbäumer
Schillerstraße 6a
48268 Greven
Tel.: 02575/970009

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf dem Aktiv Fest am 08.04.2018 haben unsere 3 Attraktionen (Riesenrutsche, Bungee Jumper und Kinderkarussell) ca. 800 Kinder genutzt.

Gerne würden wir wieder am Aktiv Fest am 31.03.2019 in Neubeckum teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Stefan Brinkbäumer'.

Zahlbar sofort nach Erhalt ohne Abzüge auf das oben angegebene Konto
Steuer-nummer 327/5025/2127

TOP Ö 5**Handelsverband
Nordrhein-Westfalen
Westfalen - Münsterland**

Handelsverband NRW WM • Weseler Str. 316c • 48163 Münster

Stadt Beckum
FD Recht und Ordnung/Herr Hanisch
Postfach 1863
59248 Beckum**Vorab per Mail: hanisch@beckum.de****LÖG NRW****Ihr Schreiben vom 09.01.2019****Ihr Zeichen: 32-Gew_LÖG_2019****Hier: Aktiv-Fest**Sehr geehrter Herr Hanisch,
sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrem Schreiben vom 09.01.2019 nehme ich wie folgt Stellung:

Das geänderte Ladenöffnungsgesetz NRW ist im April 2018 in Kraft getreten und lässt nunmehr maximal acht Verkaufsoffnungen an Sonn- oder Feiertagen für maximal 5 Stunden ab 13:00 Uhr pro Verkaufsstelle zu. Voraussetzung ist, dass die Verkaufsoffnung im öffentlichen Interesse liegt, wofür das Gesetz einige Beispiele auführt.

Die beabsichtigte Verkaufsoffnung aus Anlass des Aktiv-Festes ist aus unserer Sicht nicht zu beanstanden. Sie knüpft an ein bewährtes Veranstaltungsformat an und stellt sich auch lediglich als Annex zu der Veranstaltung dar.

Mit freundlichen Grüßen

Karin Eksen
GeschäftsführerinMünster, 24.01.2019
vkoSO 090119-1-ek**Handelsverband
Nordrhein-Westfalen
Westfalen-Münsterland e. V.****Geschäftsstelle Münster**Weseler Straße 316 c
48163 MünsterTelefon: 0251 / 4 14 16 – 0
Telefax: 0251 / 4 14 16 – 212Mail: k.eksen@hv-wm.de
Internet: www.hv-wm.deVorsitzender
Michael RadauGeschäftsführer
Thomas SchäferGeschäftsführerin
Karin EksenIBAN: DE60 4005 0150 0000 0501 95
Sparkasse Münsterland Ost

St.-Nr. 317/5960/0275

Amtsgericht Dortmund, VR 2585

Gerichtsstand Dortmund

Sonnenburg, Arnulf-Alexander

Von: ute.raape-berghoff@hwk-muenster.de
Gesendet: Donnerstag, 24. Januar 2019 07:52
An: Hanisch, Martin
Betreff: Verkaufsoffener Sonntage / Neubeckum

Sehr geehrter Herr Hanisch,

gegen das geplante Offenhalten von Verkaufsstellen an dem aufgeführten Sonntag, werden bei Beachtung der üblichen Vorgaben von Seiten des Handwerks keine Bedenken erhoben.

Freundliche Grüße
im Auftrag
Ute Raape-Berghoff

Geschäftsbereich Wirtschaftsförderung



Bismarckallee 1
48151 Münster
Telefon 0251 5203-238
Telefax 0251 520375238
ute.raape-berghoff@hwk-muenster.de
www.hwk-muenster.de



www.handwerk.de

IHK Nord Westfalen | Postfach 4024 | 48022 Münster

Stadt Beckum
Fachdienst Recht und Ordnung
Martin Hanisch
Postfach 18 63
59248 Beckum

STADT BECKUM

15. Jan. 2019



Industrie- und Handelskammer
Nord Westfalen

Sentmaringer Weg 61
48151 Münster
www.ihk-nordwestfalen.de

Ansprechpartner:
Johannes H. Höing

Telefon 0251 707-228
Telefax 0251 707-8228

hoeing@ihk-nordwestfalen.de

11. Januar 2019

Anhörung zur Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen gemäß § 6 Abs. 4 LÖG NRW
hier: Antrag verkaufsoffene Sonntage in Beckum
Ihre Schreiben vom 09. 01. 2019; Geschäftszeichen: 32-Gew_LÖG_2019

Sehr geehrter Herr Hanisch,

vielen Dank für die Möglichkeit der Anhörung vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe der Ladenöffnungszeiten von Verkaufsstellen in Beckum.

In der Stadt Beckum im Ortsteil Neubeckum sind folgende Sonntage zur Freigabe beantragt:

- **Aktiv-Fest** von 13:00 bis 18:00 Uhr
am Sonntag 31.03.2019
- **Stadtfest Neubeckum** von 13:00 bis 18:00 Uhr
am Sonntag 02.06.2019

Die IHK Nord Westfalen begrüßt eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen im Rahmen des Gesetzes als wichtiges Instrument zur Profilbildung der Stadt und als Möglichkeit für den stationären Einzelhandel, seine Leistungsfähigkeit und seinen Service zu präsentieren.

Aus Sicht der IHK Nord Westfalen bestehen keine Bedenken gegen die Freigabe der Ladenöffnung an den genannten Sonntagen, soweit die Anforderungen des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten in NRW (Neufassung) eingehalten werden.

Zur Konkretisierung dieser Anforderungen verweisen wir auf die aktuelle Rechtsprechung (u.a. OVG Münster vom 27.04.2018, 4B 571/18; VG Münster vom 30.04.2018, 9L 442/18; OVG Münster vom 04.05.2018, 4B 590/18; OVG Münster vom 26.10.2018, 4B 1546/18, OVG NRW vom 02.11.2018, 4B 1580/18).

Wir machen in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass Ausnahmen vom Sonn- und Feiertagsschutz einen rechtfertigenden und verfassungsrechtlich hinreichenden Sachgrund bedürfen, der ein gewichtiges, im Einzelfall festzustellendes öffentliches Interesse indiziert. Die Sachgründe, die ein öffentliches Interesse darstellen können, hat der Gesetzgeber dabei in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 LÖG NRW beispielhaft und nicht abschließend definiert.

Das Vorliegen gewichtiger Sachgründe ist anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls zu prüfen, abzuwägen und in einer für die gerichtliche Überprüfung nachvollziehbaren, dokumentierten Weise zu begründen. Die Ordnungsbehörde hat sich hierüber Gewissheit zu verschaffen.

Bei einer ausnahmsweisen Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gilt weiterhin, dass diese gegenüber der typischen werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund stehen müssen, auch wenn nicht notwendig eine Besucherprognose anzustellen ist. Es muss Klarheit über Charakter, Größe und Zuschnitt der Veranstaltung bestehen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße


Johannes H. Höing



Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

ver.di Bezirk Münsterland • Postfach 78 70 • 48042 Münster

Bezirk Münsterland
Geschäftsstelle Münster
Fachbereich Handel

Stadt Beckum
Der Bürgermeister
Fachdienst Recht und Ordnung
z. H. Herrn Hanisch
Weststr. 46
59269 Beckum

STADT BECKUM

28. Jan. 2019

Johann-Krane-Weg 16
48149 Münster

Telefon: 0251/93300-0

Telefax: 0251/93300-44

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen in Zusammenhang mit dem Aktivfest
für Neubeckum**

| | |
|----------------|------------|
| Datum | 24.01.2019 |
| Ihre Zeichen | |
| Unsere Zeichen | Beu/mü |
| Tel.-Durchwahl | -58 |
| Fax-Durchwahl | |

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Hanisch,

nach den nun uns vorliegenden Unterlagen zum Antrag auf Öffnung der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für den Stadtteil Neubeckum anlässlich des Aktivfestes am 31. März 2019 nehmen wir wie folgt Stellung:

Der Bereich der Ladenöffnung entspricht dem im Einzelhandelskonzept der Stadt Beckum beschriebenen Stadtteilzentrum Neubeckum. Maßgebend ist nach der Rechtsprechung des OVG NW in welchem Umfang eine Ladenöffnung gestattet wird. Ob die Geschäfte dann auch öffnen, ist unerheblich. Laut Ihres Einzelhandelskonzeptes gibt es in dem Stadtteilzentrum 37 Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche von 5000 qm. Das sind etwas andere Zahlen als in dem Antrag genannt. Der Bereich des Stadtteilzentrums wird zudem als „ausgesprochen weitläufig“ beschrieben. Deshalb erscheint es fraglich, ob die Veranstaltung tatsächlich eine prägende Wirkung hat. Nicht nachvollziehbar ist für uns die angenommene Kundenzahl an einem Werktag. Gleichfalls nicht nachvollziehbar ist die Besucherzahl für die Veranstaltungen. Denn es werden alle Besucher der jeweiligen Veranstaltungen addiert. Wer zwei oder drei Veranstaltungen besucht wird dann zwei- oder dreimal gezählt. Schon wenn aber nur zwei Veranstaltungen besucht werden liegt die Besucherzahl unter der angenommenen Kundenzahl von 1200 Kunden.

Somit ist für uns die Prognose über die Besucherzahlen des Festes nicht mehr nachvollziehbar.

Darüber hinaus lehnen wir auch grundsätzlich eine Sonntagsöffnung aus politischen Gründen ab.

Mit freundlichen Grüßen
ver.di Bezirk Münsterland
Fachbereich 12 Handel

Gaby Beuing
Gewerkschaftssekretärin

Internetadressen:
www.muenster.verdi.de
www.verdi.de

e-Mail:
bezirk.muensterland@verdi.de

Resolution der Bezirkskonferenz des ver.di Bezirkes Münsterland

Lasst den Sonntag in Ruhe!

An Sonntagen soll mehr gearbeitet werden. So hat es der Landtag NRW mit den Stimmen von CDU, FDP und AFD mit dem neuen Ladenöffnungsgesetz beschlossen. Statt ihre Freizeit mit der Familie und Freunden zu verbringen, sollen die Beschäftigten des Einzelhandels auch am Sonntag in den Geschäften stehen – in der Woche von Montag 0 Uhr bis Samstag 24 Uhr und innerhalb einer Gemeinde an bis zu 16 Sonntagen. Das neue Gesetz soll die Konkurrenz zwischen den Städten und Gemeinden, zwischen den Einzelhandelsunternehmen „entfesseln“.

Diesen Angriff auf die Freizeit der Beschäftigten im Einzelhandel weisen wir zurück! Die Ausweitung der Sonntagsarbeit im Einzelhandel ist ein Angriff auf die Rechte der Beschäftigten im Einzelhandel. Nur ein gemeinsamer freier Sonntag ist ein „Garant für die Wahrnehmung von Grundrechten, die der Persönlichkeitsentfaltung dienen“, wie das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat. Ohne gemeinsamen freien Sonntag kein gemeinsamer Familienausflug, ohne gemeinsamen freien Sonntag keine gemeinsamen Unternehmungen mit Kolleginnen und Kollegen, ohne gemeinsamen freien Sonntag keine Teilhabe an kulturellen, politischen und gewerkschaftlichen Angeboten am Sonntag

Der freie Sonntag ist nicht vom Himmel gefallen. Er ist das Ergebnis eines langen Kampfes der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Dieser Kampf musste gegen das Interesse der Unternehmer geführt werden, ihre Maschinen dauernd laufen zu lassen, damit ihre Investitionen möglichst hohen Profit abwerfen. Auch im Einzelhandel musste dieser Kampf geführt werden, denn auch hier ist das Interesse der Unternehmer, die Geschäfte möglichst lange zu öffnen, nicht im Sinne der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Wenn das Verbot der Sonntagsarbeit heute Bestandteil unserer Verfassung ist, dann ist das auch das Ergebnis dieses Kampfes. Das mühsam Erreichte werden wir nicht leichtfertig preisgeben. Wir werden den freien Sonntag verteidigen.

Wir wissen: mehr Sonntagsarbeit im Einzelhandel ist nur der erste Schritt. Die Ladenöffnungszeiten stehen schon lange als Symbol für eine Politik des schrankenlosen Wettbewerbs. Mehr Sonntagsarbeit soll auch in allen anderen Bereichen des Arbeitslebens durchgesetzt werden. Deshalb müssen die Angriffe auf den freien Sonntag im Einzelhandel auch von den Gewerkschaften gemeinsam zurückgewiesen werden. Wenn in den Gemeinderäten über verkaufsoffene Sonntag debattiert wird, dann heißt es oft: Ladenöffnungen können den eigenen Standort stärken, Kaufkraft aus dem Umland anziehen.

Die örtlichen Kaufleute versprechen sich zusätzlichen Umsatz. Aber schon der wirtschaftsliberale Volkswirt Prof. Wolfgang Stützel wusste es besser. Eine solche Kirchturmpolitik ist aufs Ganze betrachtet unsinnig und schädlich: „Der Gesamtabsatz der Einzelhändler wird durch Änderung der Ladenöffnungszeiten nicht verändert. Verlängerung der Öffnungszeit bringt nur Mehrbelastung, keine Absatzsteigerung.“ Am Ende arbeiten also alle mehr, alle verlieren den gemeinsamen freien Sonntag und niemand hat etwas davon.

Mit dem Bürgerbegehren und dem Bürgerentscheid vor zwei Jahren, den der ver.di Bezirk Münsterland gemeinsam mit der Initiative „Freier Sonntag Münster“ durchgeführt hat, haben die Münsteranerinnen und Münsteraner erreicht, dass sie diese Kirchturmpolitik ablehnen.

Deshalb werden wir den freien Sonntag verteidigen. Wir rufen die Städte und Gemeinden auf, diese kurzsichtige ideologische Politik nicht mitzumachen. Wir fordern den Landtag auf, das neue LÖG zurück zu nehmen.

Diese Resolution geht an die Fraktionen der Städte und Gemeinden im Münsterland.



Münster den 28.10.2018

V.i.S.d.P.:

Jutta Schultz, Bezirksgeschäftsführerin ver.di Bezirk Münsterland, Johann-Krane-Weg 16,
48149 Münster



Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Stadtentwicklung
Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker
Telefon: 02521 29-415

Vorlage

zu TOP

2019/0033/1

öffentlich

Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen im Zusammenhang mit dem Aktivfest im Stadtteil Neubeckum am 31. März 2019

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

21.02.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 1 zur Vorlage 2019/0033 beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Der Erlass dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung erfolgt auf der Grundlage von § 6 Absätze 1 und 4 zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in Verbindung mit den Verfahrensvorschriften zum Erlass von Ordnungsbehördlichen Verordnungen in §§ 27 ff. Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Inhaltlich wird auf die Hauptvorlage 2019/0033 verwiesen. Im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen Anhörungsverfahrens hatte die Gewerkschaft ver.di mit Schreiben vom 24. Januar 2019 die Durchführung des verkaufsoffenen Sonntages im Zusammenhang mit dem Aktivfest in Neubeckum auch aus rechtlichen Gründen abgelehnt. Die Ablehnung wird mit unterschiedlichen Angaben der Verkaufsflächenzahlen im Veranstaltungsantrag und dem noch gültigen Einzelhandelskonzept der Stadt Beckum begründet.

Ferner sei die vorgenommene Prognose des Veranstalters zweifelhaft (siehe Anlage 3 zur Hauptvorlage 2019/0033).

Die Verwaltung hat im Anschluss die Argumentation von ver.di ausführlich geprüft und kommt zu dem Ergebnis, dass ihr nicht gefolgt werden kann. Hierzu hat sie eine Aufstellung der Flächen übersandt, auf denen Verkäufe im Einzugsgebiet aktuell grundsätzlich stattfinden könnten. Die abweichende Einschätzung ist der Gewerkschaft mit Telefax vom 8. Februar 2019 mitgeteilt worden (siehe Anlage 1 zu dieser Ergänzungsvorlage).

Die Verwaltung hat sich in der Antwort sowohl mit der vermeintlichen Widersprüchlichkeit zu Zahlen des Einzelhandelskonzeptes als auch mit der von ver.di angezweifelte Nachvollziehbarkeit der Prognose von Besucherinnen und Besuchern auseinandergesetzt. Erweiterte Ausführungen mit aussagekräftigen Fotos der Veranstaltung im vergangenen Jahr sind per E-Mail am 11. Februar 2019 an ver.di geschickt worden (siehe Anlagen 2 und 2a zu dieser Ergänzungsvorlage).

Hierauf wiederum hat ver.di mit Schreiben vom 12. Februar 2019 reagiert. Die Gewerkschaft bezweifelt weiterhin die prägende Wirkung des Aktivfestes für den verkaufsoffenen Sonntag. Bei der Freigabe eines Sonntags für die Verkaufsöffnung müsse die öffentliche Wirkung der anlassgebenden Veranstaltung gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund stehen. Ein bloßer Annex der Öffnung könne regelmäßig nur angenommen werden, wenn die Ladenöffnung auf das räumliche Umfeld der Veranstaltung begrenzt werde. Auch bleibe die Prägung der Öffnung nur dann im Hintergrund, wenn der Strom an Besucherinnen und Besuchern, den die Veranstaltung auslöse, die Zahl der Besucherinnen und Besucher übersteige, die allein wegen der Verkaufsöffnung kämen.

Ver.di bat um eine Konkretisierung der Konzeption des Aktivfestes und um Angaben zur genauen Anzahl der geplanten Stände des Aktivfestes. Dieses Schreiben liegt als Anlage 3 dieser Ergänzungsvorlage bei.

Mit Telefax vom 15. Februar 2019 (siehe Anlage 4 zu dieser Ergänzungsvorlage) hat die Verwaltung die von ver.di geforderte Konkretisierung von Veranstaltungszweck und Ausstellergruppen weiter ausgeführt und ergänzt. Hierzu hat die Verwaltung mit Unterstützung des Gewerbevereins eine aktualisierte Aufstellung der Anbietenden übersandt.

Auf diese neuerliche Eingabe hat es bis zum Versand dieser Ergänzungsvorlage keine Reaktion seitens ver.di gegeben. Da die Verwaltung weiterhin davon ausgeht, dass die Freigabe des verkaufsoffenen Sonntages im Zusammenhang mit dem Aktivfest in Neubeckum rechtlich zulässig ist, wird die Verabschiedung der in der Hauptvorlage 2019/0033 im Einzelnen erläuterten Ordnungsbehördlichen Verordnung empfohlen.

Anlage(n):

- 1 Fax-Antwort der Stadt Beckum an ver.di vom 8. Februar 2019
- 2 Mail der Stadt Beckum an ver.di vom 11. Februar 2019
- 2a Fotos vom Aktivfest 2018
- 3 Fax-Antwort von ver.di vom 12. Februar 2019 an die Stadt Beckum
- 4 Fax der Stadt Beckum an ver.di vom 15. Februar 2019



Stadt Beckum • Postfach 18 63 • 59248 Beckum

Nicht nachsenden!
Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück!
Per Telefax 0251 9330044
Ver.di Bezirk Münsterland

Münster

Herr Liekenbröcker
Leiter Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
02521 29-415 02521 2955-415 (Fax)
liekenbroecker@beckum.de
Rathaus Beckum • Eingang Weststraße 46
Erdgeschoss | Raum 7
Über Treppen oder den Innenhoffahrtstuhl zu erreichen!
Haltestelle: Beckum, Rathaus
Geschäftszeichen: 32 30 32

8. Februar 2019

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Zusammenhang mit dem Aktivfest im Stadtteil Neubeckum

Ihr Schreiben vom 24. Januar 2019

Sehr geehrte Frau Beuing,
sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrem hier am 28. Januar eingegangenen Schreiben machen Sie erstmalig rechtliche Gründe geltend, die gegen die Ladenöffnung am 31. März im Stadtteil Neubeckum sprechen sollen.

Ihre Argumente habe ich wie in früheren Fällen aufmerksam ausgewertet. Ich gelange in diesem Fall zu dem Ergebnis, dass Ihr Standpunkt letztlich nicht haltbar ist.

Die in diesem Schreiben enthaltenen Ausführungen könnten aus meiner Sicht Anlass sein, sich kurzfristig über die Öffnung im Zusammenhang mit dem Neubeckumer Aktivfest auszutauschen. Über eine Rückmeldung von Ihnen wäre ich dankbar.

Zu den einzelnen Ausführungen:

1) Widersprüchlichkeit zu Zahlen des Einzelhandelskonzeptes Beckum?

Zutreffend weisen Sie darauf hin, dass nach der obergerichtlichen Rechtsprechung für die rechtliche Beurteilung die Gestattungsmöglichkeit maßgeblich ist, nicht die tatsächliche Bereitschaft eines individuellen Inhabers, sein Geschäft zu öffnen.

Zum Nachweis eines Dissenses führen Sie Zahlen aus dem Einzelhandelskonzept 2009 an. Die Stadt Beckum hat im Jahr 2009

Öffnungszeiten

Montag: 08:30 bis 12:00 Uhr
Dienstag: 08:30 bis 12:00 Uhr
14:00 bis 16:00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 08:30 bis 12:00 Uhr
14:00 bis 17:00 Uhr
Freitag: 08:30 bis 12:00 Uhr
Samstag: geschlossen

Kommunikationsdaten Stadt Beckum

02521 29-0
02521 2955-199 (Fax)
stadt@beckum.de
www.beckum.de

Hausadresse

Stadt Beckum
Weststraße 46
59269 Beckum

Rollstuhlgerechter Haupteingang,
mit Zugang zum Bürgerbüro.

Haltestelle: Beckum, Rathaus

ein gesamtstädtisches Einzelhandelskonzept erarbeitet, welches durch den Rat der Stadt im Jahr 2010 als städtebauliches Entwicklungskonzept beschlossen wurde. Seither haben sich erhebliche Veränderungen der Einzelhandelssituation und der Rahmenbedingungen ergeben. Dies führt dazu, dass der zuständige Fachausschuss in dieser Woche die Fortschreibung des Plans für das Stadtgebiet aus grundsätzlichen Erwägungen beschlossen hat. Die Erforderlichkeit zeigt sich auch aufgrund der von Ihnen angeführten Zahlen, bezogen auf den im Antrag skizzierten Öffnungsbereich.

Gegenüber den laut Konzept gezählten 37 Einzelhandelsbetrieben mit einer Verkaufsfläche von 5000 m² wären aktuell lediglich 19 Betriebe befugt, auf Grundlage der städtischen Verordnung am Sonntag öffnen zu dürfen. Während wir im Anhörungsschreiben eine tatsächliche Verkaufsfläche von 4.000 m² zu Grunde gelegt haben, beträgt die Fläche dieser 19 Betriebe nach erneuter Prüfung etwa 4.700 m². Diese Differenz erscheint mir im Hinblick auf die in jedem Fall erhebliche größere Veranstaltungsfläche (9.000 m²) vernachlässigbar zu sein.

Soweit Sie das Einzelhandelskonzept 2009 dahingehend zitieren, dass es sich vorliegend um ein ausgesprochen weitläufiges Stadtteilzentrum handle, ist folgender Umstand zu berücksichtigen: Wie Sie den Antragsunterlagen entnehmen können, besteht zwischen dem räumlichen Veranstaltungsbereich in den gekennzeichneten Straßen und den unmittelbar angrenzenden Ladengeschäften, für die eine Öffnungsmöglichkeit vorgesehen ist, eine ausgeprägte Nähe. Im räumlichen Umfeld der Geschäfte finden Einzelmaßnahmen der Veranstaltung statt, die naturgemäß auf die Umgebung ausstrahlen. Diese Maßnahmen werden in der Karte durch die handschriftlichen Zifferangaben deutlich hervorgehoben. Für diese Veranstaltung besteht gerade nicht das häufig diskutierte Problem einer Ausstrahlungswirkung oder einer prägenden Wirkung der Veranstaltung, weil das Öffnungsgebiet limitiert wurde. Über das gesamte fragliche Gebiet verteilt finden Maßnahmen der Veranstaltung statt; punktuelle Begrenzungen gibt es insoweit nicht. Mögen 2009 noch Ausläufer des Stadtteilzentrums für eine Weitläufigkeit gesprochen haben, ist aufgrund der starken räumlichen Begrenzung für eine Öffnung hier keine Bedeutung erkennbar.

Auch vor diesem Hintergrund besteht die Überzeugung, dass die von der obergerichtlichen Rechtsprechung konkretisierten Anforderungen an eine ausnahmsweise Öffnung vorliegend erfüllt sind.

2) Nachvollziehbarkeit der Besucherprognose

Aufgrund der Neufassung des Ladenöffnungsgesetzes erachtet die Rechtsprechung eine Prognose und Gegenüberstellung der jeweiligen Besucherinnen und Besucher der Veranstaltung und der Verkaufsstellen nicht mehr als zwingend. Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen verlangt für den nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW erforderlichen Zusammenhang, dass sich die Kommune Klarheit über Charakter, Größe und Zuschnitt der Veranstaltung verschafft und diesen nachvollziehbar dokumentiert. Zuschnitt und Angebot der Veranstaltung müssen geeignet sein, den öffentlichen Charakter des Sonntags maßgeblich zu prägen. Daher muss die Veranstaltung gegenüber der typischen werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund stehen.

Ungeachtet der Aussagekraft der mit der Anhörung übersandten Prognose ist daher die tatsächliche Wirkung des Aktivfestes entscheidend. Attraktivität und Bedeutung des nunmehr zum neunten Mal stattfindenden Aktivfestes habe ich Ihnen in meinem Anhörungsschreiben dargelegt.

Die Veranstalter bieten unter zahlreicher Beteiligung örtlicher Gruppen, Vereine und Unternehmen eine breite Palette an Aktivitäten an, die sich schwerpunktmäßig über die gesamte Hauptstraße erstrecken. Auf der Mitte der Hauptstraße befindet sich eine Bühne, auf der den ganzen Tag über Musik, Tanz und andere Darbietungen gezeigt werden. Der gerade mal einen halben Kilometer lange Veranstaltungs- und Verkaufsbereich wird dabei eindeutig von der Veranstaltung und ihren Besucherinnen und Besuchern dominiert.

Diese Einschätzungen sind aus den Antragsunterlagen ersichtlich, den zur Entscheidung berufenen Ratsmitgliedern bekannt und werden nicht zuletzt durch die persönlichen Eindrücke meiner Mitarbeiter vor Ort bestätigt.

Zur Veranschaulichung weise ich auf die Fotos zur Vorjahresveranstaltung auf dem Internetportal „dein Beckum“ unter folgendem Link hin: <https://www.dein-beckum.de/news/allgemeines/impressionen-des-aktivfestes-in-neubeckum>.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Liekenbröcker

Anlage

Stadt Beckum

8.02.2019

Der Bürgermeister

Fachdienst Recht und Ordnung

Übersicht der Betriebe, die bei Erlass der Freigabe des Verkaufsoffenen Sonntages im Zusammenhang mit dem Aktivfest im Stadtteil Neubeckum zur Ladenöffnung berechtigt sind:

| Straße | Hausnummer | Name des Betriebes | Verkaufsfläche (ca.) |
|--------------------|-------------------|---------------------------|-----------------------------|
| Bahnhofstraße | 1 | Optik Frerich | 89 |
| Gustav-Moll-Straße | 4 | EDEKA Recker | 1.358 |
| Hauptstraße | 8 | ANDER Mode | 194 |
| Hauptstraße | 15 | Fotograf Rüdiger Gohr | 90 |
| Hauptstraße | 16-18 | Beauty Wormsbecker | 70 |
| Hauptstraße | 16-18 | Monelli, Stoffe | 200 |
| Hauptstraße | 19 | Haus des Rauchers | 80 |
| Hauptstraße | 21 | DRK Kleiderladen | 82 |
| Hauptstraße | 24 | Handarbeiten Günnewig | 70 |
| Hauptstraße | 26-28 | Gödde, Haushaltswaren | 370 |
| Hauptstraße | 29-31 | KiK Bekleidung | 570 |
| Hauptstraße | 30 | BuK Buch und Kunsthandel | 125 |
| Hauptstraße | 34 | Rossmann, Drogerie | 480 |
| Hauptstraße | 42 | Türkische Lebensmittel | 78 |
| Hauptstraße | 44 | Hemesath, Fleischerei | 75 |
| Hauptstraße | 45 | Augenoptik Smolnik | 75 |
| Hauptstraße | 64-66 | Zoo Kaup | 250 |
| Lessingstraße | 8 | Roos GmbH, Malerartikel | 300 |
| Spiekersstraße | 4 | Dreier Schuh & Fashion | 200 |
| Summe | | | 4.756 qm |

Im Auftrag

gez. König

TOP Ö 5.1

Liekenbröcker, Elmar

Von: Liekenbröcker, Elmar
Gesendet: Montag, 11. Februar 2019 11:24
An: 'gabi.beuing@verdi.de'
Cc: 'bezirk.muensterland@verdi.de'; König, Bernd
Betreff: Ergänzung meiner Ausführungen im Fax vom vergangenen Freitag (Öffnung im Zushg. Aktivfest Neubeckum)
Anlagen: AktivFest20182_n.jpg; AktivFest20181_n.jpg; Riesenrutsche_n.jpg; PichelClown_n.jpg; AktivFest20183n.jpg

Sehr geehrte Frau Beuing,
sehr geehrte Damen und Herren,

in Ergänzung meiner schriftlichen Ausführungen übersende ich Ihnen noch 5 Fotos, die das Treiben auf dem Aktivfest 2018 rund um die im Antrag erwähnten Einzelattraktionen dokumentieren. M.E. wird auf den Fotos deutlich, dass der familiäre und nachbarfreundliche Charakter der Veranstaltung einen sehr großen Stellenwert hat.

Gern stehe ich für weitere Gespräche zur Verfügung.
Mit freundlichen Grüßen

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER



Leiter Fachbereich Recht,
Sicherheit und Ordnung
Im Auftrag
Elmar Liekenbröcker

02521 29-415

02521 2955-415 (Fax)

liekenbroecker@beckum.de

www.beckum.de

TOP Ö 5.1









www.pichel-events.de

Neu in Warendorf

Warendorf

Deutsches

Gefahre

WAF PI 99

Deutsches Gefahre Ortsverein Warendorf e.V.

P

E

Deutsches Gefahre



TOP Ö 5.1

Anlage 3 zur Vorlage 2019/0033/1



Fachbereich Handel
Einzel- und Großhandel

Verolnto
Dienstleistungs-
Gewerkschaft

ver.di Bezirk Münsterland • Postfach 78 70 • 48042 Münster

Vorab per Fax

Stadt Beckum
Der Bürgermeister
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
z. H. Herrn Liekenbröcker
Weststr. 46
59269 Beckum

Bezirk Münsterland
Geschäftsstelle Münster

Johann-Krane-Weg 16
48149 Münster

Telefon: 0251 - 93300-0

Telefax: 0251 - 9330044

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen im Zusammenhang mit dem Aktivfest
im Stadtteil Neubeckum**

| | |
|-----------------|---------------|
| Datum | 12.02.2019 |
| Ihre Zeichen | |
| Unsere Zeichen | Bau/mü |
| Teil.-Durchwahl | 0251-93300-58 |
| Fax-Durchwahl | |

Sehr geehrter Herr Liekenbröcker,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 08.02.2019 – bei uns eingegangen am 11.02.2019 – teilen Sie uns mit, dass unsere Argumente, die wir mit Schreiben vom 24.01.2019 angeführt haben, für Sie nicht haltbar sind.

Auch mit Ihrem erneuten Anschreiben ist für uns nicht ersichtlich, dass das Aktivfest im Stadtteil Neubeckum die prägende Wirkung hat. Dazu fehlt uns die genaue Beschreibung wie viele Stände es bei Aktivfest gibt und das genaue Konzept, damit für uns ersichtlich wird, dass das Geschehen des Aktivfestes prägend ist.

Gleichwohl gilt auch weiterhin, dass bei der Abwägung die Veranstaltung das Geschehen „prägen muss“. Eine solche Prägung hat das OVG schon in der Vergangenheit nicht nur aus dem Vergleich der Besucherzahlen abgeleitet, sondern auch aus anderen Umständen, Messebesucher, die in der Innenstadt eine Messeatmosphäre verbreiten, „Düfte und Glühwein“ beim Weihnachtsmarkt etc. Alibiveranstaltungen sind auch weiterhin nicht geeignet eine Ladenöffnung zu rechtfertigen. Bei der Freigabe eines verkaufsoffenen Sonn- oder Feiertages aus Anlass eines Marktes muss die öffentliche Wirkung der anlassgebenden Veranstaltung gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund stehen. Die Ladenöffnung entfaltet dann eine geringe, prägende Wirkung, wenn sie nach den gesamten Umständen als bloßer Annex zur anlassgebenden Veranstaltung erscheint. Das kann in der Regel nur dann angenommen werden, wenn die Ladenöffnung auf das Umfeld des Marktes begrenzt wird, weil nur insoweit ihr Bezug zum Marktgeschehen erkennbar bleibt.

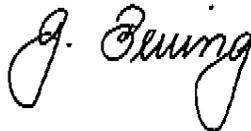
Internetadressen:
www.muenster.verdi.de
www.verdi.de

E-Mail:
bezirk.muonsterland@verdi.de

Darüber hinaus bleibt die werktägliche Prägung der Ladenöffnung nur dann im Hintergrund, wenn nach der anzustellenden Prognose der Besucherstrom, den der Markt für sich genommen auslöste, die Zahl der Besucher überstiege, die allein wegen einer Öffnung der Verkaufsstellen kämen. Vgl. B VERWG, Urteil vom 11.11.2015 – 8 CN 2.14 - ,BVERWGE 153, 183 sowie ÖVG für das Land Nordrhein-Westfalen Beschluss vom 30.August 2018 – 4 B 1278/18 – RN, 8 – 9.

Es wäre hilfreich für uns, wenn Sie uns die Konzeption des Aktivfestes für den Stadtteil Neubeckum sowie die genaue Anzahl der Stände, die sich am Aktivfest beteiligen mitteilen würden.

Mit freundlichen Grüßen
ver.di Bezirk Münsterland
Fachbereich 12 - Handel



Gaby Beuing
-Gewerkschaftssekretärin-



Stadt Beckum • Postfach 18 63 • 59248 Beckum

Nicht nachsenden!
Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück!
Per Telefax 0251 9330044
ver.di Bezirk Münsterland

Münster

Herr Liekenbröcker
Leiter Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

02521 29-415 02521 2955-415 (Fax)
liekenbroecker@beckum.de

Rathaus Beckum • Eingang Weststraße 46
Erdgeschoss | Raum 7
Über Treppen oder den Innenhoffahrstuhl zu erreichen!

Haltestelle: Beckum, Rathaus

Geschäftszeichen: 32 30 32

15. Februar 2019

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten im Zusammenhang mit dem 9. Aktivfest Neubeckum (31.03.2019) – Ihr Zeichen: Beu/mü

Sehr geehrte Frau Beuing,
sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrem Schreiben vom 12. Februar 2019 baten Sie um eine genaue Beschreibung, wie viele Stände es bei dem Aktivfest gibt und welches Konzept dem Fest zu Grunde liegt. Gern komme ich Ihrem Wunsch nach.

Nach zwischenzeitlich erfolgter Rücksprache mit der Veranstalterin übersende ich Ihnen mit diesem Telefax eine aktuelle Aufstellung der auf dem Veranstaltungsgebiet engagierten Gruppen sowie eine Beschreibung der einzelnen Präsentationsinhalte. Wie Sie wissen, befindet sich auf dem Gebiet zunächst zentral eine Veranstaltungsbühne, auf der verschiedene Schulen und Tanzgruppen ihre Darbietungen präsentieren. Insgesamt handelt es sich um zehn Gruppen, die auf der Bühne den Besucherinnen und Besuchern ihr Können vorstellen.

Darüber hinaus werden auf dem gesamten Veranstaltungsgelände weitere rund zwei Dutzend Einzelangebote platziert, die das Interesse der Anwesenden wecken sollen. Wie Sie der Aufstellung entnehmen können, handelt es sich mit Ausnahme weniger gewerblicher Anbieter um karitative, soziale, sportliche, gesellschaftliche und schulische Einrichtungen, die vorwiegend aus Neubeckum stammen. Die Vorstellung dieser Gruppen ist eine wichtige Plattform, um auf das eigene Freizeitangebot aufmerksam zu machen. Hierdurch wird in einem Stadtteil von der Größe Neubeckums nicht nur die Neugier von Verwandten, Mitschülern und Nachbarn der Aktiven geweckt. Die konzentrierte Angebotspalette bietet vielmehr auch Interessierten die Gelegenheit, sich in einem Termin zu Beginn der

Öffnungszeiten

Montag: 08:30 bis 12:00 Uhr
Dienstag: 08:30 bis 12:00 Uhr
14:00 bis 16:00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 08:30 bis 12:00 Uhr
14:00 bis 17:00 Uhr
Freitag: 08:30 bis 12:00 Uhr
Samstag: geschlossen

Kommunikationsdaten Stadt Beckum

02521 29-0
02521 2955-199 (Fax)
stadt@beckum.de
www.beckum.de

Hausadresse

Stadt Beckum
Weststraße 46
59269 Beckum

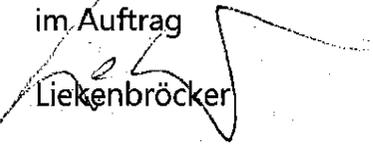
Rollstuhlgerechter Haupteingang,
mit Zugang zum Bürgerbüro.

Haltestelle: Beckum, Rathaus

Freiluftsaion über das aktuelle Freizeitangebot im Stadtteil zu informieren, hinter die Kulissen der Gruppen zu schauen und hier für sich und die eigenen Kinder möglicherweise ein neues Betätigungsfeld zu finden. Daher soll das Fest in diesem Jahr als feste Größe im jährlichen Veranstaltungskalender zum 9. Mal stattfinden. Der Gewerbeverein Neubeckum koordiniert das u.E. beachtliche, identifikationsstiftende Angebot und bietet den Bewohnerinnen und Bewohnern mit der Präsentation ein Gesamtpaket, das die vielfältigen Freizeitbetätigungen vor Ort für diverse Personengruppen unterschiedlichen Alters zusammenfasst. Auf dem Veranstaltungsgelände steht nicht der wirtschaftswerbende Aspekt im Mittelpunkt. Dieser würde die hier typischen Erlebnisformen, etwa das Führen von Gesprächen insbesondere mit den dort anwesenden Repräsentanten der Gruppen und das eigenhändige Ausprobieren des Angebotes, beeinträchtigen. Im Vordergrund des Festes steht also die Frage, wie man seine Freizeit – gerade auch an Samstagen und Sonntagen – in Neubeckum sinnvoll und „aktiv“ ausfüllen kann. Ohne die vorhandene große Publikumsresonanz würden Freiwillige/Ehrenamtliche der einzelnen Gruppen die Vorbereitungen und die Durchführungen nicht teilweise zum wiederholten Male durchführen.

Sie führen weiterhin in Ihrer Stellungnahme vom 12. Februar 2019 aus, dass die Ladenöffnung regelmäßig nur dann als Annex betrachtet werden kann, wenn die Öffnung auf das Umfeld des Festes beschränkt bleibt und daher der Bezug zum Veranstaltungsgeschehen wahrnehmbar bleibt. Wie Sie den Planunterlagen (Seite 2 des Antrags des Gewerbevereins vom 9. Januar 2019) entnehmen können, ist im Falle des Stadtteils Neubeckum die Nähe zwischen Veranstaltungsfläche und erlaubter Öffnung auch im Vergleich zu geprüften Sachverhalten andernorts deutlich ausgeprägt. Die Ladenöffnung ist, wie man der Gelbmarkierung der Veranstaltungsfläche und der Kennzeichnung der unmittelbar benachbarten, betroffenen Ladengeschäfte im Antrag entnehmen kann, im vorliegenden Fall in hohem Maße auf das enge Umfeld des Festes beschränkt. Allein die Vielzahl der Einzelangebote sowie auch die etwa Ihnen am vergangenen Montag übermittelten Bilder belegen, dass die Veranstaltungsfläche durchgängig, d.h. ohne größere Leerflächen, wie in Vorjahren belegt sein wird.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Liekenbröcker

Anlage

Teilnehmer Aktiv Fest 31.03.2019, Stand: 13.02.2019

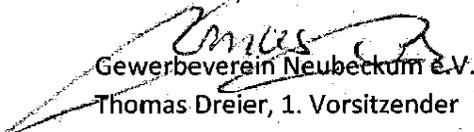
1. Teilnehmer Veranstaltungsbühne

- Freizeithaus Neubeckum - 2 Gruppen Tanzaufführung
- Roncallischule Neubeckum - 1 Musikgruppe
- Friedrich-von-Bodelschwingschule; OGS Neubeckum – Vorführung Step Aerobic
- TSC Rot-Weiss-Gold Wiedenbrück - 2 Tanzgruppen
- TSC Rot-Gold Neubeckum - 3 Tanzgruppen
- Kopernikus-Gymnasium Neubeckum – Konzert der Schulband , 60 Minuten
- Kopernikus-Gymnasium Neubeckum – Vorstellung Theater AG
- TV05 Neubeckum – Judo Präsentation
- Pichel Zauberclown – Spaß & Spiele
- Reinhold Hörauf Entertainment – Moderation, Gesang und techn. Bühnenausstattung

2. Aktionen auf dem Veranstaltungsgelände

- SV Neubeckum – Bilderausstellung „100 Jahre „ im Rathaus Neubeckum
- TV Neubeckum – Tennisabteilung bietet Tennis auf dem Rathausplatz an
- Deutsches Sportabzeichen - Mini Sportabzeichen im Park der Städtepartnerschaft
- Deutscher Alpenverein Beckum – Infos rund um den Alpenverein und der Selbstversorgerhütte im Thüringer Wald
- Armbrustschiessen – im Zelt am Kreisverkehr
- Förderverein der Stadtbücherei Neubeckum – „Leselöwe“ begeistert Kinder fürs Lesen
- Deutsches Rotes Kreuz Neubeckum – Vitalwertprüfung und Vereinsinfos
- Jugend-Rotkreuz Neubeckum – Begeisterung mit der Teddyklinik
- TSC Rot-Gold Neubeckum , Infostand – Angebote für alle Altersklassen
- AntiRost e.V. – Ehrenamtliche Seniorenhilfe im Kreis WAF stellt sich vor
- Rollende Waldschule – Infos rund um das Thema Wald, Tier und Jagd
- Interkultureller Garten e.V. Neubeckum – Verein begeistert bietet Möglichkeiten zum Mitmachen an.
- Kath. Kirche Neubeckum, Pfarreirat – Infostand
- Team Luft&Farbe – Kinderschminken und Luftballonfiguren
- Verve! – der neue Nachbarschaftsverein Neubeckum stellt sich vor
- Torwandschiessen – Provinzial Hübner bietet Wettbewerb auf dem Rathausplatz an
- Pichel Zaubermobil – Spass, Spiel am Seniorenzentrum St. Anna
- KG „Wir vom Schienenstrang“ – Geselliges Zusammensein bei Würstchen und Getränken
- Riesenrutsche – Spass für Kinder auf dem Rathausplatz
- Kinderkarussell -Spass für Kinder auf dem Rathausplatz
- Bungeejumper – Spass für Kinder auf der Hauptstraße
- Vellerner Kistenrollbahn – pffiffige Rutschpartie für die Kleinsten auf der Hauptstraße
- Auto Ausstellung – 3 Neubeckumer Autohäuser stellen Fahrzeuge entlang der Hauptstraße aus.

Neubeckum, den 13.2. 2019


Gewerbeverein Neubeckum e.V.

Thomas Dreier, 1. Vorsitzender



Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Beteiligte(r): Fachbereich Stadtentwicklung

Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker

Telefon: 02521 29-415

Vorlage

zu TOP

2019/0034

öffentlich

Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Stadtfest Neubeckum“ im Stadtteil Neubeckum am 2. Juni 2019

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

12.02.2019 Beratung

Rat der Stadt Beckum

21.02.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Der Erlass dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung erfolgt auf der Grundlage von § 6 Absätze 1 und 4 Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes Nordrhein Westfalen (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in Verbindung mit den Verfahrensvorschriften zum Erlass von Ordnungsbehördlichen Verordnungen in §§ 27 ff. Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Nach § 6 Absätze 1 und 4 LÖG NRW besteht für die örtlichen Ordnungsbehörden die Möglichkeit, an jährlich höchstens 8 Sonn- und Feiertagen Verkaufsstellen bis zur Dauer von 5 Stunden verkaufsoffen zuzulassen.

Nach § 6 Absatz 1 LÖG NRW setzt die Freigabe ein „öffentliches Interesse“ voraus.

Die hier vorgeschlagene Ordnungsbehördliche Verordnung wird auf den Sachgrund gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LÖG NRW gestützt. Danach ist eine Verkaufsöffnung zulässig, wenn sie im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt.

Die Voraussetzungen werden in der zu derselben Beratungsfolge erstellten Vorlage 2019/0033 erläutert. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

Ausgehend von diesem rechtlichen Maßstab wird die zur Genehmigung vorgelegte Ordnungsbehördliche Verordnung als zulässig erachtet.

Der Gewerbeverein Neubeckum e. V. beantragt die Ladenöffnung in einem Teilgebiet des Stadtteils Neubeckum am Sonntag, dem 2. Juni 2019, im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Stadtfest Neubeckum“.

Der geplante Inhalt und Umfang der Veranstaltung ist den Antragsunterlagen des Gewerbevereins zu entnehmen (siehe Anlage 2 zur Vorlage).

Das Stadtfest blickt auf eine langjährige Tradition zurück und wird auch nach Einschätzung der Verwaltung insbesondere von der Bevölkerung des Stadtteils Neubeckum, aber auch von Besucherinnen und Besuchern der umliegenden Stadtteile und Gemeinden gut angenommen und zahlreich besucht. Die Attraktivität beruht unter anderem auf den vielen Mitmachaktionen für Kinder sowie der persönlichen Einbindung vieler Neubeckumerinnen und Neubeckumer über deren teilnehmenden Vereine, Schulen, Kirchengemeinden und Gruppen.

Der Gewerbeverein Neubeckum e. V. hat auf bereits erfasste und erhobene Prognosen und Vergleichswerte über Besucher(innen)ströme zurückgegriffen, die für die Begründung früherer verkaufsoffener Sonntage im Stadtteil Neubeckum erhoben wurden. Demnach besuchen an einem verkaufsoffenen Sonntag rund 700 Personen die Geschäfte im Stadtteil Neubeckum. Demgegenüber suchen rund 3 300 Personen wegen des Neubeckumer Stadtfestes am Stadtfestsonntag die Innenstadt auf. Die Schätzungen sind aus Sicht der Verwaltung plausibel.

Nach alldem ist hinreichend bekannt und dokumentiert, dass die Veranstaltung „Stadtfest Neubeckum“ aufgrund ihrer Attraktivität und Größe in dem Stadtteil Neubeckum besonderen Stellenwert und Ausnahmecharakter hat. Das „Stadtfest Neubeckum“ nimmt dem Sonntag jegliches werktägliche Gepräge, das die Sonn- und Feiertagsruhe verhindern soll. In der gebotenen Abwägung mit dem grundgesetzlich geschützten Sonn- und Feiertagschutz wird die ausnahmsweise Öffnung der Verkaufsstellen daher als zulässig angesehen.

Es ist beabsichtigt, die Verkaufsöffnung für die Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr festzulegen und auf die Verkaufsstellen zu erstrecken, die an den folgenden Straßen liegen:

- Hauptstraße
 - ab Einmündung Kreuzungsbereich Bahnhofstraße/Ennigerloher Straße bis einschließlich Hauptstraße Hausnummer 64
- Pastoratsweg
- Friedrich-Fröbel-Straße
 - ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Kirchstraße

- Spiekersstraße
– ab Einmündung Hauptstraße bis einschließlich Hausnummer 4
- Kaiser-Wilhelm-Straße
– ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Mauerstraße
- Lessingstraße
- Martin-Luther-Straße
– ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Kirchstraße
- Gustav-Moll-Straße
– ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Gottfried-Polysius-Straße

Die vorgeschlagene Ladenöffnung wird somit – antragsgemäß – auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung begrenzt. Durch die enge räumliche wie auch zeitliche Nähe zum „Stadtfest Neubeckum“ wird nach § 6 Absatz 1 Satz 3 LÖG NRW das Vorliegen des erforderlichen Zusammenhangs vermutet.

Nach Prüfung der Unterlagen des Gewerbevereins wurden diese mit Schreiben vom 9. Januar 2019 an die Handwerkskammer Münster, die Industrie- und Handelskammer Münster (IHK), den Handelsverband NRW Westfalen-Münsterland e. V., die Evangelische Kirchengemeinde Neubeckum, die Katholische Kirchengemeinde St. Franziskus Beckum sowie die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) Bezirk Münsterland/Hamm-Unna mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 24. Januar 2019 weitergeleitet.

Hierzu waren folgende Rückmeldungen zu verzeichnen (siehe Anlage 3 der Vorlage):

- Der Handelsverband NRW Westfalen-Münsterland e. V., die Industrie- und Handelskammer Münster und die Handwerkskammer Münster äußerten keine Bedenken gegen die Sonntagsöffnung.
- Die Gewerkschaft ver.di äußerte grundsätzliche Bedenken gegen die Sonntagsöffnung, zog die Rechtmäßigkeit der geplanten Verordnung jedoch nicht ausdrücklich in Zweifel. Ergänzend zur Stellungnahme übersandte ver.di eine an die Fraktionen der Städte und Gemeinden im Münsterland gerichtete Resolution der Bezirkskonferenz des ver.di-Bezirks Münsterland „Lasst den Sonntag in Ruhe!“ vom 28. Oktober 2018.
- Die Stellungnahmen der evangelischen und katholischen Kirchengemeinde lagen bei Vorlagenschluss noch nicht vor. Soweit vor der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses oder des Rates weitere Stellungnahmen bei der Verwaltung eingehen, werden diese in der Sitzung bekannt gegeben.

Auf der Grundlage der Antragsunterlagen und bislang eingegangenen Stellungnahmen sieht die Verwaltung die rechtlichen Voraussetzungen für die Freigabe der Sonntagsöffnung im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Stadtfest Neubeckum“ als erfüllt an.

Sie schlägt daher vor, die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung zu beschließen.

Anlage(n):

- 1 Ordnungsbehördliche Verordnung
- 2 Antrag mit Skizze
- 3 Stellungnahmen der zu beteiligenden Stellen

TOP Ö 6

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Beckum über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 2. Juni 2019 im Stadtteil Neubeckum im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Stadtfest Neubeckum“

Präambel

Aufgrund § 6 Absatz 4 Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) wird von der Stadt Beckum als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Beckum vom _____ für das Stadtgebiet Beckum folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Am Sonntag, dem 2. Juni 2019, dürfen im Stadtteil Neubeckum im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Stadtfest Neubeckum“ in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr die Verkaufsstellen geöffnet sein, die an den nachstehenden Straßen liegen:

- Hauptstraße
 - ab Einmündung Kreuzungsbereich Bahnhofstraße/Ennigerloher Straße bis einschließlich Hauptstraße Hausnummer 64,
- Pastoratsweg,
- Friedrich-Fröbel-Straße
 - ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Kirchstraße,
- Spiekersstraße
 - ab Einmündung Hauptstraße bis einschließlich Hausnummer 4,
- Kaiser-Wilhelm-Straße
 - ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Mauerstraße,
- Lessingstraße,
- Martin-Luther-Straße
 - ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Kirchstraße,
- Gustav-Moll-Straße
 - ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Gottfried-Polysius-Straße.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen des § 1 zugelassenen Ladenöffnungszeiten oder außerhalb des räumlichen Veranstaltungsbereiches offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Absatz 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (3) Sollte der Anlass für die Sonntagsöffnung nicht stattfinden, ist die Freigabe nach § 1 gegenstandslos.

§ 3

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Antrag auf Offenhaltung der Einzelhandelsgeschäfte
im Rahmen der Veranstaltung „Stadtfest Neubeckum“
am 2. Juni 2019

innerhalb des Veranstaltungsraumes Innenstadt Neubeckum (Hauptstraße, Rathausvorplatz, etc.). Die genauen Begrenzungen gehen aus dem beigefügten Plan hervor.

Anschreiben

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantragen wir anlässlich der Veranstaltung „Stadtfest Neubeckum“ die Offenhaltung der Einzelhandelsgeschäfte innerhalb des Veranstaltungsraumes am 2. Juni 2019.

Dem Antrag fügen wir folgende Anlagen zur näheren Erläuterung bei.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Gewerbeverein Neubeckum

Konzept Stadtfest Neubeckum

Das Stadtfest Neubeckum blickt auf eine fast 40-jährige Tradition zurück und entwickelte sich aus dem Engagement der zahlreichen aktiven Vereine des Stadtteils. So wurde es traditionell am letzten Mai- bzw. ersten Juni-Wochenende nicht für, sondern vielmehr von den Neubeckumerinnen und Neubeckumern organisiert und lebt auch heute noch vor allem von den vielen ehrenamtlichen Helfern.

Insbesondere zu nennen sind hier:

- Bürgerschützen Neubeckum
- SV Neubeckum
- Karnevalsverein „Wir vom Schienenstrang“
- AWO Neubeckum
- TSC Rot-Gold Neubeckum
- Freizeithaus Neubeckum

Rings um deren Stände wuchs in den vergangenen Jahrzehnten die Zahl der Schaustellerinnen und Schausteller sowie der Händlerinnen und Händler, die dem Stadtfest ihre heutige Ausdehnung verleihen.

Insbesondere die zahlreichen Fahrgeschäfte, die dem traditionellen Stadtfest seinen Kirmes-Charakter verleihen, dienen dabei als Anziehungspunkt für Kinder und Familien. Dabei laden die Verkaufs- und Imbissstände vorrangig auf der Hauptstraße und ihren Einmündungen zum Bummel einladen, während die größeren Kirmes-Fahrgeschäfte auf den Freiflächen im Bereich des Kreisverkehrs zur Gustav-Moll-Straße und auf dem Rathaus-Vorplatz zu finden sind.

Ergänzt wird das Angebot durch einen großen Kinderflohmarkt und Trödelmarkt, der samstags und sonntags viele Besucherinnen und Besucher anlockt und sich jedes Jahr großer Beliebtheit erfreut.

Während tagsüber Händlerinnen und Händler, Imbissbudenbetreiberinnen und Imbissbudenbetreiber, Schausteller und Schaustellerinnen und Straßenkünstler und Straßenkünstlerinnen für ein buntes Treiben auf der Hauptstraße (von der Bahnhofstraße bis zum Rathaus) sorgen, konzentriert sich der Besucherstrom freitags und samstags abends auf die große Bühne (in der Einmündung zur Kaiser-Wilhelm-Straße). Hier wird den Besucherinnen und Besuchern ein buntes Musikprogramm mit Livebands geboten, welches bis zum späten Abend für gute Stimmung sorgt.

Sonntags gehört die Bühne dann ganz den Neubeckumerinnen und Neubeckumern. Zahlreiche Vereine, Schulen, Kindergärten und sonstige Aktive können hier die Gelegenheit nutzen, ihr Können vor heimischem Publikum zu präsentieren. Insbesondere der jährliche Auftritt der örtlichen Tanzgruppe TSC Rot-Gold, bei dem von den Kleinkinder-Anfängergruppen bis zu den Profis alle auf der Bühne stehen dürfen, erfreut sich beim Publikum traditionsgemäß großer Beliebtheit und lockt viele Familien und Senioren in die Stadt.

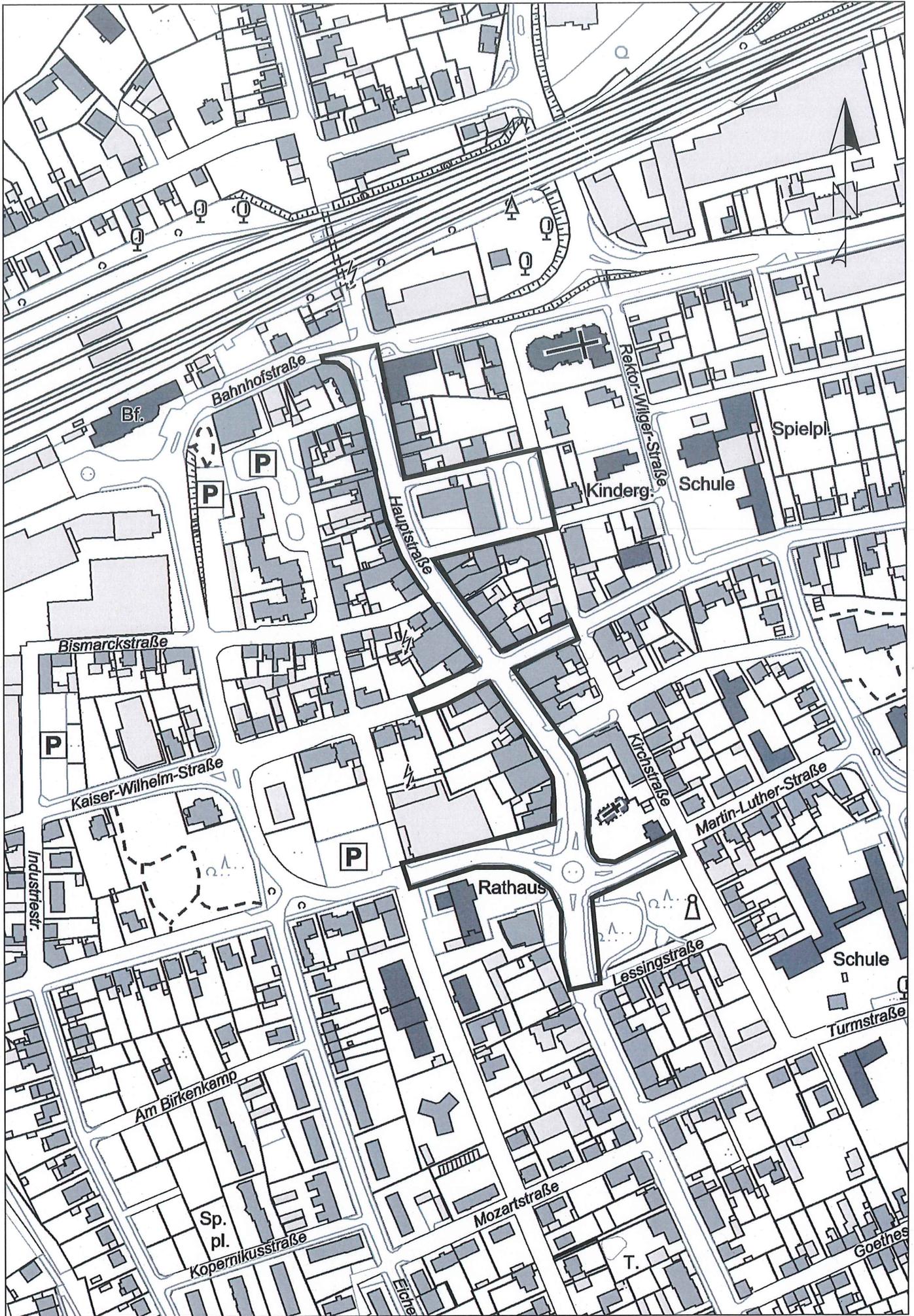
Im Jahr 2019 wird das Stadtfest Neubeckum von Freitag, 31. Mai bis Sonntag, 2. Juni, stattfinden. Zudem ist eine Öffnung der Kirmes-Fahrgeschäfte am Donnerstag, 30. Mai, aufgrund des Feiertages Christi Himmelfahrt, in den Nachmittags- bis Abendstunden geplant.

Lageplan (Veranstaltungsfläche Stadtfest + Fläche mit geöffneten Einzelhandelsgeschäften)

Der Veranstaltungsraum wird für folgende Fläche festgelegt:

- Hauptstraße – ab Einmündung Kreuzungsbereich Bahnhofstraße/Graf-Galen-Straße/Ennigerloher Straße bis Einmündung Lessingstraße,
- Spiekersstraße – ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Kirchstraße,
- Gustav-Moll-Straße – ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Gottfried-Polysius-Straße

siehe beiliegender Plan



Prognose im Vergleich zu anderen Großveranstaltungen

Konkrete Besucherzahlen zu den vergangenen Stadtfesten in Neubeckum wurden bislang leider nicht erhoben, so dass hier auf Prognosen und Vergleichswerte anderer Veranstaltungen im selben Veranstaltungsraum zurückgegriffen wird.

Schätzungen zu den Besucherzahlen beim Stadtfest Neubeckum in den vergangenen Jahren belaufen sich auf etwa 10.000 Besucherinnen und Besucher an allen drei Tagen zusammen. Aufgesplittet kann so von jeweils etwa 3.300 Gästen pro Tag ausgegangen werden, wobei die Besucherzahlen am Samstag und Sonntag im Vergleich zum Freitag jeweils tatsächlich höher sein dürften.

Um die Schätzung zu untermauern, wurden die Schaustellerinnen und Schausteller der vergangenen Jahre zu ihren Besucherzahlen befragt. Durchschnittlich wurden die Fahrgeschäfte täglich jeweils von etwa 900 Personen besucht, so dass bei 17 Fahrgeschäften auf dem Stadtfest rund 15.300 Karussell-Fahrten zu verzeichnen sind. Angenommen, jede Person fährt insgesamt 5 Mal in verschiedenen oder aber demselben Fahrgeschäft, ergeben sich hieraus 3.060 Besucherinnen und Besucher pro Tag.

Der Gewerbeverein Neubeckum konnte durch eine gezielte Befragung der Einzelhandelsgeschäfte ermitteln, dass an einem gut besuchten Werktag etwa 1.000 Besucherinnen und Besucher insgesamt die Geschäfte in Neubeckum aufsuchen. Von insgesamt 16 Einzelhandelsgeschäften im Veranstaltungsraum beteiligten sich 10 Unternehmen an der Befragung. Die Zahlen wurden entsprechend hochgerechnet.

Im Ergebnis kann somit davon ausgegangen werden, dass aus Anlass der beantragten Verkaufsöffnung höchstens 1.200 Besucherinnen und Besucher in den teilnehmenden Verkaufsstellen zu verzeichnen sein werden. Zugleich kann angenommen werden, dass wenigstens 3.000 Besucherinnen und Besucher am gleichen Tag das Stadtfest besuchen.

Auch wenn es sich hierbei lediglich um Prognosen handelt, zeigen diese recht deutlich, dass die Zahl der Besucherinnen und Besucher, die aus Anlass des Stadtfestes die Neubeckumer Innenstadt aufsuchen werden, deutlich höher ist, als die derjenigen Personen, die (allein) wegen der zusätzlichen Verkaufsöffnungen vor Ort wären.

Zahl der Händlerinnen und Händler sowie Schaustellerinnen und Schausteller 2018

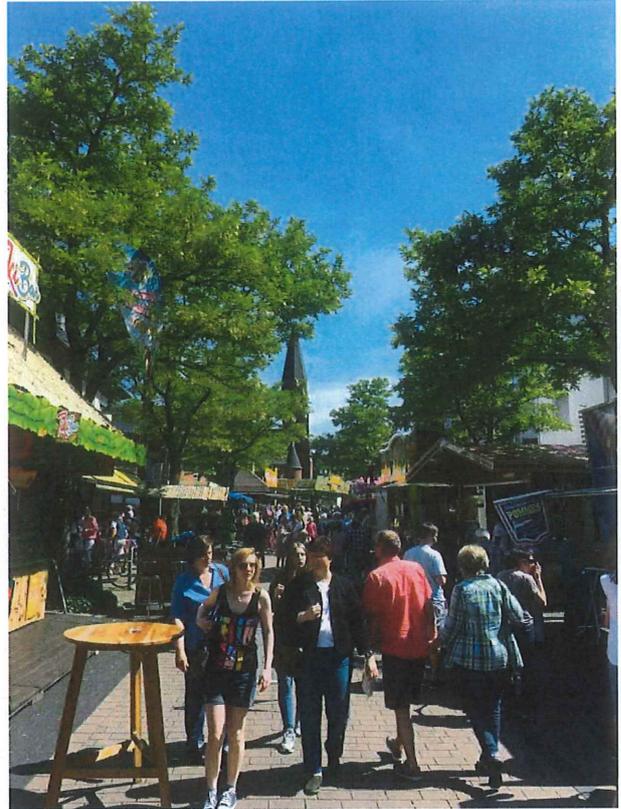
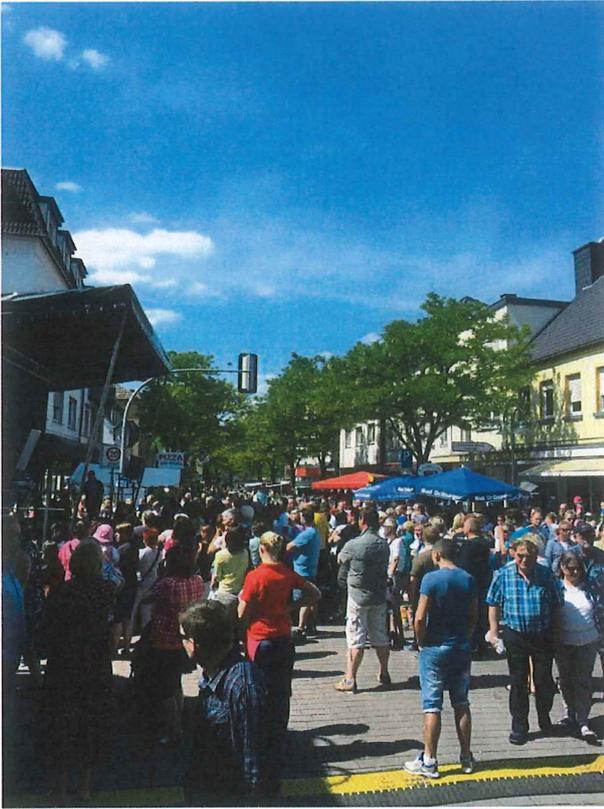
- 17 Schaustellerinnen und Schausteller (Kirmesfahrgeschäfte und Kirmesstände)
- 13 Händlerinnen und Händler
- 8 Imbissbuden
- 5 Getränkestände

Insgesamt waren somit 43 Stände auf dem Veranstaltungsgelände positioniert.

Auch für 2019 liegen bereits diverse unterzeichnete Verträge vor. Insbesondere die Schaustellerinnen und Schausteller sowie Karussell-Betreiberinnen und Betreiber sind mit den gleichen Fahrgeschäften vor Ort, wie in den vergangenen Jahren.

(Verträge hierzu können im Bedarfsfall vorgelegt werden)

Impressionen



Schlussfolgerung

Wie bereits beschrieben handelt es sich beim Stadtfest Neubeckum um eine langjährige Traditionsveranstaltung aus Reihen der Neubeckumerinnen und Neubeckumer. In den vergangenen Jahren wurde der familiegeprägte Stadtfest-Sonntag zudem durch einen verkaufsoffenen Sonntag ergänzt, bei dem sich die Einzelhändlerinnen und Einzelhändler in das Treiben auf den Straßen eingebracht haben.

Aus diesem Grund sind wir der Ansicht, dass das traditionelle Stadtfest Neubeckum eine höhere Sogwirkung auf die Besucherinnen und Besucher der Veranstaltung hat, als die parallele Öffnung der Einzelhandelsgeschäfte im Gebiet. Dies ergibt sich zudem aus der Prognose zu den Besucherströmen, der zufolge erheblich mehr Menschen aus Anlass des Stadtfestes als wegen der Ladenöffnung vor Ort sind.

Insgesamt würde die beantragte Ladenöffnung eine sinnvolle Ergänzung des bestehenden Programmes darstellen und zugleich den Zusammenhalt zwischen Bewohnerinnen und Bewohnern, Vereinen und Gewerbetreibenden stärken.

Von: ute.raape-berghoff@hwk-muenster.de
Gesendet: Donnerstag, 24. Januar 2019 07:52
An: Hanisch, Martin
Betreff: Verkaufsoffener Sonntage / Neubeckum

Sehr geehrter Herr Hanisch,

gegen das geplante Offenhalten von Verkaufsstellen an dem aufgeführten Sonntag, werden bei Beachtung der üblichen Vorgaben von Seiten des Handwerks keine Bedenken erhoben.

Freundliche Grüße
im Auftrag
Ute Raape-Berghoff

Geschäftsbereich Wirtschaftsförderung



HANDWERKSKAMMER
MÜNSTER

Bismarckallee 1
48151 Münster
Telefon 0251 5203-238
Telefax 0251 520375238
ute.raape-berghoff@hwk-muenster.de
www.hwk-muenster.de



www.handwerk.de

IHK Nord Westfalen | Postfach 4024 | 48022 Münster

Stadt Beckum
Fachdienst Recht und Ordnung
Martin Hanisch
Postfach 18 63
59248 Beckum

STADT BECKUM

15. Jan. 2019



Industrie- und Handelskammer
Nord Westfalen

Sentmaringer Weg 61
48151 Münster
www.ihk-nordwestfalen.de

Ansprechpartner:
Johannes H. Höing

Telefon 0251 707-228
Telefax 0251 707-8228

hoeing@ihk-nordwestfalen.de

11. Januar 2019

Anhörung zur Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen gemäß § 6 Abs. 4 LÖG NRW
hier: Antrag verkaufsoffene Sonntage in Beckum
Ihre Schreiben vom 09. 01. 2019; Geschäftszeichen: 32-Gew_LÖG_2019

Sehr geehrter Herr Hanisch,

vielen Dank für die Möglichkeit der Anhörung vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe der Ladenöffnungszeiten von Verkaufsstellen in Beckum.

In der Stadt Beckum im Ortsteil Neubeckum sind folgende Sonntage zur Freigabe beantragt:

- **Aktiv-Fest** von 13:00 bis 18:00 Uhr
am Sonntag 31.03.2019
- **Stadtfest Neubeckum** von 13:00 bis 18:00 Uhr
am Sonntag 02.06.2019

Die IHK Nord Westfalen begrüßt eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen im Rahmen des Gesetzes als wichtiges Instrument zur Profilbildung der Stadt und als Möglichkeit für den stationären Einzelhandel, seine Leistungsfähigkeit und seinen Service zu präsentieren.

Aus Sicht der IHK Nord Westfalen bestehen keine Bedenken gegen die Freigabe der Ladenöffnung an den genannten Sonntagen, soweit die Anforderungen des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten in NRW (Neufassung) eingehalten werden.

Zur Konkretisierung dieser Anforderungen verweisen wir auf die aktuelle Rechtsprechung (u.a. OVG Münster vom 27.04.2018, 4B 571/18; VG Münster vom 30.04.2018, 9L 442/18; OVG Münster vom 04.05.2018, 4B 590/18; OVG Münster vom 26.10.2018, 4B 1546/18, OVG NRW vom 02.11.2018, 4B 1580/18).

Wir machen in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass Ausnahmen vom Sonn- und Feiertagsschutz einen rechtfertigenden und verfassungsrechtlich hinreichenden Sachgrund bedürfen, der ein gewichtiges, im Einzelfall festzustellendes öffentliches Interesse indiziert. Die Sachgründe, die ein öffentliches Interesse darstellen können, hat der Gesetzgeber dabei in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 LÖG NRW beispielhaft und nicht abschließend definiert.

Das Vorliegen gewichtiger Sachgründe ist anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls zu prüfen, abzuwägen und in einer für die gerichtliche Überprüfung nachvollziehbaren, dokumentierten Weise zu begründen. Die Ordnungsbehörde hat sich hierüber Gewissheit zu verschaffen.

Bei einer ausnahmsweisen Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gilt weiterhin, dass diese gegenüber der typischen werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund stehen müssen, auch wenn nicht notwendig eine Besucherprognose anzustellen ist. Es muss Klarheit über Charakter, Größe und Zuschnitt der Veranstaltung bestehen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße


Johannes H. Höing

Handelsverband NRW WM • Weseler Str. 316c • 48163 Münster

Stadt Beckum
FD Recht und Ordnung/Herr Hanisch
Postfach 1863
59248 Beckum

Vorab per Mail: hanisch@beckum.de

**LÖG NRW
Ihr Schreiben vom 09.01.2019
Ihr Zeichen: 32-Gew_LÖG_2019
Hier: Stadtfest Neubeckum**

Sehr geehrter Herr Hanisch,
sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrem Schreiben vom 09.01.2019 nehme ich wie folgt Stellung:

Das geänderte Ladenöffnungsgesetz NRW ist im April 2018 in Kraft getreten und lässt nunmehr maximal acht Verkaufsoffnungen an Sonn- oder Feiertagen für maximal 5 Stunden ab 13:00 Uhr pro Verkaufsstelle zu. Voraussetzung ist, dass die Verkaufsoffnung im öffentlichen Interesse liegt, wofür das Gesetz einige Beispiele auführt.

Bei dem Stadtfest Neubeckum handelt es sich nach diesseitiger Kenntnis um ein Fest mit guter Tradition, das sich großer Beliebtheit erfreut. Gerade das Engagement der örtlichen Vereine macht dieses Fest maßgeblich aus. Die beabsichtigte Verkaufsoffnung aus Anlass des Stadtfestes ist aus unserer Sicht nicht zu beanstanden. Sie stellt sich auch lediglich als Annex zu der Veranstaltung dar.

Die beabsichtigte Verkaufsoffnung am 02.06.2019 von 13:00 bis 18:00 Uhr ist aus unserer Sicht nicht zu beanstanden.

Mit freundlichen Grüßen



Karin Eksen
Geschäftsführerin

Münster, 24.01.2019
vkoSO 090119-2-ek

**Handelsverband
Nordrhein-Westfalen
Westfalen-Münsterland e. V.**

Geschäftsstelle Münster

Weseler Straße 316 c
48163 Münster

Telefon: 0251 / 4 14 16 – 0
Telefax: 0251 / 4 14 16 – 212

Mail: k.eksen@hv-wm.de
Internet: www.hv-wm.de

Vorsitzender
Michael Radau

Geschäftsführer
Thomas Schäfer

Geschäftsführerin
Karin Eksen

IBAN: DE60 4005 0150 0000 0501 95
Sparkasse Münsterland Ost

St.-Nr. 317/5960/0275

Amtsgericht Dortmund, VR 2585

Gerichtsstand Dortmund



Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

ver.di Bezirk Münsterland • Postfach 78 70 • 48042 Münster

Bezirk Münsterland
Geschäftsstelle Münster
Fachbereich Handel

Stadt Beckum
Der Bürgermeister
Fachdienst Recht und Ordnung
z. H. Herrn Hanisch
Weststr. 46
59269 Beckum

STADT BECKUM

28. Jan. 2019

Johann-Krane-Weg 16
48149 Münster

Telefon: 0251/93300-0
Telefax: 0251/93300-44

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen mit dem Stadtfest Neubeckum**

| | |
|----------------|------------|
| Datum | 24.01.2019 |
| Ihre Zeichen | |
| Unsere Zeichen | Beu/mü |
| Tel.-Durchwahl | -58 |
| Fax-Durchwahl | |

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Hanisch,

zu dem Antrag auf Öffnung der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass und der damit verbundenen ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für das Stadtfest Neubeckum nehmen wir wie folgt Stellung:

Sonntagsarbeit im Einzelhandel bedeutet für die Beschäftigten sonntags zu arbeiten und den Ausschluss von der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben am Sonntag. Der Besuch von Sportveranstaltungen, Ausflüge mit der Familie usw. sind an diesen Sonntagen für die Beschäftigten des Einzelhandels in Neubeckum nicht möglich, so dass insofern ins Gewicht fällt, dass die Arbeitszeiten bereits unter der Woche sehr stark ausgedehnt sind.

Wenn Andere am Samstagnachmittag schon Fußballspiele verfolgen können müssen die Beschäftigten des Einzelhandels häufig noch arbeiten. Deshalb hat die Bezirkskonferenz des ver.di Bezirks Münsterland die beiliegende Resolution verabschiedet, mit der wir uns einmütig gegen weitere Sonntagsarbeit und Ladenöffnung am Sonntag aus politischen Gründen aussprechen.

Wenn in den Stadt- bzw. Gemeinderäten über verkaufsoffene Sonntage debattiert wird, dann heißt es oft: „Ladenöffnungen können den eigenen Standort stärken, Kaufkraft aus dem Umland anziehen.“ Die örtlichen Kaufleute versprechen sich zusätzlichen Umsatz. Aber schon der wirtschaftsliberale Volkswirt Prof. Wolfgang Stützel wusste es besser: Eine solche Kirchturmpolitik ist auf's Ganze betrachtet unsinnig und schädlich: „Der Gesamtabsatz der genannten Einzelhändler wird durch Änderung der Ladenöffnungszeiten nicht verändert. Verlängerung der Öffnungszeiten bringt nur Mehrbelastung, keine Absatzsteigerung.“ Am Ende arbeiten also alle mehr, alle verlieren den gemeinsamen freien Sonntag und niemand hat etwas davon.

Internetadressen:
www.muenster.verdi.de
www.verdi.de

e-Mail:
bezirk.muensterland@verdi.de

Ich gehe davon aus, dass nach Beschluss der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für den Stadtteil Neubeckum uns die beschlossene Verordnung für 2019 übermittelt wird.

Mit freundlichen Grüßen
ver.di Bezirk Münsterland
Fachbereich 12 Handel


Gaby Beuing
Gewerkschaftssekretärin

Resolution der Bezirkskonferenz des ver.di Bezirkes Münsterland

Lasst den Sonntag in Ruhe!

An Sonntagen soll mehr gearbeitet werden. So hat es der Landtag NRW mit den Stimmen von CDU, FDP und AFD mit dem neuen Ladenöffnungsgesetz beschlossen. Statt ihre Freizeit mit der Familie und Freunden zu verbringen, sollen die Beschäftigten des Einzelhandels auch am Sonntag in den Geschäften stehen – in der Woche von Montag 0 Uhr bis Samstag 24 Uhr und innerhalb einer Gemeinde an bis zu 16 Sonntagen. Das neue Gesetz soll die Konkurrenz zwischen den Städten und Gemeinden, zwischen den Einzelhandelsunternehmen „entfesseln“.

Diesen Angriff auf die Freizeit der Beschäftigten im Einzelhandel weisen wir zurück! Die Ausweitung der Sonntagsarbeit im Einzelhandel ist ein Angriff auf die Rechte der Beschäftigten im Einzelhandel. Nur ein gemeinsamer freier Sonntag ist ein „Garant für die Wahrnehmung von Grundrechten, die der Persönlichkeitsentfaltung dienen“, wie das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat. Ohne gemeinsamen freien Sonntag kein gemeinsamer Familienausflug, ohne gemeinsamen freien Sonntag keine gemeinsamen Unternehmungen mit Kolleginnen und Kollegen, ohne gemeinsamen freien Sonntag keine Teilhabe an kulturellen, politischen und gewerkschaftlichen Angeboten am Sonntag

Der freie Sonntag ist nicht vom Himmel gefallen. Er ist das Ergebnis eines langen Kampfes der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Dieser Kampf musste gegen das Interesse der Unternehmer geführt werden, ihre Maschinen dauernd laufen zu lassen, damit ihre Investitionen möglichst hohen Profit abwerfen. Auch im Einzelhandel musste dieser Kampf geführt werden, denn auch hier ist das Interesse der Unternehmer, die Geschäfte möglichst lange zu öffnen, nicht im Sinne der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Wenn das Verbot der Sonntagsarbeit heute Bestandteil unserer Verfassung ist, dann ist das auch das Ergebnis dieses Kampfes. Das mühsam Erreichte werden wir nicht leichtfertig preisgeben. Wir werden den freien Sonntag verteidigen.

Wir wissen: mehr Sonntagsarbeit im Einzelhandel ist nur der erste Schritt. Die Ladenöffnungszeiten stehen schon lange als Symbol für eine Politik des schrankenlosen Wettbewerbs. Mehr Sonntagsarbeit soll auch in allen anderen Bereichen des Arbeitslebens durchgesetzt werden. Deshalb müssen die Angriffe auf den freien Sonntag im Einzelhandel auch von den Gewerkschaften gemeinsam zurückgewiesen werden. Wenn in den Gemeinderäten über verkaufsoffene Sonntag debattiert wird, dann heißt es oft: Ladenöffnungen können den eigenen Standort stärken, Kaufkraft aus dem Umland anziehen.

Die örtlichen Kaufleute versprechen sich zusätzlichen Umsatz. Aber schon der wirtschaftsliberale Volkswirt Prof. Wolfgang Stützel wusste es besser. Eine solche Kirchturmpolitik ist aufs Ganze betrachtet unsinnig und schädlich: „Der Gesamtabsatz der Einzelhändler wird durch Änderung der Ladenöffnungszeiten nicht verändert. Verlängerung der Öffnungszeit bringt nur Mehrbelastung, keine Absatzsteigerung.“ Am Ende arbeiten also alle mehr, alle verlieren den gemeinsamen freien Sonntag und niemand hat etwas davon.

Mit dem Bürgerbegehren und dem Bürgerentscheid vor zwei Jahren, den der ver.di Bezirk Münsterland gemeinsam mit der Initiative „Freier Sonntag Münster“ durchgeführt hat, haben die Münsteranerinnen und Münsteraner erreicht, dass sie diese Kirchturmpolitik ablehnen.

Deshalb werden wir den freien Sonntag verteidigen. Wir rufen die Städte und Gemeinden auf, diese kurzsichtige ideologische Politik nicht mitzumachen. Wir fordern den Landtag auf, das neue LÖG zurück zu nehmen.

Diese Resolution geht an die Fraktionen der Städte und Gemeinden im Münsterland.



Münster den 28.10.2018

V.i.S.d.P.:

Jutta Schultz, Bezirksgeschäftsführerin ver.di Bezirk Münsterland, Johann-Krane-Weg 16,
48149 Münster



Federführung: Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit

Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters

Auskunft erteilt: Frau Cappenberg

Telefon: 02521 29-250

Vorlage

zu TOP

2019/0017

öffentlich

Auflösung der Overbergschule, städtische Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen – Übergang in die Trägerschaft des Kreises Warendorf

Beratungsfolge:

Schul-, Kultur- und Sportausschuss

13.02.2019 Beratung

Rat der Stadt Beckum

21.02.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Overbergschule, städtische Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen, wird zum Ende des Schuljahres 2018/2019 aufgelöst. Die Verwaltung wird beauftragt, bei der Bezirksregierung Münster die Genehmigung des Auflösungsbeschlusses zu beantragen.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Kreis Warendorf bei der räumlichen Unterbringung des künftigen Teilstandortes der Astrid-Lindgren-Schule in Beckum zu unterstützen. Für das Schuljahr 2019/2020 verbleibt der Teilstandort im Gebäude der ehemaligen Overbergschule.

Kosten/Folgekosten

Durch die Auflösung der Overbergschule entstehen keine Kosten und Folgekosten. Für die Nutzung des Schulgebäudes wird eine entsprechende kostendeckende Vereinbarung mit dem Kreis Warendorf abgeschlossen.

Finanzierung

Es entstehen keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt. Die Auflösung und Schließung der Overbergschule zum Schuljahresende 2018/2019 wurde bei der Haushaltsplanung bereits berücksichtigt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

§ 82 Absatz 10 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) in Verbindung mit der Verordnung über die Mindestgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke (MindestgrößenVO) vom 18. Dezember 2018

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind im Rahmen der Auflösung der Schule nur sekundär zu berücksichtigen.

Der Beschluss zur Schließung der Schule in städtischer Trägerschaft ist nicht auf eine – wenn auch zurzeit abgeschwächt - zurückgehende Zahl der Schülerinnen und Schüler zurückzuführen, sondern auf die Änderung der MindestgrößenVO für Förderschulen und den Anspruch der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf auf Besuch einer Regelschule im Rahmen der inklusiven Beschulung. Einzelheiten ergeben sich aus den Erläuterungen in der Vorlage.

Erläuterungen

Vorgeschichte

Mit Inkrafttreten der MindestgrößenVO vom 16. Oktober 2013 waren Schulträgerinnen und Schulträger verpflichtet, zum Schuljahresbeginn 2015/2016 die Auflösung von Förderschulen zu beschließen, wenn die Mindestgröße nicht mehr erreicht wurde. Für Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen waren dies 144 Schülerinnen und Schüler, wenn die Schule eine Primar- und Sekundarstufe hat, ohne Primarstufe 112 Schülerinnen und Schüler. Diese Zahlen wurden an der Overbergschule nicht mehr erreicht. Im Oktober 2013 betrug die Anzahl der Schülerinnen und Schüler noch 78, davon 14 in der Primarstufe und 64 in den Jahrgängen 5 bis 10.

Mit Beschluss des Rates vom 26. März 2015 wurde daher die gleitende Auflösung der Overbergschule beginnend mit dem Schuljahr 2015/2016 beschlossen. Zu diesem Zeitpunkt besuchten noch 63 Schülerinnen und Schüler die Overbergschule. Die Auslaufphase sollte spätestens bis zum Ende des Schuljahres 2018/2019 abgeschlossen sein. Gleichzeitig wurde die Zusammenlegung der Overbergschule mit der Johanna-Rose-Schule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen, der Stadt Ahlen und die Aufnahme der dortigen Förderschülerinnen und Förderschüler in die Overbergschule zum 1. August 2016 beschlossen. Der Rat der Stadt Ahlen hatte parallel die Auflösung und endgültige Schließung der Johanna-Rose-Schule zum Schuljahresende 2015/2016 beschlossen (auf die Vorlagen 2015/0032 und 2015/0032/1 – Auflösung der Beckumer Overbergschule, städtische Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen, und Zusammenlegung mit der Ahleiner Johanna-Rose-Schule am Standort Beckum – wird verwiesen).

In einem weiteren Schritt wurden zum Schuljahr 2016/2017, nach entsprechendem Beschluss des Rates vom 14. April 2016, die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Förderschwerpunkt Lernen der Kooperationsklassen aus Ennigerloh in die bestehenden Klassen der Overbergschule aufgenommen (siehe Vorlage 2016/0053 – Aufnahme der Schülerinnen und Schüler der Kooperationsklassen der Anne-Frank-Hauptschule Ennigerloh in die Overbergschule, städtische Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen, zum Schuljahr 2016/2017).

Die schulorganisatorischen Maßnahmen zu den Auflösungen der Förderschulen in Beckum und Ahlen und ihre Zusammenlegung sowie die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler aus Ennigerloh wurden von der Bezirksregierung Münster entsprechend genehmigt.

Zu Beginn des Schuljahres 2015/2016 betrug die Anzahl der Schülerinnen und Schüler an der Overbergschule 51, im Schuljahr 2016/2017 insgesamt 90 in den Jahrgängen 6 bis 10 inklusive der Schülerinnen und Schüler aus Ahlen und Ennigerloh.

Zum Schuljahresbeginn 2017/2018 sank die Zahl wieder auf 60 in den Jahrgängen 7 bis 10 (davon 24 Schülerinnen und Schüler in der 10. Klasse). Die Jahrgänge 5 und 6 gab es wegen der gleitenden Auflösung bereits nicht mehr.

Mit Beschluss des Rates vom 28. September 2017 wurde der Beschluss zur gleitenden Auflösung der Overbergschule aus dem Jahr 2015 auf Antrag der SPD-Fraktion aufgehoben. Vorgegangen war die Ankündigung des Schulministeriums, die Mindestgrößenverordnung vorübergehend auszusetzen und die Kommunen bei den Bemühungen, Förderschulen zu erhalten, zu unterstützen. Damit sollte neben der inklusiven Beschulung in den allgemein bildenden Schulen die Wahlfreiheit für den Besuch einer Förderschule in akzeptabler Entfernung zum Wohnort gesichert werden. Diese Wahlfreiheit war durch die Schließung von Förderschulen wegen Nichterreichens der Mindestgrößen stark eingeschränkt worden. Bereits die Presseberichterstattung hierüber führte bei der Overbergschule zu vermehrten Aufnahmeanfragen, auch aus dem gesamten Kreisgebiet Warendorf.

Die Verwaltung wurde beauftragt, für den Fortbestand des Schulangebotes im Rahmen der Mindestgrößen eine Übertragung der Schulträgerschaft der Overbergschule in einen kommunalen Verbund auszuloten. Bis dahin sollten bereits im Schuljahr 2018/2019 Neuaufnahmen von Schülerinnen und Schülern ermöglicht werden (auf die Vorlage 2017/0231 – Fortführung der Overbergschule – und die Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt Beckum vom 28. September 2017 wird verwiesen).

Die Bezirksregierung Münster hat die Aufhebung des Auflösungsbeschlusses und die Fortführung der Schule bis zum Inkrafttreten einer neuen Mindestgrößenverordnung mit Verfügung vom 21. Dezember 2017 genehmigt. Gleichzeitig wurde der Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in allen Jahrgangsstufen im Schuljahr 2018/2019 zugestimmt.

Zum Schuljahr 2018/2019 wurden bereits 16 Schülerinnen und Schüler in die Klasse 5 und 6 Schülerinnen und Schüler in die Klasse 6 aufgenommen. Auch in bestehenden Jahrgängen gab es Neuaufnahmen. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler liegt aktuell bei 71. In Vorgriff auf eine mögliche Übernahme der Schulträgerschaft hat sich der Kreis Warendorf durch Beschluss des Kreistages vom 6. Juli 2018 zur Übernahme der Schülerbeförderungskosten für die Overbergschule für das Schuljahr 2018/2019 bereit erklärt. Damit wurde allen Schülerinnen und Schülern aus dem Kreis Warendorf die Möglichkeit zum Besuch der Overbergschule eröffnet.

Sicherung des Schulstandortes der Overbergschule durch Übertragung der Trägerschaft auf den Kreis Warendorf

Am 20. November 2017 hat ein 1. Erörterungstermin beim Schulamt für den Kreis Warendorf stattgefunden, bei dem der Kreis Warendorf die grundsätzliche Bereitschaft für die Übernahme der Schulträgerschaft eines kreisweiten Förderschulangebotes erklärt hat. Weitere Gespräche fanden auf der Ebene der Bürgermeisterin und der Bürgermeister des Kreises Warendorf und der Leitungen der Schulverwaltungen aus dem gesamten Kreisgebiet mit dem Schulamt für den Kreis Warendorf statt.

Der Kreistag hat schließlich in seiner Sitzung am 14. Dezember 2018 ein Konzept zur Neustrukturierung der Förderschullandschaft im Kreis Warendorf ab dem Schuljahr 2019/2020 beschlossen. Die Overbergschule wird in diesem Konzept Teilstandort in einem Schulverbund mit der Astrid-Lindgren-Schule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Sprache, des Kreises Warendorf.

Das vom Kreistag beschlossene Konzept sieht im Detail wie folgt aus:

Die Astrid-Lindgren-Schule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Sprache im Primarbereich in Warendorf, wird um den Förderschwerpunkt Lernen sowohl im Primarbereich als auch im Bereich der Sekundarstufe I erweitert. Dadurch entsteht eine sogenannte Verbundschule Sprache/Lernen.

Die Astrid-Lindgren-Schule in Warendorf wird gemäß § 81 Absatz 2 SchulG im Wege der Änderung um einen Teilstandort in Beckum erweitert. Vorgesehen sind auch hier die Förderschwerpunkte Sprache im Primarbereich und Lernen im Primarbereich sowie im Bereich der Sekundarstufe I.

Die künftige Förderschule mit den Standorten in Beckum und Warendorf unter der Trägerschaft des Kreises Warendorf soll den Namen „Astrid-Lindgren-Schule, Standort Warendorf“ und „Astrid-Lindgren-Schule, Standort Beckum“ erhalten. Sie soll als offene Ganztagschule geführt werden.

Die Schülerinnen und Schüler des künftigen Teilstandortes verbleiben bis zu einer endgültigen Lösung für die Unterbringung im Gebäude der jetzigen Overbergschule.

Voraussetzung für die Umsetzung des Konzeptes ist die Auflösung der Overbergschule als städtische Förderschule zum 31. Juli 2019.

Das Konzept sieht darüber hinaus die Errichtung eines schulischen Lernortes nach § 132 SchulG für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung mit einem besonders ausgeprägten, intensivpädagogischen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung vor. Der schulische Lernort soll Standorte in Ahlen und Warendorf haben. An diesem Lernort sollen Schülerinnen und Schüler für einen begrenzten Zeitraum beschult werden, wenn der Schulbesuch an der allgemein bildenden Schule vorübergehend nicht möglich ist. Die Rückkehr an die allgemein bildende Schule ist stets das Ziel.

Anlage(n):

ohne



Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Fachbereich Umwelt und Bauen
Auskunft erteilt: Herr Denkert
Telefon: 02521 29-170

Vorlage

zu TOP

2019/0020

öffentlich

Beitritt zur NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH unter anderem im Zusammenhang mit der Planung einer neuen Feuer- und Rettungswache im Stadtteil Beckum

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

12.02.2019 Beratung

Rat der Stadt Beckum

21.02.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Die Beteiligung an der NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH mit Geschäftsanteilen in Höhe von insgesamt 1.000 Euro wird beschlossen.
2. Als Vertreter in der Gesellschafterversammlung der NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH wird der Leiter des Fachbereiches Stadtentwicklung, Herr Uwe Denkert, bestellt. Als sein persönlicher Stellvertreter wird der stellvertretende Leiter des Fachbereiches Stadtentwicklung, Herr Johannes Waldmüller, bestellt.

Kosten/Folgekosten

Der Beitritt zur NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH ist mit einer einmaligen Übernahme von Gesellschaftsanteilen in Höhe von insgesamt 1.000 Euro durch die Stadt Beckum verbunden. Bei Austritt wird der Beitrag wieder ausgezahlt.

Finanzierung

Die Mittel werden – vorbehaltlich der Entscheidung durch den Rat – auf dem Konto 011301.784300 – Auszahlungen für den Erwerb von sonstigen Anteilsrechten – außerplanmäßig bereitgestellt. Die Deckung erfolgt aus dem Konto 011301.782100 – Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden. Die Entscheidung über die außerplanmäßige Bereitstellung der Mittel obliegt dem Stadtkämmerer.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden erfolgt nach §§ 107 ff. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Der Rat ist gemäß § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe m GO NRW für die Entscheidung über die erstmalige unmittelbare Beteiligung an einer Gesellschaft in privater Rechtsform zuständig.

Gemäß § 113 Absatz 2 GO NRW bestellt der Rat die Vertreter in Gesellschafterversammlungen.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Der Haupt- und Finanzausschuss hat am 20. November 2018 wie folgt beschlossen: „Die Verwaltung wird beauftragt, alle planerischen und liegenschaftlichen Schritte vorzubereiten, um auf dem sich in Privateigentum befindlichen Renfert-Gelände einen rund 15 000 Quadratmeter großen, geeigneten Standort für eine neue Feuer- und Rettungswache für Beckum zu entwickeln. Für das Gesamtquartier zwischen den Straßenachsen Neubeckumer Straße, Zementstraße und Hans-Böckler-Straße soll eine städtebaulich und wirtschaftlich tragfähige Lösung mit den Grundstückseigentümern angestrebt werden, um ein verträgliches Nebeneinander unterschiedlicher Nutzungen zu ermöglichen.“ Vergleiche hierzu Vorlage 2018/0240 – Planung einer neuen Feuer- und Rettungswache im Stadtteil Beckum – Auftrag zur Entwicklung eines geeigneten Standortes – und Niederschrift zur Sitzung.

Unter Abwägung aller Kriterien der Suchraumbetrachtung war festzustellen, dass keine andere Fläche die Standortanforderungen so gut beziehungsweise überhaupt erfüllt, wie das sogenannte Renfert-Gelände. Diese Fläche ist rund 51 000 Quadratmeter groß. Die gesamte städtebaulich zu betrachtende Fläche zwischen den Straßenachsen und der Trasse der Westfälischen Landes-Eisenbahn beläuft sich auf rund 120 000 Quadratmeter.

Der überwiegende Teil der Fläche ist im Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 15 – Gewerbegebiet Neubeckumer Straße/Grüner Weg – setzt im zentralen Bereich des Gebietes nicht erheblich störendes Gewerbe fest. Eine Feuer- und Rettungswache wäre innerhalb der bestehenden Festsetzung möglich oder kann alternativ als Fläche für Gemeinbedarf festgesetzt werden. Für eine Wohnbebauung wäre in jedem Fall eine neue Bauleitplanung erforderlich.

Das Renfert-Gelände ist seit dem Jahr 2015 im Flächenpool.NRW als eine zu reaktivierende Brachfläche aufgenommen, die sich durch eine sehr heterogene Nutzungsmischung, deutlich untergenutzte Bereiche und Belastungen wie die Altdeponie und erhebliche Verkehrsachsen an den Rändern, aber auch durch ein erhebliches Entwicklungspotential auszeichnet. Der Flächenpool.NRW hat den bisherigen Prozess moderiert und würde dies auch mit der Option einer teilweisen Nutzung der Fläche als Feuer- und Rettungswache weiter tun. Die Planungen zur Feuerwehr erfordern jedoch die Berücksichtigung und Einbindung von erheblich mehr Standortanforderungen, als im bisherigen Planungsprozess erforderlich.

Der Betrachtungsraum ist, wie oben ausgeführt, weiter zu fassen, als die im Flächenpool angemeldete Fläche von rund 51 000 Quadratmetern. Im Zuge der bisherigen Diskussion hat sich zudem eine Fokussierung auf eine Entwicklung des weiteren Areals zu Wohnzwecken herauskristallisiert. Hierfür steht NRW.URBAN mit der „kooperativen Baulandentwicklung“ ein weiteres Instrument zur Verfügung, welches nach Gesprächen mit dem Flächenpool.NRW und NRW.URBAN noch geeigneter für die weitere Betreuung des Entwicklungsprozesses erscheint. Eine Übersicht über die Funktionsweise der „Kooperativen Baulandentwicklung“ ist dieser Vorlage als Anlage 1 beigefügt.

Voraussetzung für die Teilnahme an der kooperativen Baulandentwicklung ist jedoch die Stellung der Stadt Beckum als Gesellschafterin der NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH (NRW.URBAN KE). Mit der Aufnahme als Gesellschafterin ist es bereits möglich, Leistungen der NRW.URBAN KE außerhalb des Instruments „Kooperative Baulandentwicklung“ zu nutzen und so auch für andere Projekte der Stadtentwicklung spezifisches Know-How und Bearbeitungsleistungen „einzukaufen“.

Neben einer Vielzahl von Fachplanerinnen und Fachplanern, auf die die NRW.URBAN KE selbst oder über die NRW.URBAN zugreifen kann, bietet vor allem die Vermarktung über die NRW.URBAN KE erhebliche Vorteile. Sowohl bezüglich der Personalkapazitäten als auch bezüglich des Zugangs zu Vermarktungskanälen verfügt die NRW.URBAN KE über ein Leistungsspektrum, welches die Stadt Beckum selbst nicht besitzt. Ob und vor allem in welchem Zeitraum die Stadt Beckum eine Vermarktung selbst realisieren könnte, wäre ungewiss.

Das Instrument der „kooperativen Baulandentwicklung“ bietet darüber hinaus unter anderem die Möglichkeit einer Vorfinanzierung sämtlicher Aufgaben – vom Flächenankauf, über die Entwicklung und Erschließung, bis hin zur Vermarktung. Vorteile einer Entwicklung gemeinsam mit und durch beziehungsweise über die NRW.URBAN KE im Rahmen des Instruments „kooperative Baulandentwicklung“ wären unter anderem

- Abwicklung der (Vor-)Finanzierung im Rahmen der Landesbürgschaft,
- ein (treuhänderischer) Ankauf der Flächen,
- die Entwicklung und Baureifmachung (unter Umständen auch Hochbauleistungen),
- die Vermarktung der Flächen,
- Erbringung von planerischen Leistungen (Bauleitplanung, Fachgutachten, Hochbauplanung) zur Überwindung von Kapazitätsengpässen der Kommune und
- Abrechnung der Maßnahme erst mit Projektabschluss (= Vorfinanzierung).

Bei dem Instrument „kooperative Baulandentwicklung“ handelt es sich nicht um eine Bezuschussung des Landes (Ausnahme: Stellung einer Landesbürgschaft zur Inanspruchnahme verbilligter Kreditkonditionen durch die NRW.URBAN KE). Sämtliche Leistungen der NRW.URBAN KE werden der jeweiligen Kommune als Auftraggeberin in Rechnung gestellt beziehungsweise über ein Projektkonto abgewickelt. Im Gegenzug stehen der jeweiligen Kommune sämtliche Einnahmen aus dem jeweiligen Projekt, insbesondere Erlöse aus Grundstücksveräußerungen, zu. Grundsätzlich erst nach Abschluss des jeweiligen Projektes wird ein positiver Saldo an die jeweilige Kommune ausgekehrt beziehungsweise ist ein negativer Saldo von dieser zu decken. Da die Kommune somit letztlich für den Erfolg des Projektes „haftet“, stehen der Kommune weitreichende Entscheidungsrechte im Rahmen des jeweiligen Projektes zu.

Eine projektbezogene Entwicklung außerhalb des Instruments „kooperative Baulandentwicklung“ setzt voraus, dass die Stadt Beckum eine Bürgschaft für die von der NRW.URBAN KE aufgenommenen Darlehen zur (Vor-)Finanzierung des Projektes stellt beziehungsweise anderweitig für eine Finanzierung des jeweiligen Projektes sorgt und Gesellschafterin der NRW.URBAN KE wird.

Ob das Renfert-Gelände über das Instrument „kooperative Baulandentwicklung“ entwickelt werden kann, ist in einem Prüfverfahren zu klären und durch das zuständige Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen zu entscheiden. Voraussetzung für die Prüfung ist jedoch unter anderem die Erstellung eines 1. groben Businessplanes. Diesen würde die NRW.URBAN KE in Zusammenarbeit mit der Stadt Beckum erstellen, sobald sie für die Stadt tätig werden darf (nachdem die Stadt Gesellschafterin geworden ist). Solange eine Aufnahme in die „kooperative Baulandentwicklung“ (noch) nicht erreicht ist, verbleibt die Fläche in der Betreuung durch den Flächenpool.NRW.

Durch den Beitritt sollen für die Stadt Beckum zunächst alle genannten Optionen eröffnet werden. Ob und welche Leistungen projektbezogen in Anspruch genommen werden sollen, entscheidet sich erst zu einem späteren Zeitpunkt und wird in einem Treuhandvertrag projektbezogen zwischen Gesellschaft und Stadt festgelegt.

Die NRW.URBAN KE ist – ursprünglich – eine nach dem GmbH-Recht verfasste Tochtergesellschaft ausschließlich der NRW.URBAN Service GmbH (Gründungsgesellschafterin). Gesellschafter der NRW.URBAN Service GmbH wiederum ist das Land Nordrhein-Westfalen. Es handelt sich bei der NRW.URBAN KE folglich um eine mittelbare Landesbeteiligung. Zwischenzeitlich haben weitere Kommunen und kommunale Gesellschaften Geschäftsanteile an der NRW.URBAN KE erworben. Eine Liste der Gesellschafterinnen und Gesellschafter (Stand: 7. Januar 2019) ist als Anlage 2 zur Vorlage beigefügt.

Gegenstand des Unternehmens ist nach § 2 Gesellschaftsvertrag NRW.URBAN KE insbesondere die Erbringung von Dienstleistungen gegenüber den nordrhein-westfälischen Kommunen und kommunal nahestehenden Dritten, wie beispielsweise kommunalen Wirtschaftsförderungsgesellschaften und Stadtentwicklungsgesellschaften, im Zusammenhang mit der Baulandentwicklung sowie der Wahrnehmung von städtebaulichen Aufgaben, Maßnahmen der Stadtentwicklung und Strukturpolitik, Aufbereitung, Erschließung und Verwertung von Baulandflächen sowie verwandten Geschäften. Die Gesellschaft verfolgt diesen Zweck durch:

- a) Entwicklung von Konzepten und Erarbeitung von Plänen für Projekte der Stadt- und Standortentwicklung und Begleitung und Umsetzung solcher Projekte,
- b) Ankauf, Bewirtschaftung, Entwicklung und Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken im eigenen Vermögen oder auf Rechnung Dritter,
- c) Ingenieurdienstleistungen aus allen Bereichen wie beispielsweise Städtebau, Hochbau, Landschaftsplanung, Tief- und Ingenieurbau,
- d) projektbezogene kaufmännische Dienstleistungen wie beispielsweise Finanz- und Förderberatung, Beschaffung und Weitergabe von Finanzierungs- und Fördermitteln, Entwicklung und Fortschreibung von Business- oder Wirtschaftsplänen, Mittelbewirtschaftung, projektbezogene Buchhaltung, Liquiditäts- und Projektcontrolling, Abrechnung von Maßnahmen und Rechnungsprüfung,
- e) sonstige Geschäfte und Handlungen, die dem Gesellschaftszweck zu dienen geeignet sind.

Der Gesellschaftsvertrag ist insgesamt als Anlage 3 zur Vorlage beigefügt.

Der Stadt Beckum ist nunmehr seitens der NRW.URBAN KE die Beteiligung als Gesellschafterin durch Erwerb von Gesellschaftsanteilen in Höhe von insgesamt 1.000 Euro angeboten worden. Durch den Erwerb dieser Gesellschaftsanteile würde die NRW.URBAN KE zu einer unmittelbaren Beteiligung der Stadt Beckum.

Die Beteiligung der Stadt Beckum an der NRW.URBAN KE richtet sich nach §§ 107 ff. GO NRW. Einschlägig ist § 107 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 GO NRW. Es handelt sich um eine kommunale Betätigung zum Zwecke der Wohnraumversorgung und der Wirtschaftsförderung, folglich einer nichtwirtschaftlichen Betätigung im Sinne der GO NRW.

Die NRW.URBAN KE ist landesweit tätig, es handelt sich daher um eine nichtwirtschaftliche Betätigung der Stadt Beckum außerhalb des Stadtgebietes. Diese ist nach § 107 Absatz 4 GO NRW zulässig, da die kommunale Wohnraumversorgung und die kommunale Wirtschaftsförderung einen öffentlichen Zweck (hier: Gemeinwohl) erfüllen. Die Beteiligung der Stadt Beckum steht in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit, da die Einzahlungsverpflichtung „nur“ 1.000 Euro beträgt und eine Verlustübernahme durch die Stadt Beckum ausgeschlossen ist. Des Weiteren sind die Interessen der betroffenen Gebietskörperschaften gewahrt, da die NRW.URBAN KE ausschließlich auf dem Gebiet ihrer kommunalen Gesellschafterinnen und Gesellschafter tätig wird.

Die Stadt Beckum darf sich an der NRW.URBAN KE als Gesellschaft mit beschränkter Haftung – einer Rechtsform des privaten Rechts – nach § 108 GO NRW beteiligen, da ein wichtiges Interesse in Form des Zugriffs auf die finanziellen und personellen Ressourcen der NRW.URBAN KE vorliegt. Die übrigen Voraussetzungen des § 108 GO NRW, insbesondere der Ausschluss einer Verlustübernahme durch die Stadt Beckum und die Sicherung wichtiger Einflussmöglichkeiten auf die Geschäftsführung über die Gesellschafterversammlung, sind ebenfalls erfüllt.

Gemäß § 10 Nummer 2 Gesellschaftsvertrag NRW.URBAN KE entsenden die Gesellschafter je 1 Vertreter in die Gesellschafterversammlung. Nach § 113 Absatz 2 GO NRW bestellt der Rat die Vertreter in Gesellschafterversammlungen. Da nur 1 Vertreter zu bestellen ist, ist der Rat frei in der Auswahl des Vertreters der Stadt Beckum.

Der Erwerb von Geschäftsanteilen an der NRW.URBAN KE ist nach § 115 Absatz 1 Buchstabe b GO NRW der Aufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens 6 Wochen vor Beginn des Vollzuges, anzuzeigen. Zuständige Aufsichtsbehörde ist nach Auskunft von NRW.URBAN KE die Bezirksregierung Münster.

Nach Aufnahme der Stadt Beckum als Gesellschafterin der NRW.URBAN KE würde zunächst die NRW.URBAN KE einen groben Businessplan für die Entwicklung des Renfert-Geländes nach Abfrage der Kenndaten von der Stadt Beckum erstellen (Wohnungsbedarf, Altlasten, Nutzungsbindungen, et cetera).

Zielsetzung ist dabei grundsätzlich, Projekte zu gestalten, die zumindest auskömmlich sind (schwarze Null). Den Businessplan inklusive der abschließenden Bewertung würde die NRW.URBAN KE danach dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen vorlegen und um einen Vorstellungstermin bitten.

Bei positiver Entscheidung des Ministeriums könnte die Entwicklung des Renfert-Geländes (inklusive des erweiterten Betrachtungsraumes = 120 000 Quadratmeter) über das Instrument „kooperative Baulandentwicklung“ unterstützt werden.

Ist eine Unterstützung durch die „kooperative Baulandentwicklung“ nicht möglich, können gleichwohl alle Leistungen der NRW.URBAN KE in Anspruch genommen werden. In jedem Fall sind die konkreten Projektziele wie auch die Leistungen der NRW.URBAN KE in einem gesonderten Vertrag mit der Stadt Beckum explizit festzulegen.

Anlage(n):

- 1 Infoblatt „Kooperative Baulandentwicklung“
- 2 Gesellschaftsvertrag der NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH
- 3 Liste der Gesellschafter der NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH
- 4 Präsentation NRW.URBAN

TOP Ö 8

Kooperative Baulandentwicklung

Ein Angebot an die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen von NRW.URBAN

Der durch den „neuen Bedarf“ an qualitativem Wohnraum ausgelöste Handlungsbedarf trifft bei den Kommunen in der Projektentwicklung- und Umsetzung auf erhebliche Engpässe bei den personellen und wirtschaftlichen Ressourcen. Dies gilt insbesondere bei der Aktivierung und Sicherung des hierfür notwendigen Baulandes.

Deshalb hat das Land Nordrhein-Westfalen ein neues Programm initiiert, das Kommunen bei der Mobilisierung und Entwicklung von Wohnungsbaugrundstücken, insbesondere in Innenbereichslagen mit guter ÖPNV-Anbindung, unterstützt.

Hierzu steht die landeseigene Gesellschaft NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH (NRW.URBAN KE) interessierten Kommunen als „Entwicklungsgesellschaft auf Zeit“ zur Seite. Sie erwirbt Grundstücke, sichert die Finanzierung, plant und baut die Erschließung, betreibt die Vermarktung und stellt das gesamte Projektmanagement sicher.

Zur Umsetzung dieser Aufgaben hat das Land NRW.URBAN über die NRW.BANK mit entsprechenden Finanzierungsmitteln ausgestattet, sodass die NRW.URBAN KE den gesamten Investitionsbedarf der Kooperativen Baulandentwicklung für die Kommunen vorfinanzieren kann.

Grundlage für die Aufnahme von kommunalen Projekten in das Programm zur Kooperativen Baulandentwicklung ist einerseits ein Beitritt der Kommune in die Gesellschaft NRW.URBAN KE und andererseits, der Abschluss eines Treuhandvertrages, in dem projektbezogen die Geschäftsgrundlage zwischen der Kommune und der NRW.URBAN KE geregelt wird. Außerdem hat sich die Kommune zu verpflichten, dass auf 30% der entstehenden Bruttogeschossfläche öffentlich geförderter Wohnungsbau realisiert wird.

Der Gesellschafterbeitritt der Kommune in die landesbeteiligte NRW.URBAN KE bringt für die Kommune den Vorteil, unmittelbar auf das gesamte operative Know-how der Gesellschaft sowie die günstigen Finanzierungsmöglichkeiten zurückgreifen zu können und diese wie eine eigene Stadtentwicklungsgesellschaft für die Laufzeit ihres Projektes zu nutzen.

Der zu erwerbende Gesellschaftsanteil an der NRW.URBAN KE beträgt 1.000 EURO.

Die Kommune muss für die Projektlaufzeit der Baulandentwicklung Gesellschafter der NRW.URBAN KE sein und bleiben. Sie kann nach Abschluss der Baulandentwicklung ihren Anteil an der Gesellschaft zurückgeben oder für weitere gemeinsame Projekte in der Gesellschaft bleiben.

Die gesellschaftsrechtliche Verbundenheit zwischen der Kommune und der NRW.URBAN KE stellt einen signifikanten Unterschied zu einem einfachen Dienstleistungsverhältnis dar, da das gemeinsame Handeln der Partner noch mehr in den Vordergrund gestellt wird.

Der Abschluss eines Treuhandvertrages regelt detailliert die Zusammenarbeit zwischen der Kommune und der NRW.URBAN KE. Hier wird deutlich zum Ausdruck gebracht, dass NRW.URBAN KE zwar die gesamte operative Umsetzung des Projektes einschließlich der Finanzierung des gesamten Investitionsbedarfes übernimmt, die wichtigen Entscheidungen des Projektes aber bei der Kommune verbleiben.

Die Entscheidung über die Projektlaufzeit, die Höhe der Ankaufspreise für den Grunderwerb, die Art der baulichen Ausnutzung und Verdichtung der Bauflächen, die Zielgruppenfestlegung

bei der Vermarktung, die Höhe der Verkaufspreise liegt bei der Stadt und ihren politischen Gremien.

Mit dieser zentralen wirtschaftlichen Entscheidungs- und Steuerungshoheit innerhalb des Projektes bekommt die Kommune eine Schlüsselfunktion, die sie auch inne hätte würde sie das Projekt selbst durchführen.

NRW.URBAN KE hat keine wirtschaftlichen Eigeninteressen, die kommunalen Ziele stehen immer im Fokus.

Nach Ablauf der vereinbarten Projektlaufzeit erfolgt die Abrechnung des Projektes. Eventuell eingetretene Verluste müssen vor Projektabschluss durch die Kommune ausgeglichen werden, ggfs. geschieht dies durch die Übertragung und Verrechnung noch nicht vermarkteter Baugrundstücke an die Gemeinde.

Die Chancen, finanzielle Überschüsse und der gesamte Projekterfolg gehen immer an die Kommune.

Düsseldorf, im Januar 2018

NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH

**Gesellschaftsvertrag
der
NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH**

Präambel:

Entsprechend der landes- und kommunalpolitischen Zielvorgaben ist eine Stärkung der wohnungs- und baupolitischen Situation in Nordrhein-Westfalen unerlässlich. Aufgrund der hohen Anforderungen sowie der angespannten finanziellen und personellen Kapazitäten der nordrhein-westfälischen Kommunen beabsichtigt das Land NRW, die nordrhein-westfälischen Kommunen insbesondere bei der Entwicklung von Bauland zu unterstützen. Diese Unterstützung soll mit Hilfe der NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH erfolgen. Um die beschleunigte Baulandentwicklung sowie eine enge Kooperation der Kommunen und Landespolitik insbesondere im Hinblick auf wohnungs- und stadtentwicklungspolitische Maßnahmen zu gewährleisten, gründet die NRW.URBAN Service GmbH eine Gesellschaft, die NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH. Alle interessierten nordrhein-westfälischen Kommunen sind eingeladen, sich an dieser Gesellschaft zu beteiligen.

§ 1 Firma und Sitz

1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und führt die Firma

NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH.

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Düsseldorf.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand der Gesellschaft ist die Erbringung von Dienstleistungen gegenüber den nordrhein-westfälischen Kommunen und kommunal nahestehenden Dritten, wie beispielsweise kommunalen Wirtschaftsförderungsgesellschaften und Stadtentwicklungsgesellschaften, in Zusammenhang mit der Baulandentwicklung sowie der Wahrnehmung von städtebaulichen Aufgaben, Maßnahmen der Stadtentwicklung und Strukturpolitik, Aufbereitung, Erschließung und Verwertung von Baulandflächen sowie verwandten Geschäften.
2. Die Gesellschaft verfolgt diesen Zweck durch:
 - a) Entwicklung von Konzepten und Erarbeitung von Plänen für Projekte der Stadt- und Standortentwicklung und Begleitung und Umsetzung solcher Projekte,
 - b) Ankauf, Bewirtschaftung, Entwicklung und Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken im eigenen Vermögen oder auf Rechnung Dritter,
 - c) Ingenieurdienstleistungen aus allen Bereichen wie beispielsweise Städtebau, Hochbau, Landschaftsplanung, Tief- und Ingenieurbau,

- d) projektbezogene kaufmännische Dienstleistungen wie beispielsweise Finanz- und Förderberatung, Beschaffung und Weitergabe von Finanzierungs- und Fördermitteln, Entwicklung und Fortschreibung von Business- oder Wirtschaftsplänen, Mittelbewirtschaftung, projektbezogene Buchhaltung, Liquiditäts- und Projektcontrolling, Abrechnung von Maßnahmen und Rechnungsprüfung,
 - e) sonstige Geschäfte und Handlungen, die dem Gesellschaftszweck zu dienen geeignet sind.
3. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen und Maßnahmen zu treffen, die dem vorstehenden Geschäftszweck dienlich und förderlich sind.
 4. Zur Erledigung der unter § 2 Abs. 1 und 2 genannten Maßnahmen – auch in Teilen – kann sich die Gesellschaft Dritter bedienen oder diese beauftragen.

§ 3 Grundsätze

Die Geschäfte der Gesellschaft sind nach kaufmännischen und privatwirtschaftlichen Grundsätzen zu führen. Die Kosten des Betriebes und der Geschäftsführung müssen sich in angemessenen Grenzen halten. Die Gesellschaft darf ihren Organen oder Dritten keine Vergünstigungen oder Entschädigungen zuwenden, die über die in vergleichbaren öffentlichen Betrieben üblichen Beträge hinausgehen.

§ 4 Verpflichtung zur Anwendung des Landesgleichstellungsgesetzes NRW

Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen anzuwenden.

§ 5 Verpflichtung zur Anwendung des Public Corporate Governance Kodex

Der Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen in seiner jeweils aktuellen Fassung ist zu beachten. Die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung haben jährlich zu erklären, dass den Empfehlungen des Kodex entsprochen wurde und werde. Wenn von den Empfehlungen abgewichen wird, ist dies nachvollziehbar zu begründen. Die Erklärung ist als Teil des Corporate Governance Berichtes zu veröffentlichen.

§ 6 Beginn, Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft entsteht mit der Eintragung ins Handelsregister.
2. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 100.000 (in Worten: Hunderttausend Euro). Es ist eingeteilt in 100.000 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag von je einem Euro.
2. Die NRW.URBAN Service GmbH, Dortmund, übernimmt sämtliche dieser Geschäftsanteile.
3. Die NRW.URBAN Service GmbH ist jederzeit berechtigt, Anteile der NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH an nordrhein-westfälische Kommunen oder kommunale Wirtschaftsförderungsgesellschaften oder Stadt-

entwicklungsgesellschaften zu übertragen, ohne dass sie hierzu einer Zustimmung oder eines Gesellschafterbeschlusses der NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH bedarf. Gleiches gilt für die Rückübertragung solcher Anteile an die NRW.URBAN Service GmbH.

4. Die Einlage ist sofort und in voller Höhe zur Zahlung fällig. Die Stammeinlagen werden in bar erbracht.
5. Die NRW.URBAN Service GmbH muss jederzeit mindestens 51 % des Stammkapitals und die Mehrheit der Stimmrechte halten. Jede Verfügung über Geschäftsanteile bedarf der Zustimmung der NRW Urban Service GmbH.
6. Auf die Zustimmung besteht kein Anspruch.

§ 8 Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig. Sie wird mit Zugang des Einziehungsbeschlusses an den betreffenden Gesellschafter wirksam.
2. Die Einziehung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters ist ohne dessen Zustimmung aus wichtigem Grund zulässig und erfolgt ohne Zahlung einer Abfindung. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt oder seine Mitgliedschaft in der Gesellschaft kündigt.
3. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, der mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird. Dem betroffenen Gesellschafter steht bei der Beschlussfassung über die Einziehung kein Stimmrecht zu.

§ 9 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Gesellschafterversammlung,
- b) die Geschäftsführung.

§ 10 Zusammensetzung und Einberufung der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafter üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft in der Gesellschafterversammlung durch Beschlussfassung aus.
2. Die Gesellschafter entsenden je einen Vertreter in die Gesellschafterversammlung. Die Vertreter von Gemeinden/Kreisen, welche an der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, haben die Interessen der Gemeinde/des Kreises zu verfolgen. Sie übernehmen Sitz und Stimme des Gesellschafters, an dem die Gemeinde/der Kreis unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Sie sind an die Beschlüsse des Rates/Kreistages und seiner Ausschüsse gebunden. Die vom Rat/Kreistag bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Beschluss des Rates/Kreistages jederzeit niederzulegen. Die Vertreter von Gemeinde/Kreis haben den Rat/Kreistag über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Die Unterrichtspflicht besteht nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.
3. Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung einberufen.
4. Jährlich finden mindestens zwei Gesellschafterversammlungen statt.
5. Die ordentliche Gesellschafterversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung beschließt, hat spätes-

- tens bis zum Ablauf der ersten sechs Monate des dem Abschlussstichtag folgenden Geschäftsjahres stattzufinden. Hierzu sind durch die Geschäftsführung der Jahresabschluss sowie ein Lagebericht vorzulegen.
6. Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn Gesellschafter, die alleine oder zusammen mindestens 10 % des Stammkapitals besitzen, dies verlangen. Das Recht der Geschäftsführer oder Gesellschafter zur Einberufung einer Gesellschafterversammlung in den gesetzlich vorgesehenen Fällen bleibt dadurch unberührt.
 7. Die Einberufung erfolgt durch Brief an jeden Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Werktagen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. In dringenden Fällen ist die Einberufung ohne Einhaltung der Ladungsfrist per Fax zulässig. Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.
 8. Gesellschafterversammlungen finden in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.

§ 11 Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit der Versammlung, Vorsitz

1. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Ist eine Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, ist unter Beachtung von § 10 Abs. 7 unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital und die Zahl der anwesenden Gesellschafter beschlussfähig, soweit hierauf in der Einberufung hingewiesen wird.
2. Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung. Gesellschafterbeschlüsse können auch außerhalb einer Gesellschafterversammlung schriftlich auch in Form von E-Mail und Telefax gefasst werden, wenn mindestens 50% der Gesellschafter ausdrücklich damit einverstanden sind.
3. Die Gesellschafterversammlung leitet der von der Gesellschafterversammlung gewählte Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter ernennt Protokollführer.
4. Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung wird ein Protokoll geführt, das von der für den Vorsitz bestimmten Person und der Protokoll führenden Person unterzeichnet wird.
5. Beschlüsse werden, soweit nicht in diesem Vertrag anders vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben, mehrheitlich gemäß § 12 Abs. 2 von den anwesenden bzw. vertretenen Gesellschaftern gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
6. In der Gesellschafterversammlung gewährt je ein Euro eines Geschäftsanteils eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die dem einzelnen Gesellschafter zustehenden Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden.

- Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn die Gesellschafterversammlung beschlussfähig ist und die Mehrheit der anwesenden Gesellschafter der Änderung der Tagesordnung zustimmt.
8. Ist die Versammlung nicht ordnungsgemäß einberufen, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend und mit der Beschlussfassung einverstanden sind.

§ 12 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung beschließt in den ihr gesetzlich und durch Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Fällen.
2. Sie beschließt insbesondere über
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang),
 - b) die Verwendung des Bilanzgewinns,
 - c) den Ausgleich des Bilanzverlustes,
 - d) die Vorabauschüttung,
 - e) die Zuführung zu und die Verwendung von Rücklagen,
 - f) die Wahl des Abschlussprüfers,
 - g) Wirtschaftspläne,
 - h) die Entlastung der Geschäftsführung,
 - i) Inkrafttreten und Änderungen der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
 - j) die Bestellung, die Anstellbedingungen und den Widerruf der Bestellung von Personen der Geschäftsführung,
 - k) personal- und tarifrechtliche Maßnahmen nach Maßgabe der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
 - l) den Abschluss von Geschäften mit Personen der Geschäftsführung gemäß § 13 Abs. 6,
 - m) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Personen der Geschäftsführung oder Gesellschafter und die Wahl von Bevollmächtigten zur Vertretung der Gesellschaft bei Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten mit Personen der Geschäftsführung,
 - n) die Erhöhung des Stammkapitals,
 - o) die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - p) die Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Umwandlung der Gesellschaft,
 - q) die Auflösung der Gesellschaft und die Wahl der Liquidatoren,
 - r) alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen,
 - s) alle Geschäfte, welche die Gesellschafterversammlung durch Gesellschafterbeschlüsse für zustimmungsbedürftig erklärt,
 - t) die Wahl des Versammlungsleiters gemäß § 11 Abs. 3,
 - u) Aufnahme und Gewährung von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit nicht bereits eine Feststellung im Wirtschaftsplan erfolgt ist,
 - v) über sonstige in diesem Vertrag oder kraft Gesetz der Gesellschafterversammlung zugewiesenen Aufgaben.

Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der bei der Beschlussfassung abgegebenen Stimmen gefasst, soweit zwingende Gesetzesvorschriften oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorschreiben. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 13 Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft wird durch die Geschäftsführung vertreten. Sie soll aus mindestens zwei Personen bestehen, die von der Gesellschafterversammlung bestellt oder abberufen werden. Wenn die Gesellschaft einen Geschäftsführer hat, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Die Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB (Mehrfachvertretung) befreit.
2. Die Geschäftsführer werden auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Im Falle der erstmaligen Bestellung soll die Bestelldauer auf drei Jahre beschränkt sein. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Die Bestellung kann vorzeitig nur aus wichtigem Grunde widerrufen werden, wobei § 84 Abs. 3 AktG entsprechend anzuwenden ist.
3. Die Gesellschafterversammlung kann Mitglieder der Geschäftsführung auch vorläufig ihres Amtes entheben. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit. Für die Dauer der vorläufigen Amtsenthebung von Mitgliedern der Geschäftsführung hat die Gesellschafterversammlung die Fortführung der Geschäfte sicherzustellen.
4. Anstellungsverträge mit Mitgliedern der Geschäftsführung werden auf die Dauer von höchstens fünf Jahren abgeschlossen.
5. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag, dem Wirtschaftsplan sowie den sonstigen Beschlüssen der Gesellschafterversammlung zu führen.
6. Mit Mitgliedern der Geschäftsführung dürfen Geschäfte nur abgeschlossen werden, wenn die Gesellschafterversammlung vorher zugestimmt hat. Kein Mitglied der Geschäftsführung oder Prokurist darf im Geschäftszweig der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte tätigen, wenn nicht die Gesellschafterversammlung in jedem Einzelfall die Einwilligung erteilt hat.
7. Die Geschäftsleitung hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auch auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance).
8. Die Geschäftsleitung sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen

§ 14 Sorgfaltspflicht, Obliegenheitsverletzungen

Die Mitglieder der Geschäftsführung haben die Sorgfalt einer ordentlichen Geschäftsleitung anzuwenden. Sie sind der Gesellschaft zum Ersatz des entstehenden Schadens verpflichtet, wenn sie ihre Obliegenheiten verletzen.

§ 15 Zustimmungspflichtige Geschäfte

1. Die Geschäftsführung bedarf zum Abschluss von Geschäften, die über den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes hinausgehen, der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Die Zustimmung ist insbesondere in folgenden Angelegenheiten erforderlich:
 - a) Eintritt in Wirtschaftsverbände, Bildung und Lösung von Interessengemeinschaften, Beitritt zu Arbeitgebervereinigungen sowie Austritt aus diesen,
 - b) Aufnahme von Krediten, Abgabe von Patronats-, Bürgschafts- und ähnlichen Erklärungen, Abschluss von Gewährleistungs- oder ähnlichen Zwecken dienenden Verträgen, soweit sie nicht Verbindlichkeiten aus dem Grundstücks- oder Treuhandgeschäft betreffen,
 - c) Eingehen von Wechselverbindlichkeiten über einen Gesamtbetrag von 2.500,00 € hinaus,
 - d) Gewährung von Krediten an Dritte, sofern diese einen Nominalbetrag von 10.000,00 € übersteigen; die diesbezüglichen Regelungen der Geschäftsordnung bleiben davon unberührt,
 - e) Einleitung, Führung und Beendigung von Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung,
 - f) Anstellung, Entlohnung, Altersvorsorge und Entlassung von Angestellten, Entfristungen bei Anstellungsverhältnissen, Verlängerungen von Befristungen und Aufstockung von Teilzeitverträgen, soweit kein rechtlicher Anspruch auf Aufstockung besteht,
 - g) Abschluss, Aufhebung und Änderung von Tarifverträgen und Betriebsvereinbarungen.
2. Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss weitere Geschäfte von ihrer Zustimmung abhängig machen.

§ 16 Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführung hat nach Maßgabe der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung drei Monate vor Ende des laufenden Geschäftsjahres den Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr aufzustellen und die mittelfristige Wirtschaftsplanung fortzuschreiben sowie diese unverzüglich der Gesellschafterversammlung zur Zustimmung vorzulegen.

§ 17 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Offenlegung

1. Jahresabschluss und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.
2. Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.
3. Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu prüfen. Die Prüfung umfasst auch die Prüfungsgegenstände sowie die Berichterstattung gem. § 53 HGrG. Der Prüfungsbericht ist den Gesellschaftern unverzüglich nach Eingang vorzulegen.

4. Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten sechs Monate des folgenden Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen.
5. Der Jahresabschluss ist nach den Vorschriften der §§ 325 ff. HGB offen zu legen.
6. Dem Landesrechnungshof sowie den Rechnungsprüfungsstellen der beteiligten kommunalen Gesellschafter werden die Befugnisse aus den §§ 53 und 54 HGrG eingeräumt.
7. Es wird nach den Wirtschaftsgrundsätzen gemäß § 109 GO NRW verfahren.

§ 18 Rücklagen, Gewinnverwendung und Verlustdeckung

1. Zur Sicherung und Erfüllung des Gesellschaftszweckes ist aus dem Jahresüberschuss abzüglich eines Verlustvortrages eine Rücklage zu bilden. Dieser Rücklage ist vom Jahresüberschuss mindestens der zehnte Teil zuzuführen, bis die Rücklage die Hälfte des Stammkapitals erreicht oder wieder erreicht. Diese satzungsmäßige Rücklage darf nur zum Ausgleich eines sich aus der Bilanz ergebenden Verlustes oder Verlustvortrages verwendet werden. Der Bilanzgewinn kann zur Bildung von anderen Gewinnrücklagen verwandt oder auf neue Rechnung vorgetragen werden. Der zu verteilende Gewinnanteil soll so bemessen sein, dass die Gesellschaft im Rahmen des Gesellschaftszweckes ihre Aufgaben dauerhaft erfüllen kann. Insbesondere ist über § 18 hinaus eine ausreichende Rücklagenbildung anzustreben.
2. Für die Dauer der Mitgliedschaft der NRW.URBAN Service GmbH, Dortmund bedarf ein Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Gewinns stets der Zustimmung des Gesellschafters NRW.URBAN Service GmbH.
Ein etwaiger Gewinn steht für die Dauer seiner Mitgliedschaft und unabhängig von der Höhe seiner Beteiligung ausschließlich dem Gesellschafter NRW.URBAN Service GmbH, Dortmund zu. Die Geschäftsanteile der übrigen Gesellschafter nehmen am Gewinn nicht teil. Eine Änderung dieser Gewinnverteilung bedarf der Zustimmung der NRW.URBAN Service GmbH, Dortmund.

§ 19 Kündigung, Auflösung

1. Jeder kommunale Gesellschafter kann die Mitgliedschaft in der Gesellschaft mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres kündigen, frühestens jedoch nach Beendigung von Baulandentwicklungs-, Dienstleistungs- oder sonstiger Leistungsverträge des kündigenden Gesellschafters mit der Gesellschaft. Eine frühere Kündigung ist nur möglich, wenn die Gesellschafterversammlung mit Mehrheit zustimmt. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Gesellschafter NRW.URBAN Service GmbH zu erklären.
2. Die Kündigung eines Gesellschafters hat nur sein Ausscheiden zur Folge. Die übrigen Gesellschafter führen die Gesellschaft fort. Die NRW.URBAN Service GmbH kann den Geschäftsanteil des kündigenden Gesellschafters zum Ende des Geschäftsjahres übernehmen, mit dessen Ablauf die Kündigung wirksam

wird. Der ausscheidende Gesellschafter erhält eine Abfindung in Höhe des Nennbetrags seiner Geschäftsanteile.

Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung. Im Übrigen sind die Bestimmungen des GmbHG maßgebend. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach der Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

4. Die vorstehenden Regelungen zur Kündigung und Übertragung von Geschäftsanteilen sind nur zulässig, soweit § 7 Abs. 5 jederzeit sichergestellt ist.
5. Die Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Beteiligung des Rates/Kreistages im Sinne von § 108 Abs. 5 und § 113 GO sowie die Regelungen zum Anzeigeverfahren gem. § 115 GO sind hierbei von den kommunalen Gesellschaftern zu beachten.

§ 20 Bekanntmachungen

1. Entsprechend §§ 65, 65 a der Landeshaushaltsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen wird die Gesellschaft ihren Jahresabschluss sowie die Bezüge der Mitglieder der Geschäftsführung veröffentlichen.
2. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 21 Sonstige Bestimmungen

Die Gesellschaft gibt auf Verlangen der kommunalen Gesellschafter Auskunft und Nachweise, soweit diese für die Aufstellung des Gesamtabschlusses der einzelnen kommunalen Gesellschafter erforderlich sind.

§ 22 Kosten

Die Kosten der Gründung der Gesellschaft bei Notar und Gericht und die Kosten aufgrund von Änderungen des Gesellschaftsvertrages übernimmt die Gesellschaft bis zur Höhe von 5.000 €.

§ 23 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der notariellen Form.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Gesellschafter werden in diesem Fall die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Regelung ersetzen, durch die der mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck so weit wie möglich erreicht wird. Entsprechendes gilt im Fall von Lücken dieses Vertrages.

§ 24 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Gesellschaft.

Hiermit bescheinige ich als Notar gem. § 54 GmbHG, dass die geänderten Bestimmungen des vorstehenden Gesellschaftsvertrages mit dem in meiner Urkunde vom 15.11.2017 –UR.-Nr. 474 /2017 (IV) des Notars Hans-Joachim Unverfehrt in Dortmund- gefassten Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Dortmund, den 15.11.2017

(L.S.)

Unverfehrt

Hans-Joachim Unverfehrt
N o t a r

Dortmund, den 05.12.2017

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung, der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten, der von mir gefertigten Abschrift mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Joachim Unverfehrt
Notar

NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH
mit Sitz in Düsseldorf
Amtsgericht Düsseldorf
HRB 79640

Stand: 07.01.2019 (Nach Wirksamwerden der Anteilsübertragung vom 11. Dezember 2018)

| Laufende Nummer | Gesellschafter | Wohnort/ Sitz | Geburtsdatum/ Registernr. | Geschäftsanteil in Euro | Veränderungen | Beteiligung des jeweiligen Ge- schäftsanteils am Stammkapi- tal in % (gerun- det) | Beteiligung des Gesellschafters insgesamt am Stammkapital in % (gerundet) |
|-----------------|-----------------------|------------------|------------------------------|---|---------------|--|---|
| 1-1.000 | Gemeinde Nordwalde | Nordwalde | | 1.000 Ge- schäftsanteile à € 1,00 | | 0,001 | 1 |
| 1.001-2.000 | Stadt Krefeld | Krefeld | | 1.000 Ge- schäftsanteile à € 1,00 | | 0,001 | 1 |
| 2.001-3.000 | Stadt Bochum | Bochum | | 1.000 Ge- schäftsanteile à € 1,00 | | 0,001 | 1 |
| 3.001-4.000 | Stadt Herdecke | Herdecke | | 1.000 Ge- schäftsanteile à € 1,00 | | 0,001 | 1 |

TOP
Ö:
8

| | | | | | | | |
|---------------|---------------------------------|---------------------|--------------------------|---|----------------|-------|----|
| 4.001-5.000 | Stadt Telgte | Telgte | | 1.000 Ge- schäftsanteile à € 1,00 | | 0,001 | 1 |
| 5.001-6.000 | Stadt Duisburg | Duisburg | | 1.000 Ge- schäftsanteile à € 1,00 | | 0,001 | 1 |
| 6.001-7.000 | Stadt Wuppertal | Wuppertal | | 1.000 Ge- schäftsanteile à € 1,00 | | 0,001 | 1 |
| 7.001-8.000 | Stadt Mettmann | Mettmann | | 1.000 Ge- schäftsanteile à € 1,00 | | 0,001 | 1 |
| 8.001-9.000 | Gemeinde Rommers- kirchen | Rommers- kirchen | | 1.000 Ge- schäftsanteile à € 1,00 | | 0,001 | 1 |
| 9.001-10.000 | Stadt Bornheim | Bornheim | | 1.000 Ge- schäftsanteile à € 1,00 | Nach Abtretung | 0,001 | 1 |
| 10.001-11.000 | Stadt Münster | Münster | | 1.000 Ge- schäftsanteile à € 1,00 | | 0,001 | 1 |
| 11.001-12.000 | KonVOY GmbH | Münster | AG Münster HRB 16654 | 1.000 Ge- schäftsanteile à € 1,00 | | 0,001 | 1 |
| 12.001-13.000 | NRW.URBAN Service GmbH | Dortmund | AG Dortmund HRB 21983 | 1.000 Ge- schäftsanteile à € 1,00 | | 0,001 | 84 |

| | | | | | | | |
|----------------|------------------------|-----------|-----------------------|----------------------------------|----------------|-------|----|
| 13.001-14.000 | Stadt Gladbeck | Gladbeck | | 1.000 Geschäftsanteile à € 1,00 | | 0,001 | 1 |
| 14.001-15.000 | Gemeinde Lotte | Lotte | | 1.000 Geschäftsanteile à € 1,00 | | 0,001 | 1 |
| 15.001-16.000 | NRW.URBAN Service GmbH | Dortmund | AG Dortmund HRB 21983 | 1.000 Geschäftsanteile à € 1,00 | | 0,001 | 84 |
| 16.001-17.000 | Stadt Stadtlohn | Stadtlohn | | 1.000 Geschäftsanteile à € 1,00 | | 0,001 | 1 |
| 17.001-20.000 | NRW.URBAN Service GmbH | Dortmund | AG Dortmund HRB 21983 | 3.000 Geschäftsanteile à € 1,00 | | 0,001 | 84 |
| 20.001-21.000 | Stadt Hamm | Hamm | | 1.000 Geschäftsanteile à € 1,00 | Nach Abtretung | 0,001 | 1 |
| 21.001-100.000 | NRW.URBAN Service GmbH | Dortmund | AG Dortmund HRB 21983 | 79.000 Geschäftsanteile à € 1,00 | | 0,001 | 84 |
| | Summe: | | | € 100.000,— | | | |

Die geänderten Eintragungen in der vorstehenden Liste entsprechen den Veränderungen, die sich aufgrund meiner Urkunde vom 11.12.2018, UR-Nr. 349/2018, ergeben. Die übrigen Eintragungen stimmen mit dem Inhalt der zuletzt im Handelsregister aufgenommenen Liste überein.

Hamm, den 07.01.2019

gez. Schäfer

LS

Ulrich Schäfer
N o t a r

Hamm, den 07.01.2019

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung, der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift) mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Ulrich Schäfer
Notar

TOP Ö 8

NRW.URBAN

Dienstleister für
Land und Stadt

in der Stadt- und
Flächenentwicklung

Februar 2019



NRW.URBAN
Partner für Land und Stadt



Entwicklungsgesellschaft des Landes Nordrhein-Westfalen

NRW.URBAN Düsseldorf
Fritz-Vomfelde-Straße 10
40547 Düsseldorf



Partner für...



Land

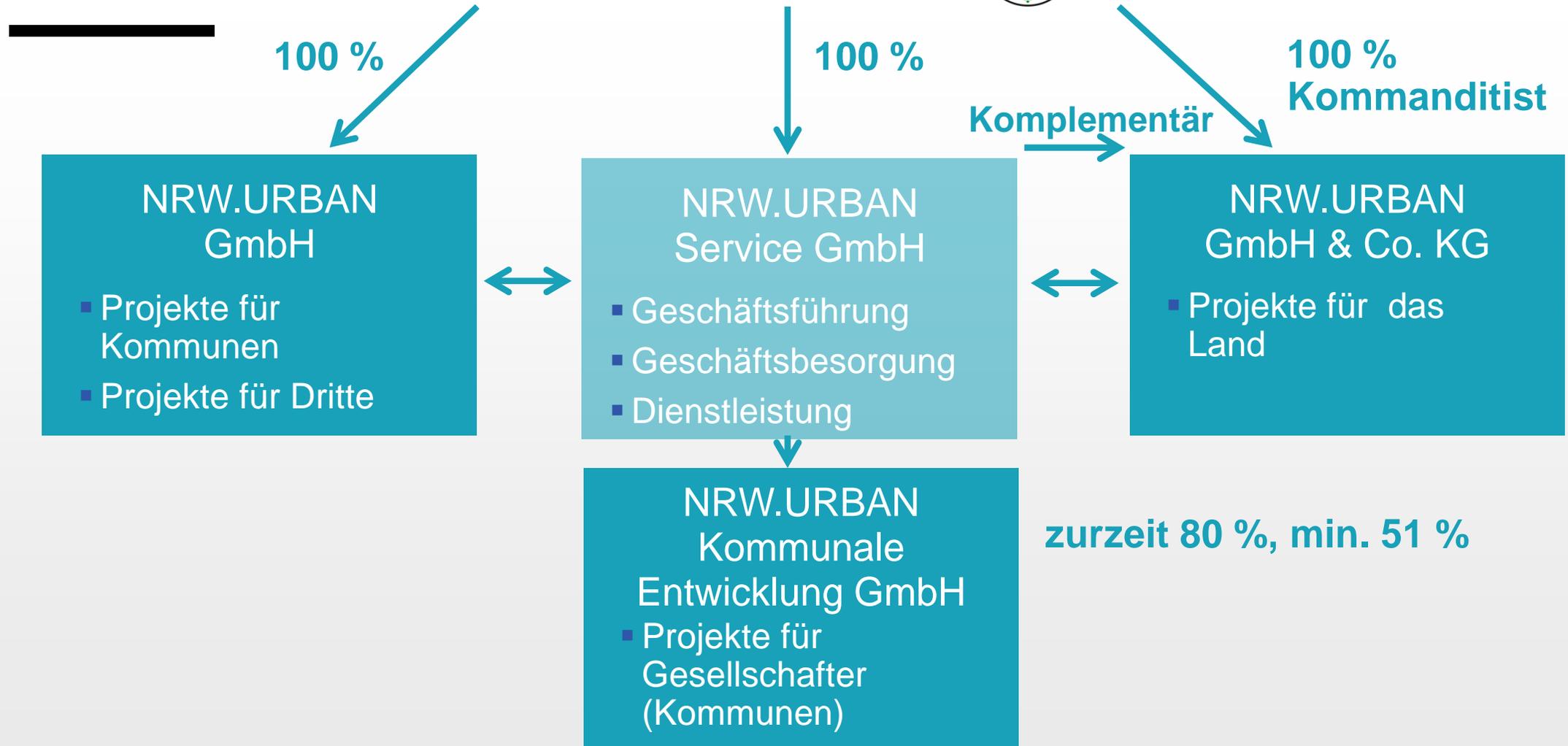
&

Stadt

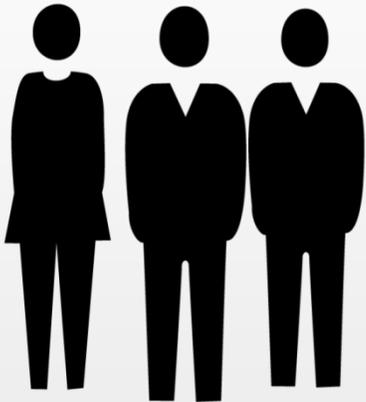
Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Gesellschaften



Wer sind wir?

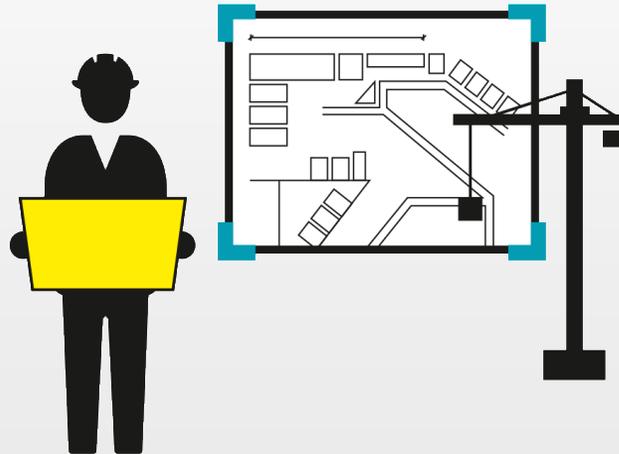


Architekten
Stadtplaner

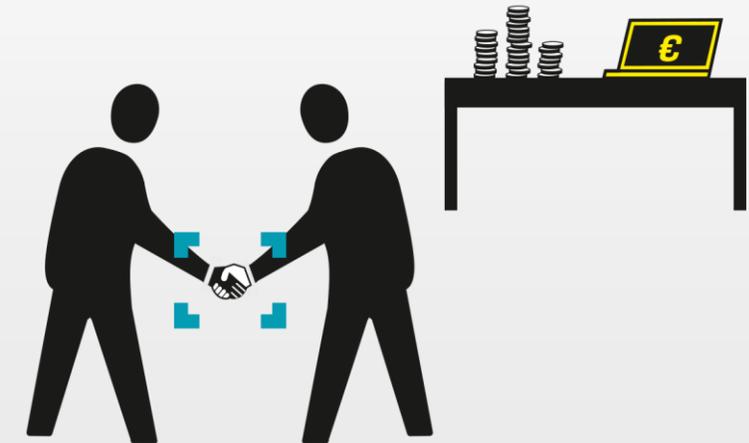
90 Mitarbeiter



Projektmanager



Bauingenieure



Immobilienkaufleute

150 Projekte im Land

NRW.URBAN Düsseldorf
Fritz-Vomfelde-Straße 10
40547 Düsseldorf



NRW.URBAN Dortmund
Karl-Harr-Straße 5
44263 Dortmund



NRW.URBAN Aachen
Mozartstraße 2a
52064 Aachen



NRW.URBAN Bonn
Graurheindorfer Straße 92
53117 Bonn



Kompetenzzentrum für...

Stadtentwicklung

Stadterneuerung

Baulandentwicklung

Produktportfolio

Konzepte und
Planung

Entwicklung

Kaufmännische
Dienstleistungen

Flächenpool
NRW

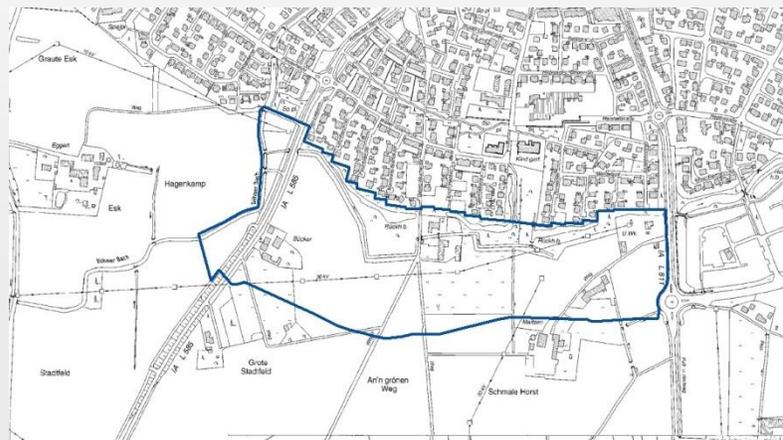
Quartier und
Bestand

Ingenieurst-
dienstleistungen

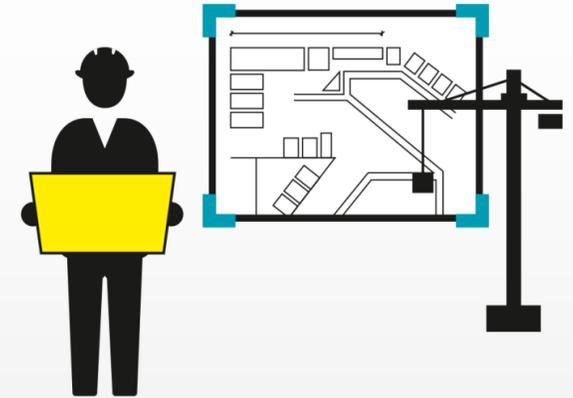
Vergabe-
verfahren

Grundstücks-
fonds NRW

Entwicklung



Kooperative Baulandentwicklung



- *Kooperative Baulandentwicklung*
- *Nordwalde: Kooperative Baulandentwicklung*
- *Telgte: Kooperative Baulandentwicklung*
- *Gelsenkirchen: Quartier „Am Buerschen Waldbogen“*

Kooperative Baulandentwicklung mit NRW.URBAN

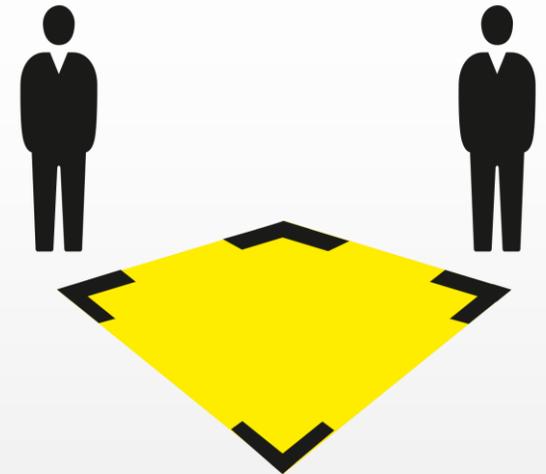
NRW.URBAN: „Entwicklungsgesellschaft auf Zeit“



Beschluss zur
Baugebietsentwicklung



Standortcheck Wohnen



- Standortcheck Wohnen
- Beelen: Standortcheck auf ehem. Grundschulstandort
- Greven: Standortcheck Wohnen auf ehem. Grundschule
- Erkrath

Flächenpool NRW

FLÄCHEN
POOL
NRW



- *Düsseldorf, Polis Convention: In Dialog mit Kommunen*
- *Beckum: Renfert (Wohnen und Gewerbe, Feuerwehr)*
- *Beckum: Ellinghaus (Wohnen)*
- *Recke: Neunutzung für Fabrikgelände*

Flächenpool NRW



60 Kommunen



222 Standorte

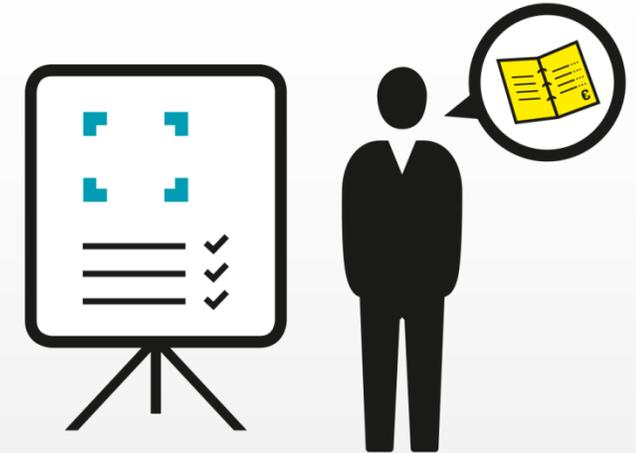


1.130 Hektar Fläche



1.290 Eigentümer

Konzepte und Planung



- Paderborn: Visionskonferenz
- Bochum: Werkstattverfahren, Machbarkeitsstudie OPEL
- Köln-Porz: Integriertes Handlungskonzept
- Nachnutzungskonzept: Kraftwerkstandort Weisweiler

Ingenieurdienstleistungen



- *Heinsberg: Industriepark Oberbruch*
- *Essen: Universitätsviertel*
- *Mönchengladbach: Flüchtlingsunterkunft auf ehem. JHQ-Gelände*
- *Datteln: newPark*

Grundstücksfonds NRW



- Ahlen: Zeche Westfalen
- Gelsenkirchen: Stadtquartier Graf Bismarck
- Dortmund: PHOENIX West
- Zeche Waltrop

Kooperative Baulandentwicklung

Kooperative Baulandentwicklung mit NRW.URBAN – Warum?

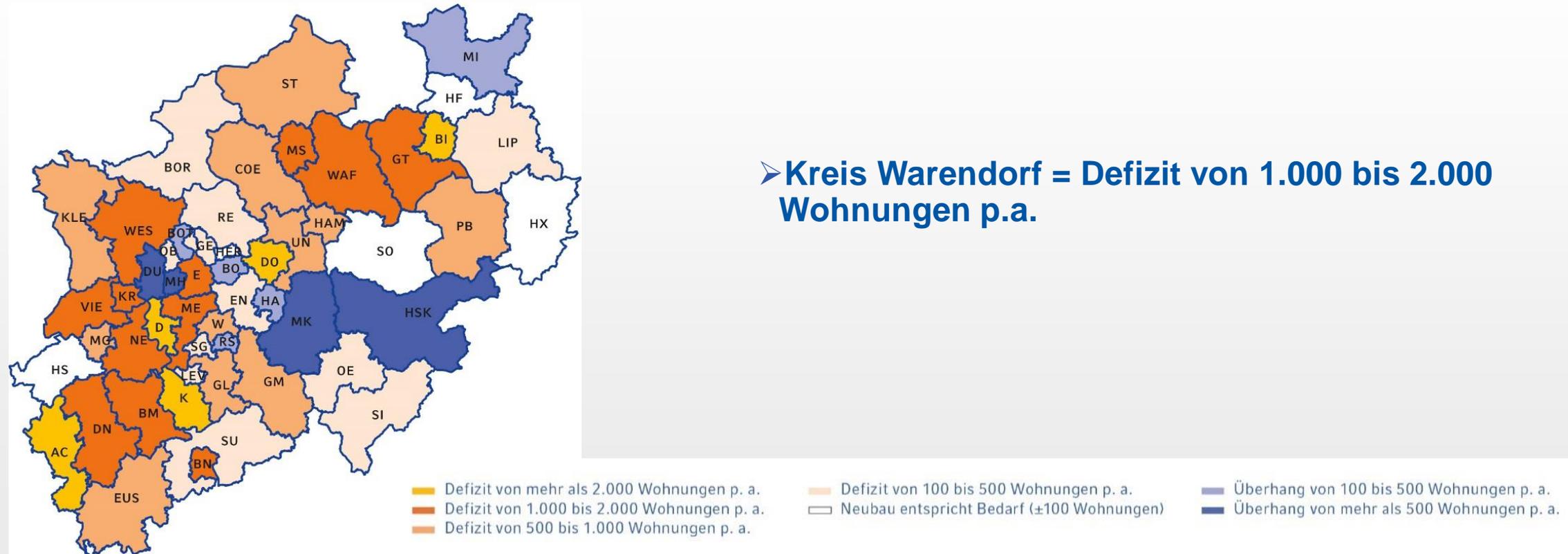
Wenn in Ihrer Kommune:

- Hohe Wohnungsnachfrage existiert ✓
- Nachfrage nach preisgedämmten Wohnraum gegeben ist ✓
- Enge kommunalfiskalische Grenzen bestehen ✓
- Personelle Ressource begrenzt ist ✓
- Trotzdem Baulandbereitstellung zwingend notwendig ist ✓
- Alle Entscheidungen der Entwicklung in der Hand der Kommune verbleiben sollen ✓
- Vermarktung und Verkaufspreise selbst gesteuert werden sollen ✓
- Wertschöpfung zugunsten des städtischen Haushalts nicht zugunsten Dritter erfolgt ✓

➤ **Dann ist die kooperative Baulandentwicklung das richtige Instrument!**

Kooperative Baulandentwicklung

Wird genug gebaut? Gegenüberstellung von aktuellem Neubauniveau und durchschnittlichem jährlichem Neubaubedarf (2016-2020) – mit und ohne zusätzlichen Bedarf durch Flüchtlingszuzug



Quelle: NRW.BANK 2017 „Wohnungsmarktbericht NRW 2017“
Daten: eigene Berechnung auf Basis IT.NRW, Bezirksregierung Arnsberg

Kooperative Baulandentwicklung

Status Quo:

- Bauen in unteren Preissegmenten schwierig
- Nachfrage trifft bei Kommunen nicht auf mangelndes Know-how sondern auf:
 - Ressourcenknappheit!
 - Personelle Engpässe
 - Mangelnde finanzielle Handlungsspielräume

Fazit:

Baulandentwicklung aufgrund der Laufzeit, der Arbeitsintensität und der Mittelbindung für viele Kommunen nicht umsetzbar!

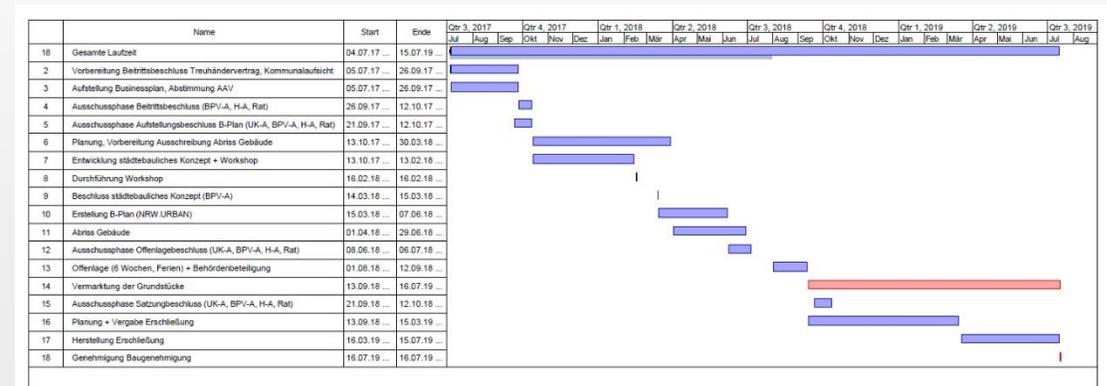


Kooperative Baulandentwicklung

„Entwicklungsgesellschaft auf Zeit“

Die NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH

- erwirbt
- finanziert
- plant
- baut
- vermarktet
- steuert
- rechnet ab



Kooperative Baulandentwicklung

Entscheidungen der Kommune

- Ankaufspreise Grundstücke
- Entwicklungsziele, Nutzungskonzept
- Ausbauweise Erschließung
- Zielgruppenfestlegung Vermarktung
- Verkaufspreise Baugrundstücke

Zentrales Steuerungsinstrument: Businessplan

| BUSINESSPLAN | | | | | | | |
|--|---------------------|----------------------|----------------------|--------------------|---------------------|---------------------|---------------------|
| Baulandentwicklung Beispiel | | | | | | | |
| Durchführungszeitraum | 6 Jahre | | | | | | |
| Bruttofläche gesamt (m²) | 130.000 m² | | | | | | |
| | Summe | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 |
| Grundstücksankauf, einschl. Nebenkosten | 1.417.000 € | - € | 1.417.000 € | - € | - € | - € | - € |
| Abbruch/Herrichtung/Altlasten/Instandsetzung | - € | - € | - € | - € | - € | - € | - € |
| Bauleitplanung, Gutachten etc. | 100.000 € | 40.000 € | 60.000 € | - € | - € | - € | - € |
| Erschließung, einschl. Anbindung | 7.020.000 € | - € | 3.159.000 € | 2.106.000 € | - € | 1.755.000 € | - € |
| Ing.-leistungen, einschl. Ing.-verm./-leitung etc. | 2.106.000 € | - € | 947.700 € | 631.800 € | - € | 526.500 € | - € |
| Vermessung (hoheitliche) | 300.000 € | | 200.000 € | | | 100.000 € | |
| Sonstige Nebenkosten, z.B. Grundabgaben | 160.000 € | 10.000 € | 30.000 € | 30.000 € | 30.000 € | 30.000 € | 30.000 € |
| Ausgleich | 400.000 € | | | 400.000 € | - € | - € | - € |
| Lärmschutz | 500.000 € | 350.000 € | 150.000 € | - € | - € | - € | - € |
| Projektmanagement | 450.000 € | 37.500 € | 82.500 € | 82.500 € | 82.500 € | 82.500 € | 82.500 € |
| Summe Ausgaben | 12.453.000 € | 437.500 € | 6.046.200 € | 3.250.300 € | 112.500 € | 2.494.000 € | 112.500 € |
| Einnahmen aus Grundstücksverkäufen | 28.210.000 € | - € | 1.410.500 € | 8.463.000 € | 7.052.500 € | 5.642.000 € | 5.642.000 € |
| Saldo | 15.757.000 € | - 437.500 € | - 4.635.700 € | 5.212.700 € | 6.940.000 € | 3.148.000 € | 5.529.500 € |
| Saldo kumuliert | | - 437.500 € | - 5.077.575 € | 84.349 € | 7.024.349 € | 10.172.349 € | 15.701.849 € |
| Zinsen Fremdkapital, 1,0% | - 55.151 € | - 4.375 € | - 50.776 € | - € | - € | - € | - € |
| Finanzierungsbedarf | - 441.875 € | - 5.128.351 € | 84.349 € | 7.024.349 € | 10.172.349 € | 15.701.849 € | |
| Überschuss, Reserve | 15.701.849 € | | | | | | |

Kooperative Baulandentwicklung

Kooperative Baulandentwicklung mit NRW.URBAN – Voraussetzungen

- Schaffung von notwendigem Wohnraum, insbesondere von öffentlich geförderten Wohnungen; Sozialquote (30%)
- möglichst im Innenbereich oder innenbereichsnahen Gebieten
- mit guter ÖPNV Anbindung
- Genehmigung des Projektes durch das MHKBG



Kooperative Baulandentwicklung

Kooperative Baulandentwicklung mit NRW.URBAN

Finanzielle und organisatorische Voraussetzungen wurden Ende 2016 geschaffen

- Landesbürgschaft in Höhe von 20 Mio. € im Oktober 2016 beschlossen; Erhöhung im Nachtragshaushaltsgesetz 2017 auf nunmehr 100 Mio. €
- Kreditrahmenvertrag zwischen NRW.URBAN und NRW.BANK am 3.4.2017/19.12.2017 unterzeichnet.
- NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH (NU KE) wurde am 19.12.2016 gegründet. Sie ist Vertragspartner und Treuhänderin der Kommunen.
- Die ersten 5 Kommunen wurden im Mai 2017, weitere 5 Kommunen sind im April 2018 durch das MHKBG ausgewählt worden.

Kooperative Baulandentwicklung

„Entwicklungsgesellschaft auf Zeit“: NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH

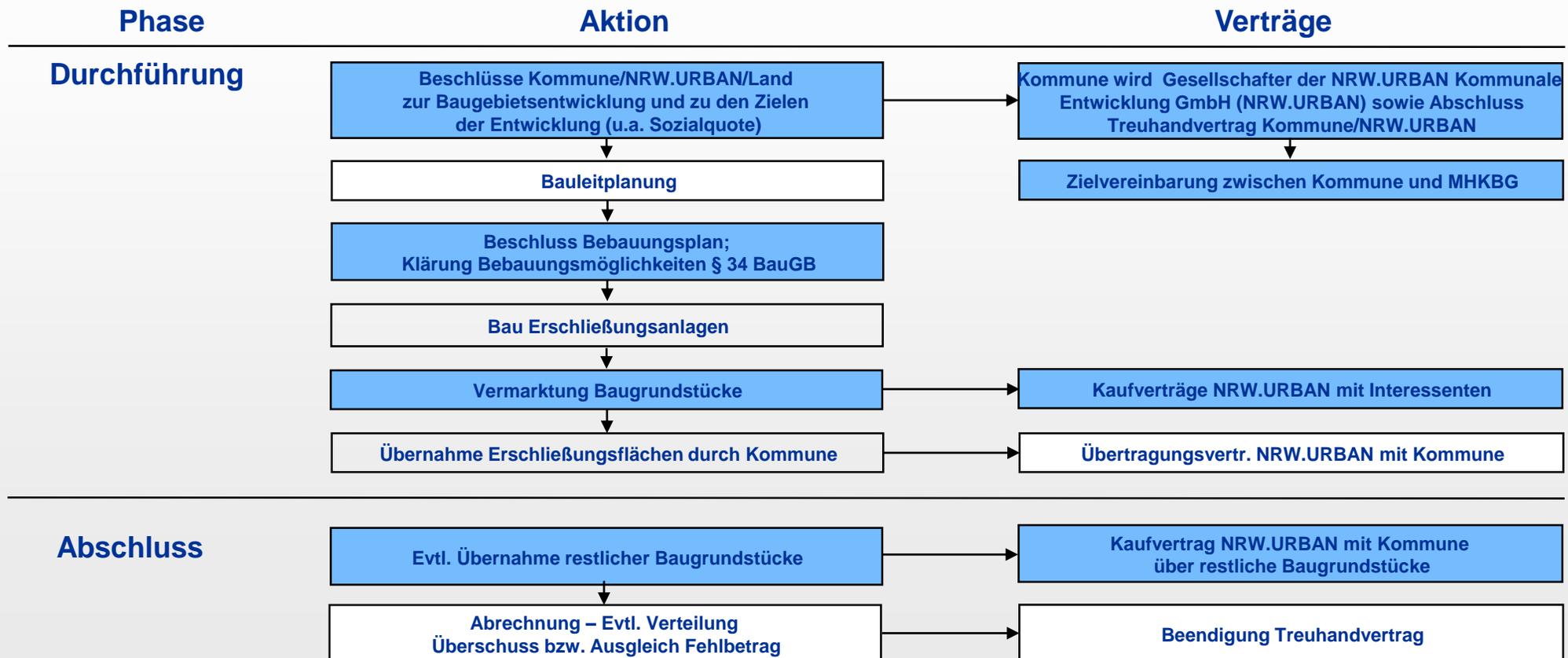
Kommune wird Gesellschafter der NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH

Gesellschaftsanteil 1.000,00 €

Verbleib: Dauer des Projektes

Kooperative Baulandentwicklung

Ablauf der Kooperativen Baulandentwicklung - Durchführung



Kooperative Baulandentwicklung

Beispiele für öffentlich geförderten Wohnungsbau



Kooperative Baulandentwicklung

Beispiele für öffentlich geförderten Wohnungsbau



Kooperative Baulandentwicklung

Beispiele für öffentlich geförderten Wohnungsbau



NRW.URBAN

Fritz-Vomfelde-Str. 10
40547 Düsseldorf

Ludger Kloidt

Tel.: 0211 54238-160

Fax: 0211 54238-292

Ludger.Kloidt@nrw-urban.de

